Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 2/1888 (1890)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahr 1888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahr 1888.

Erster Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund.

---

1. Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. Frequenz. Das Schuljahr 1887/88 (Wintersemester 1887/88 und Sommersemester 1888) zeigt eine Frequenzzunahme von 84 Schülern, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

	Aufnahmen im Oktober und April		Gesamtfrequenz		Differenz	
	1887/88	1886/87	1887/88	1886/87	+	—
Bauschule	7	15	22	25	—	3
Ingenieurschule	50	43	133	104	29	—
Mechanisch-tech. Schule	73	87	172	152	20	
Chemisch-techn. Schule	78	67	161	133	28	
Forstschule	6	8	16	19		3
Landwirtschaftl. Abtl.	12	16	28	26	2	—
Fachlehrerabteilung	30	15	48	37	11	
	256	251	580	496	90	6

Von den 256 Neuaufgenommenen hatten 130 (26 Schweizer und 104 Ausländer) die vorgeschriebene Prüfung zu bestehen, die

übrigen 126 (68 Schweizer und 58 Ausländer) erlangten die Aufnahme gestützt auf schweizerische Maturitätszeugnisse oder gleichwertige Studienausweise.

Von 437 Schülern, welche in den verschiedenen Abteilungen in höhere Kurse übertreten sollten, erklärten 37 den Austritt, 367 wurden promovirt und 33 konnten nicht promovirt werden.

Die Diplomprüfungen hatten folgendes Resultat:

	Anmeldungen	Erfolge	Rückweisungen oder Abweisungen
1. Übergangsprüfungen	112	78	34
2. Schlussdiplomprüfungen	69	48	21

Die Anmeldungen zur Diplomprüfung (69) bilden 59,5 % der zum Diplomexamen Berechtigten (115).

2. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten.

Es wurden folgende Jahreskredite erteilt:

	Praktikanten Winter	Praktikanten Sommer	Kredit Fr.
a) Physikalisches Institut	51	37	15 285
b) Chem.-analyt. Laboratorium	138	103	31 640
c) Chem.-technisches Laboratorium	73	56	26 802
d) Landwirtschaftl. chemisches Laboratorium	4	14	2 610
e) Landwirtschaftliche Versuchsfelder			
a) Pflanzenbau			816
b) Obst- und Weinbau, erste Einrichtung			14 578
f) Sternwarte, Extrakredit für Umarbeitung der Hauptinstrumente			10 000

3. Annexanstalten. An der schweizerischen polytechnischen Schule bestehen folgende Annexanstalten:

a. Anstalt für Prüfung der Festigkeit des Baumaterials.

Dieselbe wurde von Behörden und Privaten, sowie von Eisenbahnverwaltungen und Industriellen in Folge der zu Anfang des Jahres 1888 vorgenommenen Tarifermässigung in gesteigertem Masse in Anspruch genommen.

Es wurden auch wissenschaftliche Arbeiten technologischer und theoretischer Natur ausgeführt, um die Resultate dem Unterricht in der angewandten Mechanik zu gute kommen zu lassen. Zu diesem Zwecke sowie für 76 Auftraggeber fanden 13 522 Versuche statt.

b. Samenkontrolstation.

Es standen 58 Samenhandlungen unter Kontrole. Im weitern wurden mit 54 schweizerischen und 27 auswärtigen Firmen Privatverträge für Untersuchungen zu eigner Orientirung abgeschlossen. Ausser diesen Mustern gelangten noch 3150 Proben zur Prüfung.

c. Agrikultur-chemische Untersuchungsstation.

Die Station hat in Folge Zunahme des genossenschaftlichen Ankaufs von Düngmitteln nach Gehaltsprozenten bedeutende Ausdehnung gewonnen. Die 1323 Einsendungen erforderten 7604 quantitative Bestimmungen und verteilten sich wie folgt:

Stoffe	Einsendungen	Untersuchungen
Düngmittel	1185	6218
Futtermittel	64	292
Diverse	74	1094

Diese drei Anstalten wurden zur Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft und des Baugewerbes vom Bunde in folgendem Masse subventionirt:

	Bundesbeitrag 1888
Anstalt für Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien	Fr. 10 000
Samenkontrolstation	» 15 300
Agrikultur-chemische Untersuchungsstation	» 23 000

Die aufgeworfene Frage betreffend Taxenerhöhung zum Zwecke der Reduktion des Bundesbeitrages wurde von den zuständigen Organen entschieden verneint. »Eine Erhöhung der Taxen ist untunlich, sie würde keine grössere Einnahme bringen und dazu führen, die Wirksamkeit und den Nutzen der Anstalten zu schmälern; sie wäre den öffentlichen Interessen zuwider, denen dieselben zu dienen berufen sind«.

d. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen im Adlisberg.

Diese neue Einrichtung ist im Berichtsjahr dem Betrieb übergeben worden. Dieselbe besteht aus einem Beobachtungshaus, den nötigen Versuchsräumlichkeiten, Garten und Anlagen. Es wurden unter Mithülfe von Arbeitern der beteiligten Gemeinden Versuchsfelder angelegt in den Waldungen der Kantone Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich. Die Einrichtung dieser Anstalt verursachte eine Ausgabe von 46 000 Fr.

4. Organisation. Als organisatorische Änderungen und Ergänzungen sind zu notiren:

a) Errichtung einer neuen Assistentenstelle für Brücken-, Eisenbahn-, Strassen- und Wasserbau.
b) Errichtung eines Lehrstuhls für Kulturtechnik.
c) Abhaltung von Kursen für Landwirte.
d) Besetzung einer zweiten Professur für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft in französischer Sprache.

5. Lehrerschaft. Das Lehrerpersonal wurde im Berichtsjahre vermehrt durch nachfolgende Neuwahlen:

Hr. Armand Alb. Alex. Petit von Gasny (Frankreich) als Professor für allgemeine Geschichte und Geographie (in französischer Sprache.)

H. Pierre Charton von Paris als Professor für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik (in französischer Sprache.)

An der Anstalt wirkten am Schlusse des Berichtsjahres 113 Lehrer, nämlich 49 besoldete oder Titular-Professoren, 6 Honorarprofessoren, 42 Privatdozenten und 25 Hülfslehrer und Assistenten.

6. Aufsicht. Die Anstalt hatte im Berichtsjahr den Hinschied des Präsidenten ihrer Aufsichtskommission, des Schweizerischen Schulrates, zu beklagen. Dr. C. Kappeler v. Frauenfeld, geb. 1816, gest. 1888 hat die Anstalt seit 1857 während 32 Jahren in vorzüglicher Weise geleitet und dieselbe im Vereine mit ausgezeichneten von ihm mit besonderem Geschicke in allen Gegenden Europas ausgesuchten Lehrern »zu einer internationalen Unterrichts-

anstalt ersten Ranges, zu einem mächtigen Hülfsmittel der schweizerischen Industrie und zu einem idealen Zentrum schweizerischer Wissenschaft emporgehoben.«[1])

2. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1888.

Die Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen ist im Berichtsjahr revidirt und auf 1. April 1888 in-Kraft erklärt worden (siehe I. Beilage pag. 3). Die Forderungen wurden hiebei im allgemeinen nicht gesteigert, dagegen wurde zur Erleichterung und bessern Kontrole des medizinischen Studiums, sowie zur etwelchen Entlastung der Studirenden eine Dreiteilung des Examens vorgenommen: naturwissenschaftliche Prüfung, anatomisch-physiologische Prüfung, Fachprüfung. Die Zahnärzte haben nunmehr ebenfalls ihre Prüfung in drei Hauptabschnitten zu bestehen, welche denjenigen der Ärzte entsprechen und eine wesentliche Steigerung der Anforderungen in sich schliessen.

Das Resultat der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahr 1888 gestaltet sich folgendermassen:

		Basel		Bern		Genf		Lausanne		Zürich		Zusammen		Total	
		+	−	+	−	+	−	+	−	+	−	+	−		
Mediz.	propädeut.	15	5	33	7	10	2	10	1	46	12	114	27	141	269
	naturw.	2	—	6	—	13	1	5	—	11	—	37	1	38	
	anat.-phys.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	
	Fachprüfg.	19	6	18	4	6	—	—	—	34	2	77	12	89	
Pharmaz.	Vorprüfung	3	—	—	—	3	2	2	—	2	1	10	3	13	71
	Gehülfprfg.	5	1	1	1	4	1	5	1	7	1	22	5	27	
	Fachprüfg.	3	—	6	1	9	1	1	1	6	3	25	6	31	
Veterinär.	propädeut.	—	—	6	8	—	—	—	—	17	2	23	10	33	67
	naturw.	—	—	6	—	—	—	—	—	8	—	14	—	14	
	Fachprüfg.	—	—	9	1	—	—	—	—	10	—	19	1	20	
	1888	47	12	85	22	46	7	23	3	141	21	342	65	407	
		59		107		53		26		162		407			
	1887	32	9	85	20	25	9	27	1	103	27	272	66		
		41		105		34		28		130		338			
	Differenz	+15	+3	−	+2	+21	−2	−4	+2	+38	−6	+70	−1	+69	
		+18		−2		+19		−2		+32		+69			

[1]) Prof. Dr. C. F. Geiser, Vizedirektor des Polytechnikums, Rede gehalten bei der Beerdigung des Hrn. Kappeler am 22. Oktober 1888.

Bemerkungen. 1) Die mit + bezeichneten Prüfungen waren genügend, die mit — bezeichneten ungenügend. 2) Es finden als Übergang auch noch Prüfungen nach der alten Verordnung statt; die propädeutischen Prüfungen werden nach Durchführung der neuen Verordnung wegfallen. 3) Die als pharmazeutische Vorprüfungen aufgeführten Examen sind eigentlich Maturitätsprüfungen, welche wegen Unzulänglichkeit der Ausweise auferlegt wurden. 4) Die Veterinärprüfungen finden nur in Bern und Zürich statt. 5) In Lausanne werden keine medizinischen Fachprüfungen abgenommen.

Von den sämtlichen Prüfungen waren 62,5 % Medizinal-, 22,2 % Pharmazeuten- und 15,3 % Veterinärprüfungen.

Es waren ungenügend 14 % Medizinal-, 19,7 % Pharmazeuten- und 16,4 % Veterinärprüfungen.

Auf die einzelnen Prüfungsorte entfielen von sämtlichen Prüfungen Basel 14,6 %, Bern 26 %, Genf 13,1 %, Lausanne 6,4 %, Zürich 39,9 %.

Die genügenden und ungenügenden Prüfungen verteilen sich auf die Prüfungsorte, wie folgt:

	Genügende						Ungenügende					
	Mediz.		Pharmaz.		Veterinär.		Mediz.		Pharmaz.		Veterinär.	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Basel	36	15,7	11	19,3	—	—	11	27,5	1	7,1	—	—
Bern	57	24,8	7	12,3	21	37,5	11	27,5	2	14,3	9	81,8
Genf	30	13	16	28,1	—	—	3	7,5	4	28,6	—	—
Lausanne	15	6,5	8	14	—	—	1	2,5	2	14,3	—	—
Zürich	91	40	15	26,3	35	62,5	14	35	5	35,7	2	18,2
1888	229	100	57	100	56	100	40	100	14	100	11	100

Die im Jahre 1888 stattgehabten Wiederholungen der Prüfungen ergeben sich aus folgender Übersicht:

		Total der Prüfungen	Hievon waren erstmalige	zweitmalige	drittmalige	Total der ungenüg. Prüfungen	Hievon waren erstmalige	zweitmalige	drittmalige
Medizin.	propädeut.	141	117	18	6	27	20	7	—
	naturwiss.	38	38	—	—	1	1	—	—
	anat.-physiol.	1	1	—	—	—	—	—	—
	Fachprüfg.	89	81	5	3	12	11	—	1
Pharmaz.	Maturit.	13	12	1	—	3	2	1	—
	propädeut.	27	25	2	—	5	5	—	—
	Fachprüfg.	31	27	4	—	6	6	—	—
Veterinär.	propädeut.	33	28	4	1	10	6	3	1
	naturwiss.	14	14	—	—	—	—	—	—
	Fachprüfg.	20	19	1	—	1	1	—	—
	1888	407	362	35	10	65	52	11	2
	1887	338	283	42	13	66	49	14	3
	Differenz	+ 69	+ 79	— 7	— 3	— 1	+ 3	— 3	- 1

Es mussten diejenigen 2 Kandidaten, welche die Prüfung zum drittenmale ohne Erfolg bestanden hatten, nach der Prüfungsordnung definitiv abgewiesen werden.

Unter den Kandidaten, welche die Mediz.-Fachprüfung bestanden haben, befanden sich 6 Damen, wovon 3 Schweizerinnen und 1 Ausländerin in Zürich, 1 Schweizerin in Bern und 1 Ausländerin in Genf.

Die sämtlichen Prüfungen verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen: Schweiz 380, Ausland 27.

A. Schweiz.

Zürich	67	Transp.	155	Transp.	239
Bern	54	Freiburg	5	Graubünden	23
Luzern	25	Solothurn	7	Aargau	23
Uri	—	Baselstadt	19	Thurgau	16
Schwyz	3	Baselland	6	Tessin	6
Unterw. O.-W.	—	Schaffhausen	13	Waadt	34
Unterw. N.-W.	—	Appenzell A.-Rh.	5	Wallis	8
Glarus	4	Appenzell I.-Rh.	—	Neuenburg	14
Zug	2	St. Gallen	29	Genf	17
Transp.	155	Transp.	239	Total	380

B. Ausland.

Deutschland	17	Transp.	21	Transp.	25
Frankreich	2	Russland	2	Kapland	1
Oesterreich	1	Italien	1	Bulgarien	1
Polen	1	Griechenland	1		
Transp.	21	Transp.	25	Total	27

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte machte beim Schweizerischen Departement des Innern die Anregung, es möge an Stelle der kantonalen Prüfungskommissionen die Abnahme des Maturitätsexamens für die Zulassung zum tierärztlichen Studium einer gemeinschaftlichen eidgenössischen Kommission übertragen werden. Das Departement hat sich zum Zwecke vorläufiger Orientirung durch einen Sachverständigen, welcher der Aufnahmsprüfung in Zürich und Bern beiwohnte, über die bezüglichen Verhältnisse Bericht erstatten lassen.

3. Die eidgenössischen Rekrutenprüfungen 1888.

Die Prüfungsexperten bezeugen, dass die Stellungspflichtigen im allgemeinen guten Willen und Disziplin zeigten und dass der grossen Mehrzahl der Ausgang der Prüfung nicht als gleichgültig erschien.

Bei Auswahl des Prüfungsstoffes wird immer mehr so verfahren, dass sich derselbe im Rahmen des bürgerlichen Lebens und Erfahrungskreises bewegt. Im Berichtsjahr fand ein Versuch in der schriftlichen Prüfung über Vaterlandskunde statt.

Es werden nur Blinde, Taubstumme und Blödsinnige von der pädagogischen Prüfung befreit.

Die in den frühern Prüfungskontrolen noch vorhandenen Lücken betreffend mangelhafte Angabe des Primarschulorts sind nunmehr durch die Bemühungen des statistischen Bureau ausgefüllt worden. Von 14 Rekruten, von welchen angegeben war, dass dieselben keine Schule besucht hätten, wurden 11 denjenigen Bezirken zugeteilt, in welchen sie zuletzt gewohnt hatten. Die 3 übrigen, welche herumziehenden Familien angehörten, mussten unter der Bezeichnung »Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort« gesondert aufgeführt werden.

Auch die früher vielfach fehlenden Angaben über den Besuch höherer Schulen konnten diesmal bis auf 100—200 beigebracht werden.

Das Gesamtergebnis ist ungefähr dasjenige des letzten Jahres. Die schlechtesten und die besten Prüfungen weisen nahezu den gleichen Prozentsatz auf, 19 % zeigen sehr gute, 17 % sehr schlechte Gesamtleistungen. Tut man indessen einen Rückblick auf die letzten 8 Jahresprüfungen, so ergibt sich immerhin ein wesentlicher Fortschritt, wie folgende Zusammenstellung beweist:

Prüfung im Jahr	Von je 100 Rekruten hatten gute Noten d. h. 1 oder 2				schlechte Noten d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterlandskunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterlandskunde
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	52	35	9	19	18	32
1885	67	48	52	39	10	18	18	34
1884	66	48	52	34	10	2	19	36
1883	66	45	51	32	10	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Die Besserung tritt in der Zunahme der guten und in der Abnahme der schlechten Noten im allgemeinen und in jedem Fache im besondern deutlich zu Tage.

Der Einfluss des Besuchs höherer Schulen auf das Prüfungsergebnis zeigt sich in der Weise, dass einerseits von den Primarschülern 8 % und von den höhern Schülern 65 % in mehr als 2 Fächern die höchste Note aufweisen, und anderseits 20 % der erstern in mehr als einem Fache die schlechtesten Noten 4 oder 5 haben, während die letztern 0 % dieser Kategorie ausmachen. Hiebei ist allerdings nicht zu übersehen, dass durch die Herausnahme dieser höhern Schüler, welche doch einst auch die Primarschule besucht haben, und hier wohl in der Regel gute Schüler gewesen sind, die Kategorie der Primarschüler in nachteiligerem Lichte erscheint, als dies in Wirklichkeit der Fall sein sollte.

Die Häufigkeit des Besuchs höherer Schulen durchläuft fast alle Prozentsätze von 0—60. Während in 4 Prüfungsbezirken (Gersau (Schwyz), Münsterthal (Graubünden), Conthey und Gams (Wallis) kein Rekrut die höhere Schule besucht hat, kommen sodann in 2 Bezirken je 1 %, in 4 Bezirken je 4 % höher Geschulte vor u. s. w. Am höchsten stehen in dieser Beziehung Schaffhausen mit 41 %, Winterthur mit 44 %, Horgen mit 48 %, Genf mit 53 %, St. Gallen mit 54 % und Zürich mit 60 %.

Das statistische Bureau hat bei seinen Berechnungen die Wahrnehmung gemacht, dass in Gegenden, welche verhältnismässig weniger Besucher höherer Schulen zählen, vorwiegend auch die Primarschüler für sich weniger gute Leistungen aufweisen. Als Entschuldigung wird beigefügt: »Gegenden, in welchen ein vermehrtes Bedürfnis der Haltung und des Besuches höherer Schulen zu Tage tritt, werden ihrer gesamten heranwachsenden Jugend auch neben und namentlich nach der Schule weitaus günstigere Verhältnisse bieten, die gewonnenen Kenntnisse zu behalten und zu vermehren. Öffentliche Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen, Vorträge und andere Anregungen und Anlässe, die geistigen Fähigkeiten zu betätigen, werden hier zahlreicher und die praktischen Bedürfnisse zu unmittelbarer Verwertung und Übung der gewonnenen Kenntnisse viel häufiger sein. Ohne Zweifel ist auch die Wirksamkeit der höhern Schulen für die betreffenden Gegenden nicht so enge

auf den Kreis derjenigen beschränkt, welche mit ihnen als Schüler in unmittelbare Verbindung treten.«

Die nachfolgende Zusammenstellung erteilt nähern Aufschluss über das Resultat der Rekrutenprüfungen im Herbst 1888, soweit dasselbe für diesen Bericht Interesse haben kann.

Rekrutenprüfungen im Herbst 1888.

Von je 100 Rekruten hatten

Kantone (Letzter Primarschulbesuch)	Geprüfte Total	die Notensumme 4 bis 6 oder die Durchschnittsnote 1 bis 1,5	7 bis 10 oder 1,75 bis 2,5	11 bis 14 oder 2,75 bis 3,5	15 bis 18 oder 3,75 bis 4,5	19 bis 20 oder 4,75 bis 5	die Note 1 in mehr als 2 Fächern	4 oder 5 in mehr als einem Fache	höhere Schulen besucht	Reihenfolge der Kantone nach Durchschnittsnoten	nach d. Noten besten	schlechtesten	nach höherem Schulbesuch
Zürich	2369	37	34	23	6	0	29	12	40	V	III	VII	II
Bern	5002	20	36	33	10	1	15	19	11	XVI	XIV	XVII	IXX
Luzern	1168	20	27	37	13	3	15	24	22	IXX	XIV	IXX	VI
Uri	166	6	24	48	20	2	5	36	6	XXIV	XXV	XXI	XXIII
Schwyz	423	16	30	39	13	2	12	23	15	XXI	XX	XIX	XV
Unterw. O.-W.	148	18	33	37	11	1	15	15	5	XVII	XIV	XIV	XXIV
Unterw. N.-W.	107	22	38	36	4	—	15	9	10	XIII	XIV	IV	XX
Glarus	283	33	34	27	6	0	24	12	20	VIII	VII	VII	VIII
Zug	158	23	39	31	7	—	14	15	26	XII	XVIII	XV	V
Freiburg	1002	16	32	37	13	2	12	24	9	XX	XX	XX	XXI
Solothurn	718	26	43	26	5	0	17	12	20	VI	XI	VII	IX
Baselstadt	358	56	32	11	1	—	48	3	35	I	I	I	III
Baselland	498	27	40	26	6	1	21	11	15	IX	VIII	VI	XIII
Schaffhausen	303	39	38	19	4	—	30	7	33	II	II	III	IV
Appenzell A.-Rh.	436	21	40	30	7	2	16	13	15	XIV	XII	XI	XIV
Appenzell I.-Rh.	89	14	21	39	24	2	10	36	7	XXIII	XXIII	XXIII	XXII
St. Gallen	1706	24	38	31	7	0	18	13	18	XI	X	XI	X
Graubünden	661	22	32	32	12	2	16	22	16	XVIII	XII	XVIII	XII
Aargau	1731	19	38	32	9	2	13	17	14	XV	IXX	XVI	XVII
Thurgau	805	40	38	20	2	—	28	4	21	III	IV	II	VII
Tessin	723	14	23	43	16	4	12	30	17	XXII	XX	XXII	XI
Waadt	2038	26	37	28	8	1	20	14	12	X	IX	XIII	XVIII
Wallis	804	10	19	43	26	2	8	37	5	XXV	XXIV	XXV	XXV
Neuenburg	898	32	34	26	7	1	27	12	14	VII	VI	VII	XVI
Genf	440	36	37	22	5	0	28	10	46	IV	IV	V	I
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	3	—	—	—	—	100	—	100	—				
Schweiz	23 037	24	35	31	9	1	19	17	18	Schweiz			
Davon Besucher höh. Schulen	4116	75	22	3	0	—	65	0					
Und zwar von:													
Sek.-Schulen	2577	66	30	4	0	—	54	0					
Mittl. Fachschulen	366	98	2	—	—	—	95						
Gymnasien	1027	87	12	1	—	—	80						
Hochschulen	146	97	3	—	—	—	92						
Überdies mit ausländischem Primarschulort	269	36	31	20	10	3	28	19	26				

4. Unterstützung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens.

Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat die Einrichtung getroffen, dass die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 subventionirten Bildungsanstalten ihre Beiträge schon zu Anfang des Jahres zuerkannt und ausbezahlt erhalten, damit sie dieselben auch während des betreffenden Betriebsjahres zweckmässig verwenden können. Die Schulen werden von Bundesexperten inspizirt, welche vermöge ihrer technischen Bildung und allgemein wissenschaftlicher Ausrüstung in der Lage sind, durch Erteilung von Rat und Belehrung vorhandene Mängel zu beseitigen und auf den Gang der Schulen anregend und fördernd einzuwirken.

Die im Jahr 1888 erteilten Beiträge verteilen sich folgendermassen auf die Kantone:

Kantone	Anstalten	Zahl der Lehrer	Schüler	Jahresausgaben Fr.	Beitrag der Kantone u. Gemeinden etc. Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Zürich	16	102	1668	276 268	175 420	60 495
Bern	25	91	1088	202 750	105 816	45 772
Luzern	1	4	38	12 549	7 092	4 150
Uri	1	2	20	210	140	140
Schwyz	2	3	57	1 398	476	600
Unterw. O.-W.	3	1	63	2 606	1 756	850
Unterw.- N.-W.	3	5	163	2 637	1 692	825
Glarus	3	11	216	4 327	2 975	950
Zug	1	2	43	708	444	200
Freiburg	3	5	85	18 586	9 377	3 650
Solothurn	4	17	208	22 269	11 985	6 000
Baselstadt	4	19	631	94 398	52 365	25 400
Baselland	2	5	103	2 827	1 583	860
Schaffhausen	1	9	164	4 064	2 712	1 352
Appenzell A.-Rh.	1	3	55	1 972	1 330	600
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	5	26	293	120 277	79 895	21 881
Graubünden	1	11	148	3 037	2 037	1 400
Aargau	10	37	441	37 520	20 858	7 187
Thurgau	4	8	152	3 789	2 459	465
Tessin	15	23	593	41 473	31 144	8 000
Waadt	3	9	59	9 730	6 709	1 650
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	6	37	340	111 569	64 203	26 430
Genf.	4	9	175	227 098	142 609	65 400
1888	118[1])	439	6803	1 202 062	725 077	284 257
1887	103	351	5934	993 801	618 085	220 344
Differenz	+ 15	+ 88	+ 869	+ 208 261	+ 106 992	63 913

[1]) Es sind im Jahr 1888 nicht 120 Anstalten, wie der gedruckte Jahresbericht des Departements angibt, sondern nur 118 unterstützt worden, da im Kanton Zürich die Korbflechterschule Winterthur weggefallen und im Kanton Glarus eine Fortbildungsschule (Netstall) nicht unterstützt worden ist.

Wenn man die subventionirten Anstalten nach ihrer Zweckbestimmung in einzelne Kategorien teilt, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Anstalten	Anzahl	Bundessubventionen Fr.
Technikum und Kunstgewerbeschulen	5	77 445
Industrie- und Gewerbemuseen	11	69 350
Uhrenmacherschulen	8	56 313
Schnitzlerschulen	3	4 623
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	8 500
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Holzarbeiter, Korbflechter	5	12 500
Frauenarbeitsschulen	3	6 175
Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen	59	36 223
Handwerksschulen	22	13 128
1888	118	284 257

(Näheres siehe im statistischen Teil.)

In der Subvention für den Kanton Zürich ist auch der Beitrag an den vom 16. April bis 11. August 1888 am Technikum in Winterthur abgehaltenen Instruktionskurs für Zeichnungslehrer, welcher von 8 Teilnehmern besucht war und sich insbesondere auf das Freihandzeichnen und Modelliren bezog, inbegriffen.

Ebenso wurde ein 3 wöchentlicher Kurs zur Fortbildung von Lehrern des gewerblichen Zeichnens in Biel, welcher von 28 Teilnehmern besucht und mit einer Zeichnungsausstellung verbunden war, mit einem Bundesbeitrag von 2046 Fr. unterstützt, wozu noch die Beiträge von Kanton und Gemeinden im Betrage von 2300 Fr. hinzukamen.

Den Teilnehmern des IV. schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Freiburg (15. Juli bis 11. August) wurden Stipendien in dem Umfange gewährt, wie sie die betreffenden Kantone erteilten, dagegen konnten die Bundesbehörden nicht dazu gelangen, die Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes in der Schweiz als Bundessache zu erklären, indem sie dafür hielten, dass eine bezügliche Erweiterung des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 [1]) nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe.

[1]) Sammlung 1883—1885 pag. 2.

Zur Hebung der gewerblichen Bildung wurden im Jahr 1888 folgende Bundesstipendien gewährt:

	Für Besuch von Schulen		Für Reisen		Für den IV. Handfertigkeitskurs		Gesamtbeträge
	Zahl	Betrag Fr.	Zahl	Betrag Fr.	Zahl	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	9	2 950	—	—	—	—	2 950
Bern	5	1 250	7	550	10	750	2 550
Luzern	6	1 350	—	—	—	—	1 350
Freiburg	—	—	—	—	21	1 470	1 470
Solothurn	1	350	—	—	1	75	425
Basel	—	—	—	—	8	600	600
Schaffhausen	1	150	—	—	—	—	150
Appenzell A.-Rh.	2	1 000	—	—	—	—	1 000
St. Gallen	—	—	—	—	4	320	320
Graubünden	2	450	1	200	—	—	650
Aargau	5	1 400	—	—	2	160	1 560
Thurgau	8	1 750	—	—	2	160	1 910
Tessin	—	—	—	—	2	300	300
Waadt	1	200	—	—	3	300	500
Neuenburg	—	—	—	—	1	75	75
Genf	—	—	—	—	5	400	400
1888	40	10 850	8	750	59	4 610	16 210
1887	33	9 000			44	3 150	
Differenz	+ 7	+ 1 850			+ 15	+ 1 460	

Das Departement unterstützte in früherer Weise die »Blätter für den Zeichnungsunterricht« durch einen Jahresbeitrag von 600 Fr., welcher in Form von Abonnements zu Gunsten der subventionirten gewerblichen Unterrichtsanstalten verabreicht wurde.

---

5. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

a) Stipendien. Im Jahr 1888 gelangten 11 Stipendien der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums und 5 Reisestipendien zur Verteilung, wofür die Summe von 5125 Fr. verwendet wurde.

b) Ackerbauschulen. Die 3 Anstalten der Kantone Zürich Bern und Neuenburg erhielten nachfolgende Bundesunterstützung.

	Schüler	An die Lehrerbesoldg. Fr.	An die Lehrmittel Fr.	Deckung des Ausfalls an Schulgeld Fr.	Total Fr.
Strickhof (Zürich)	51	—	2 167	8 225	10 392
Rütti (Bern)	46	—	1 922	2 400	4 322
Cernier (Neuenburg)	28	14 215	2 168	—	16 382
1888	125	14 215	6 257	10 625	31 096

c) Landwirtschaftliche Winterschulen. Den 3 Winterschulen der Kantone Luzern, Aargau und Waadt wurden folgende Bundesbeiträge gewährt:

	Schüler	Besoldungen	Lehrmittel	Anderweitige Ausgaben	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Sursee (Luzern)	42	5 546	817	817	7 180
Brugg (Aargau)	18	1 882	2 207	1 098	5 187
Lausanne (Waadt)	46	5 538	4 545	1 123	11 206
1888	106	12 966	7 569	3 038	23 573

d) Gartenbauschule in Genf. Diese im Jahr 1887 eröffnete Privatanstalt (Vaucher) mit 2jährigem Unterrichtskurs zählte im 2. Jahre ihres Bestehens 31 Schüler. An die 2jährigen Unterrichtskosten im Betrage von 20 841 Fr. verabreichte das Departement einen Bundesbeitrag von 10 420 Fr. Ebenso wurde die Anstalt von den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf durch Verabfolgung von Stipendien (6275 Fr.) und von Neuenburg ausserdem durch einen direkten Beitrag von 150 Fr. unterstützt.

e) Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Es bestanden in 11 Kantonen Spezialkurse, und in 10 Kantonen wurden landwirtschaftliche Wandervorträge eingerichtet. Die bezüglichen Kosten der Kantone beliefen sich auf 20 530 Fr., wovon der Bund die Hälfte im Betrag von 10 265 Fr. übernahm.

(Näheres siehe im statistischen Teil.)

---

6. Förderung des militärischen Vorunterrichts.

1. Schiessübungen der Mittelschulen.

Nach dem Regulativ vom 20. Mai 1887 wurden im Jahr 1888 von 27 Kadetten- und Übungskorps an kantonalen Sekundar- und Mittelschulen mit 1774 Teilnehmern (1887: 1125) 156 Schiessübungen abgehalten und hiebei 65 920 Schüsse abgegeben (1887: 35 973). Die Resultate gestalteten sich folgendermassen:

Name des Korps	Teilnehmer	Übungen	% Treffer Scheibe I. Distanz 100 m	Distanz 150 m	Distanz 225 m	Scheibe V Distanz 300 m	Distanz 150 m	Total der Schüsse
Zürich, K.-Sch.	100	9	92	85	78	80	48	4480
Neumünster	61	5	68	65	64	59	33	2300
Hottingen	61	3	—	—	60	—	—	2145
Thalweil	36	4	—	82	70	—	—	1620
Wädensweil	33	4	—	—	81	—	—	2250
Meilen	36	4	68	53	48	—	—	1600
Stäfa	33	2	—	—	63	—	—	830
Winterthur	220	14	87	78	62	64	54	8080
Burgdorf	23	2	83	74	71	—	—	690
Herzogenbuchsee	19	4	96	86	83	84	66	760
Glarus	79	5	87	69	56	63	—	2080
Olten	81	10	78	65	61	55	—	3250
Solothurn	119	13	82	80	62	72	—	6560
Schaffhausen	95	6	85	73	60	75	—	3080
St. Gallen	268	6	89	86	70	76	45	9565
Aarau, Bez.-Sch.	88	4	86	81	65	61	54	2980
Aarau, K.-Sch.	62	7	95	90	75	79	65	2295
Aarburg	28	6	85	82	71	—	—	740
Bremgarten	39	2	67	49	45	50	—	1000
Brugg	23	2	93	77	64	—	—	690
Schöftland	21	3	97	81	78	72	67	785
Seon	14	3	92	81	75	—	—	305
Zofingen	50	4	92	83	70	68	50	1815
Zurzach	14	3	94	75	66	—	—	420
Frauenfeld, K.-Sch.	81	17	86	89	88	59	94	2980
Chaux-de-fonds	63	6	85	77	44	—	—	1670
Locle	27	8	89	87	85	80	—	950
1888	1774	156						65920

Bemerkung. Scheibe V ist die ausgeschnittene Mannsfigur der Scheibe I.

An 21 Kadettenkorps wurden für je 30—40 Schüsse Munitionsvergütungen verabreicht, welche den Gesamtbetrag von 2112 Fr. 60 Cts. (1887: 1879 Fr. 20 Cts.) ausmachten. 6 Kadettenkorps haben nach speziellen Bedingungen geschossen und dafür 240 Fr. an Prämien erhalten.

2. *Militärischer Vorunterricht.*

a. Obligatorischer Unterricht I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Da seit Erlass der ersten eidgenössischen Verordnung vom 13. September 1878 über die Einführung des Turnunterrichts 10 Jahre verflossen sind, hält das schweizer. Militärdepartement in Ausübung von Art. 12 der Verordnung vom 16. April 1883 den Zeitpunkt für gekommen, um sich die direkte Einsicht über den Stand und den Betrieb des Turnunterrichtes zu verschaffen und darauf gestützt die weiter erforderlichen Verfügungen zur Verallgemeinerung des Unterrichts zu erlassen.

Im Jahre 1888 wurden in fast allen Kantonen allerlei Verbesserungen von mehr oder weniger eingreifender Bedeutung vorgenommen. Ungünstig steht der Vorunterricht noch in den Kantonen Zug, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Graubünden, am ungünstigsten im Kanton Tessin.

In den Kantonen Luzern, Uri, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis wurden teilweise mit Androhung des Entzugs der Staatsbeiträge an die betreffenden Schulen Aufforderungen zur Einführung oder Verbesserung des Turnunterrichts und Erstellung der Turnplätze, sowie zur Vervollständigung der Turngeräte erlassen.

Die Kantone Basel und Genf erliessen neue Lehrpläne für den Turnunterricht. Im Aargau wurde ein Turnprogamm für 4 Jahre aufgestellt und in 4 Lehrerturnkursen durchgearbeitet. Auch St. Gallen hielt einen Turnkurs für Lehrer ab. In den Kantonen Zürich und St. Gallen bemühten sich die Lehrerturnvereine um die Förderung des Turnens in der Volksschule und wurden in diesem Streben durch Staats- und Bundesbeiträge unterstützt.

Eine Anzahl Kantone und Gemeinden erstellten zweckmässig eingerichtete Turnhallen, wobei die Gemeinden Staatsbeiträge erhielten. (Lehrerseminar, Hofwyl, Münsingen, Locle, Couvet, Chaux-de-fonds, Fleurier, Wattwyl).

Der Bericht über den Stand des militärischen Turnunterrichts in den Kantonen ergibt folgendes:

a) Von 3839 Primarschulen besitzen:

	Zahl 1888	%	Zahl 1887	%
Genügende Turnplätze	2721	70,9	2651	69,4
Ungenügende	573	14,9	610	16
Noch keine	545	14,2	559	14,6
Alle vorgeschriebenen Geräte	1547	40,3	1391	36,4
Nur einen Teil	1462	38,1	1551	40,6
Noch keine Geräte	830	21,6	878	23
Ein Turnlokal	600	15,6	573	15
Kein Turnlokal	3239	84,4	3247	85

b) In 5274 Primarschulen (1887: 5232) wird Turnunterricht erteilt:

	Zahl 1888	%	Zahl 1887	%
Das ganze Jahr in	1121	21,3	1060	20,3
Nur einen Teil des Jahres in	3411	64,7	3412	65,2
Noch gar nicht in	742	14	760	14,5

c) Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr

wird erreicht in	1455	27,6	1366	26,1
wird noch nicht erreicht in	3819	72,4	3866	73,9

d) Der Turnunterricht an den Repetir- und Ergänzungsschulen (obligatorische Schulstufe vom 12.—15. Altersjahr) ist noch nicht eingeführt in den Kantonen Zürich und Glarus. In Appenzell A.-Rh. erhalten die Wiederholungsschüler 20—60 Turnstunden. Im Kanton St. Gallen turnen ca. 1/3 der Repetirschüler, im Kanton Luzern nahezu 1/4, im Kanton Neuenburg wurde in 60 Lehrlingsklassen Turnunterricht erteilt. In Appenzell I.-Rh. wird in Repetirschulen des Schulkreises Appenzell, im Kanton Zürich an 5 Ergänzungsschulen Turnunterricht erteilt.

e) Von den 425 höhern Volksschulen (1887: 414) haben

	Zahl 1888	%	Zahl 1887	%
noch keinen Turnplatz	18	4,3	19	4,6
» keine Turngeräte	27	6,4	38	9,2
» kein Turnlokal	202	47,5	195	47,1
» keinen Turnunterricht	29	6,6	18	4,4
» nicht das Minimum (60) der Stunden	140	33	139	33,6

Bemerkung. Im Kanton Genf wurde der Turnunterricht in den Sekundarschulen zufälliger Verhältnisse wegen im Schuljahr 1887/88 nicht betrieben.

Es erhielten 135 148 im 10.—15. Altersjahr stehende Knaben (1887: 131 425) Turnunterricht, wovon ca. 50 000 das ganze Jahr hindurch und ca. 85 000 während des Wintersemesters.

b) Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der militärische Vorunterricht der III. Stufe (16.—20. Altersjahr) hat im Jahr 1888 vermehrte Pflege gefunden. Derselbe erstreckte sich über die Kantone Zürich, Aargau, Luzern, Bern und Schaffhausen. Es hat sich am zweckmässigsten erwiesen, wenn die Schüler nach ihrem Alter in 2—3 Klassen eingeteilt und in den untern Klassen mehr das Turnen nebst Armbrustschiessen, in den obern die eigentlichen militärischen Übungen und das Schiessen mit dem Ordonnanzgewehr betrieben werden. Die Schülerzahl bewegte sich zwischen 24—60. Die Leistungen wurden von den Experten des Militärdepartements als durchweg befriedigende, teilweise recht erfreuliche, bezeichnet.

Das schweizerische Militärdepartement beabsichtigt, diesen Unterricht von 1890 an sukzessive obligatorisch einzuführen, wobei eine erheblich bedeutendere finanzielle Unterstützung von Seiten des Bundes in Aussicht genommen wird.

Die Beteiligung an den im Jahr 1888 abgehaltenen Kursen war folgende:

	Kurs	Schülerzahl	
		Beginn	Schluss
1. Zürich und Ausgemeinden	IV.	110	100
2. Winterthur und Umgebung	IV.	190	175
3. Männedorf	I.	41	41
4. Thalheim	I.	79	79
5. Wetzikon	I.	32	30
6. Bern	I.	236	195
7. Luzern	II.	156	114
8. Aarau und Umgebung	I.	215	206
9. Brugg und Villigen	II.	46	25
10. Seon	II.	54	38
11. Zofingen und Umgebung	I.	110	84
12. Klingnau	I.	44	37
13. Herznach	I.	20	20
14. Schaffhausen	I.	136	108
Total		1469	1252

7. Hebung der schweizerischen Kunst.

Gestützt auf die unterm 18. April 1888 erlassene Verordnung zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (I. Beilage pag. 24) wurde eine 11gliedrige Kommission von Fachleuten bestellt (Schweizerische Kunstkommission), welche dem Departement des Innern begutachtend zur Seite stehen soll. Der für das Berichtsjahr zur Verfügung gestellte Kredit von 50 000 Fr. wurde verwendet, wie folgt:

	Fr.
a) Beitrag an das Löwenstandbild auf der Denksäule zu Sempach	3 000
b) Beitrag an das Denkmal Jean Richard in Locle	4 000
c) Beitrag an den Schweizerischen Kunstverein	6 000
d) Beitrag an den Schweizerischen Kunstfond	35 348
e) Sitzungskosten der Kommission etc.	1 652
Total	50 000

Bemerkung. Ein Beitrag von 5 000 Fr. an das Pestalozzi-Denkmal in Yverdon wird nach Erstellung des Denkmals ausgerichtet werden.

---

8. Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Es wurden im Sinne des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886 und der Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1887 folgende Anschaffungen gemacht:

a) Altertümer von gemein-eidgenössischem Interesse, welche Eigentum des Bundes bleiben:

	Fr.
1. Zimmergetäfel des Rathauses in Mellingen (Aargau)	7 000
2. 33 Holzmedaillons aus dem Schlosse zu Arbon (Thurgau)	10 000
3. 2 gotische Tische, 17 Stücke gotische Flachschnitzerei und gotische Türe aus einer Sammlung in Zürich	1 700
Uebertrag	18 700

Uebertrag	18 700
	Fr.
4. 2 Szepter aus Sumiswald (Bern) und Bischofszell (Thurgau)	370
5. Kupferner Kessel von 1685 aus Stein a/Rh.	500
6. Abendmahltischtuch aus dem 15. Jahrhundert aus Luzern	200
7. 8 Bände Handzeichnungen von Kirchenfenstern aus einer Sammlung in Rom	5 000
b) Ausgrabungen:	
Fund irdener Krüge beim Zollhause in Stein a/Rh. aus dem 15.—16. Jahrhundert	
c) Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler:	
1. Beitrag an die Gemeinde Näfels (Glarus) zur dekorativen Herstellung des sogenannten »Freulerhauses« aus der Spätrenaissance (Kosten 18 000 Fr.)	9 000
2. Zusicherung eines Beitrages an die Gemeinde Mönchaltorf (Zürich) zur Renovation der Kirchendecke (Kosten 1 500 Fr.)	750

Hiebei ist zu bemerken, dass die betreffenden Erhaltungsarbeiten kunstgerecht ausgeführt sein müssen, ehe der Beitrag ausgerichtet wird.

d) Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen:	
1. Beitrag an den historischen Verein des Kantons Thurgau zur Erwerbung von Antiquitäten	700
2. Beitrag an den historischen Verein des Kantons St. Gallen zur Erwerbung eines Plafonds	1 500
3. Beitrag an den historischen Verein des Kantons Appenzell zur Erwerbung eines Bildnisses von Landammann Suter († 1784).	150
Total	36 870

Der unterstützte Verein darf die mit Bundessubvention angeschafften Gegenstände nicht veräussern.

9. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit durch den Bund.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wurde im Berichtsjahr mit folgenden Bundesbeiträgen unterstützt:

	Fr.
a) Fortsetzung der Erdmessung	15 000
b) Erstellung der geologischen Karte	10 000
c) Veröffentlichung literarischer Arbeiten	2 000
Total	27 000

Die geodätische Kommission hat den III., die Ergebnisse der Basismessungen darstellenden Band der Hauptpublikation (Europas Gradmessung, das schweizerische Dreiecknetz) herausgegeben. Die geologische Kommission hat die Herausgabe der geologischen Karte der Schweiz in 25 Blättern vollendet und 3 Lieferungen erläuternden Textes erstellt. Die Denkschriftenkommission weist als Fortsetzung ihres Werkes »Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften« die Herausgabe nachfolgender 2 Arbeiten auf:

a) Beiträge zur Kenntnis der Nagelfluh in der Schweiz von Dr. J. J. Früh.

b) Über die verticillirten Siphoneen mit 5 Tafeln von Prof. Dr. C. Cramer.

Der mit Hülfe eines Bundesbeitrages für schweizerische Gelehrte reservirte Studientisch am zoologischen Institut des Hrn. Prof. Dohrn in Neapel wurde im Winterhalbjahr von 2 jungen Genfer Forschern benutzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Der Bundesbeitrag wird insbesondere zur Veröffentlichung der »Quellen zur Schweizergeschichte« verwendet. Im Berichtsjahr ist kein Band zur Veröffentlichung gelangt, dagegen liegen 3 Bände im Druck. Die Unterstützung betrug 2200 Fr.

Vom »Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten« sind 2 Hefte (No. 13 und 14) erschienen. Das Werk ist bis zum Buchstaben H vorgerückt. Der Bundesbeitrag betrug 5000 Fr.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Die Zeitschrift für schweizerische Statistik hat ihren 24. Jahrgang vollendet. An die Kosten der Herausgabe derselben, welche sich auf zirka 5 000 Fr. belaufen, trugen Bund und Kantone nahezu die Hälfte.

4. Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.

Die Bundesversammlung gewährte einen Extrakredit von 2000 Fr. zur Unterstützung der von der Gesellschaft an Hand genommenen Ausbildung von Lehrerinnen an Fortbildungsschulen. Es wurden an den Frauenarbeitsschulen Basel und Zürich 2 Kurse mit je 8 Teilnehmerinnen zur Ausbildung von Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen mit einjähriger Dauer eingerichtet. Statt der gewünschten 10 Teilnehmerinnen meldeten sich aus 13 Kantonen deren 60. Von den 18 Aufgenommenen beziehen 11 Stipendien im Betrage bis auf 500 Fr. Die Ausgaben der einzelnen Schülerin werden auf 1 000—1 200 Fr. für den ganzen Kurs veranschlagt.

---

10. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Der Bund unterstützte 4 Schweizerische permanente Schulausstellungen (Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg) je mit einem Jahresbeitrage von 1000 Fr.

Die Spezialberichte dieser Institute konstatiren, dass sich die Ausstellungen eines wachsenden Zuspruchs von Seiten der Schulbehörden und Lehrer erfreuen, und dass ihre Tätigkeit nach Massgabe ihrer bescheidenen Mittel als eine für das Schulwesen erspriessliche empfunden werde. Ihre Jahresrechnungen pro 1888 ergeben folgende Ziffern:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vermögen Fr.
Zürich	14 338	16 852	32 812
Bern	2 929	2 827	13 927
Freiburg	2 379	2 631	16 275
Neuenburg	3 135	2 842	5 125

Nach diesen Zahlen weist die Schulausstellung in Zürich in den Einnahmen und Ausgaben fast die doppelten Beträge der

übrigen 3 Ausstellungen zusammen auf, so dass nach den bei den Bundessubventionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen geltenden Bestimmungen für diese Anstalt die Zuwendung erhöhter Beiträge wohl nur eine Frage der Zeit sein kann.

Die Spezialkommission für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Schulausstellung in Zürich hat das in Bendels Katalog (siehe Jahrb. 1887, pag. 27) empfohlene Lehrmittelmaterial für gewerbliches Fortbildungsschulwesen gesammelt und erworben. Diese Sammlung wird nunmehr daselbst bleibend ausgestellt, so dass die Lehrer und Vorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen Gelegenheit haben, die Vorlagenwerke und Modelle selbst einzusehen und zu vergleichen, um für ihre besondern Schulbedürfnisse geeignete Anschaffungen zu machen. Zur Ermöglichung dieser Erwerbung und Ausstellung hat das Schweizerische Industriedepartement der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich einen ausserordentlichen Beitrag von 3800 Fr. verabreicht. Die Leitung der Anstalt gedenkt diese Sammlung fortwährend zu äufnen und mit den neuesten Werken auszustatten.

---

11. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

Die Frage der Vereinigung konfessionell getrennter Schulen ist im Berichtsjahr Gegenstand eines Rekurses bei den Bundesbehörden geworden. (Vergleiche Jahrbuch 1887, pag. 64—65). Der katholische Primarschulrat von Lichtensteig beschwerte sich im Namen der katholischen Schulgemeinde gegen einen Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen (26. Nov. 1886), durch welchen die Übernahme des gesamten Primarschulwesens der Gemeinde durch ein aus den Bürgern der katholischen und der evangelischen Schulgemeinde zu konstituirende bürgerliche Schulgemeinde sanktionirt wurde. Der Rekurs wurde vom Bundesrat abgewiesen (10. Jan. 1888). Die katholische Schulgemeinde Lichtensteig gelangte hierauf an die Bundesversammlung, wurde jedoch ebenfalls abgewiesen (Debatte in den Eidgen. Räten v. 14.—17. Dez. 1888). Der Entscheid ging im allgemeinen von folgenden Erwägungen aus: Die konfessionel getrennten Schulen stehen mit dem Geiste der Bundesverfassung nicht im Einklang. Die entgegenstehenden Be-

stimmungen der Verfassung des Kantons St. Gallen sind durch die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung, welche alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Verfassungen und Gesetzesbestimmungen hinfällig machen, als aufgehoben zu betrachten. Es ist zwar bedauerlich, dass diese Fragen noch nicht durch Gesetze geordnet sind, aber den Bundesbehörden steht kein anderer Weg offen, als sie durch Rekursalentscheid zu ordnen. Der Standpunkt des Bundesrates befindet sich nicht nur auf dem Boden des Rechts, sondern auch auf dem Boden der Moral. Der konfessionelle Hader darf nicht in die Schule hineingetragen werden. Durch die Vereinigung der konfessionell getrennten Schulen wird der bestehende Antagonismus beseitigt und das Werk des Friedens gefördert.

---

12. Übereinkunft mit Frankreich betreffend die Schulpflicht in den schweizerischen Grenzortschaften.

In Folge des Uebereinkommens vom 27. März und 12. Juni 1888 (I. Beilage pag. 1) ist die Durchführung der Schulpflicht in den Grenzortschaften mit Frankreich in der Weise geordnet worden, dass schulpflichtige Kinder schweizerischer Herkunft in Frankreich in jeder Beziehung (Obligatorium, Unentgeltlichkeit, Absenzenwesen) wie französische Kinder und ebenso schulpflichtige Kinder französischer Herkunft in der Schweiz wie schweizerische Schulkinder behandelt werden. Es besteht im weitern gegenseitige Pflicht der Anzeige, wenn die verantwortlichen Personen auf dem Gebiet des andern Landes wohnen, und es sind die Behörden des letztern befugt, gegen dieselben mit den gleichen Strafmitteln vorzugehen, wie wenn die Zuwiderhandlung im eigenen Staate stattgefunden hätte. Die noch primarschulpflichtigen Schweizerkinder werden in Frankreich zu den gleichen Bedingungen wie die französischen Kinder zu den Fortbildungs-, gewerblichen oder Oberprimarschulen oder Kursen zugelassen. Zur Vollziehung dieser Bestimmungen werden die Schulbehörden der beiden Länder ermächtigt, ohne diplomatische Vermittlung mit einander zu verkehren, und es wird alljährlich eine Liste der zur direkten Korrespondenz ermächtigten Beamten ausgetauscht.

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1888.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a) Verfassungen und Gesetze.

Der Kanton Uri hat sich eine neue Verfassung gegeben (siehe I. Beilage pag. 26). Die Bestimmungen, welche das Primarschulwesen betreffen, sind in Einklang mit der neuen Bundesverfassung (Art. 27) gebracht. Die Initiative der Gemeinden zur Verbesserung ihrer Schulen wird durch besondere Staatsbeiträge wach erhalten. Der Staat unterstützt im übrigen die Primarschulen im bisherigen bescheidenen Masse und übt durch einen kantonalen Erziehungsrat die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen aus. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden aus der Zahl der vom Staate Patentirten. Auch die Förderung der Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen ist in der Verfassung vorgesehen, und es werden für den Besuch solcher Anstalten Stipendien in Aussicht gestellt.

Im Anschluss an die Revision der Verfassung hat im Kanton Uri auch eine Durchsicht des Unterrichtsgesetzes, d. h. der Schulordnung stattgefunden (siehe I. Beilage pag. 28); doch sind hiebei keine bedeutsamen Neuerungen vorgenommen worden. Der Staat überlässt die Sorge für das Schulwesen in erster Linie den Gemeinden. Auch nicht die Befugnis hat er sich gewahrt, das Minimum der Lehrerbesoldung festzustellen, sondern es ist den Gemeinden nur aufgegeben, für »angemessene« Besoldung zu sorgen.

Der Primarschulunterricht soll während 6 Schuljahren mindestens 30 Schulwochen mit wöchentlich 18 Stunden umfassen, und es wird den Gemeinden empfohlen, wenn möglich die Zahl der Schulwochen bis auf 40 zu erhöhen und Vor- und Nachmittagsunterricht erteilen zu lassen.

Im Kanton Schaffhausen hat die Unterrichtsdauer der Primarschulen in denjenigen Gemeinden, welche statt 8 ganzen Schuljahren 6 ganze und 3 halbe Schuljahre eingerichtet haben, im neunten Schuljahr in der Weise eine Reduktion erfahren, dass die Dauer desselben von Anfang November bis Anfang Februar (statt bis Mitte März) festgesetzt wurde.

Im Kanton Genf ist dem Erziehungsdepartement in Abänderung des Schulgesetzes von 1886 eine Schulkommission beigegeben worden (Commission scolaire, I. Beilage pag. 63). Dieselbe besteht aus 30 Mitgliedern, wovon 20 vom Regierungsrat und 10 von den Lehrerkonferenzen der verschiedenen Schulstufen und Unterrichtsanstalten gewählt werden. Diese Kommission steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Ihre Kompetenzen beschränken sich auf die Vorberatung und Begutachtung der vom Regierungsrat und vom Erziehungsdepartement zugewiesenen Geschäfte. Doch ist die Einholung eines Gutachtens von dieser Kommission für die genannten Organe nicht verbindlich.

Durch besonderes Gesetz (I. Beilage pag. 59) wurden im Kanton Genf Kinderhorte für Primarschüler errichtet. Der Besuch kann für diejenigen Schüler obligatorisch erklärt werden, deren Betragen Anlass zu Klagen bietet. Die Gemeinden bezahlen 1/3 der Überwachungskosten.

Im Jahr 1888 sind also keine gesetzgeberischen Arbeiten von grosser Tragweite in Kraft getreten. Von den im Jahrbuch 1887 angedeuteten Revisionsbestrebungen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Waadt sind unterdessen nur diejenigen im Kanton Waadt zu einem gedeihlichen Abschluss gelangt.

Im Kanton Zürich hat die Referendumsabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Volksschule vom 9. Dezember 1888 ein negatives Resultat ergeben, indem derselbe mit 31,029 gegen 30,461 Stimmen abgelehnt wurde.

Dieser Misserfolg hat auch auf den Gang der Revision in den übrigen Kantonen eine lähmende Wirkung ausgeübt.

Im Kanton St. Gallen ist unterdessen eine Verfassungsrevision beschlossen worden, sodass der Erlass eines neuen Unterrichtsgesetzes wohl noch für längere Zeit wird auf sich warten lassen.

Der Kanton Baselland befindet sich noch in den Wehen des Schaffens einer neuen Verfassung, da ein erster Entwurf vom Volke zurückgewiesen worden ist.

Im Kanton Aargau sind die Revisionsarbeiten auch noch nicht weiter gediehen, als dass die Lehrerschaft vorläufig den Behörden ihre Wünsche kundgegeben hat. Dieser Kanton wurde durch den Ausgang der Abstimmung über das Volksschulgesetz im Kanton Zürich als Nachbarkanton besonders schwer betroffen, indem die aargauischen Freunde ihre Hoffnungen für den Erfolg der eigenen Sache namentlich auch auf das Vorgehen des Kantons Zürich gesetzt hatten.

Auch im Kanton Glarus ist die Revisionsbewegung in Beziehung auf das Unterrichtswesen noch nicht abgeschlossen.

Der Kanton Neuenburg dagegen ist in den seitherigen Bemühungen um die Revision des Unterrichtsgesetzes glücklicher gewesen.

b) Verordnungen.

Die Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung bei Gelegenheit der Besprechung des neuen Lehrplans für Primarschulen des Kantons Schwyz im Jahrbuch 1887 (pag. 41) veranlasst den Berichterstatter dieses Kantons zu folgender Richtigstellung:

»Vorab bedeutet das Wort obligatorisch hier nichts als die Bestimmung, es müsse vom Lehrer dem Religionsunterricht die nötige Zeit eingeräumt werden. Dann sind die Schulkinder sämtlich unter 16 Jahren; es verfügt sonach der Vater oder der Vormund in dieser Hinsicht über die Kinder. Dass mit verschwindenden Ausnahmen in unserm Kanton alle katholischen Väter den Religionsunterricht in der Schule erteilt wissen wollen, ist sicher. Sollten Väter oder Vormünder in dieser Beziehung anders denken, so haben sie die volle Freiheit, ihre Kinder oder Mündel während der Religionslehre fern zu halten. Von den Protestanten ist dies selbstverständlich vorausgesetzt. In Siebnen wird den protestantischen Kindern regelmässig der ganze Vormittag freigegeben, an welchem der protestantische Pfarrer seinen Religionsunterricht erteilt.«

Durch Verordnung des Kantonsrates (I. Beilage pag. 36) hat der neue Erziehungsrat des Kantons Solothurn seine Organi-

sation erhalten. Derselbe besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident und weitern 4 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Die Kompetenzen der Behörde sind ziemlich beschränkt; die Geschäfte werden vom Regierungsrat zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen, und betreffend einzelne Wahlen wird dem Erziehungsrat das Vorschlagsrecht eingeräumt. Der Lehrerschaft ist nicht ausdrücklich eine Vertretung in der Behörde zugesichert, dagegen bleibt es dem Kantonsrat natürlich unbenommen, bei der Wahl auch die Lehrer zu berücksichtigen.

Im Kanton Genf ist das neue Unterrichtsgesetz durch ein Reglement über den Primarschulunterricht weiter ausgedehnt worden. (I. Beilage pag. 24.) Für die deutschen Schweizer sind nachfolgende Bestimmungen bemerkenswert:

Die Kleinkinderschulen sind in den allgemeinen Schulorganismen eingereiht. Sie bestehen aus einer untern Stufe vom 3.—6. Altersjahr und einer obern Stufe vom 6.—7. Altersjahr. Auf der letztern werden die Elemente des Lesens, Schreibens, Rechnens und Zeichnens beigebracht. Dieselbe wird dadurch obligatorisch, dass beim Eintritt in die Primarschule von denjenigen Kindern, welche nicht aus der obern Abteilung der Kleinkinderschule kommen, eine Prüfung verlangt wird.

Ein Reglement betreffend die Prüfung der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an Kleinkinderschulen (I. Beilage pag. 76) setzt eine Vorbereitungsprüfung für den Nachweis der nötigen allgemeinen Bildung, und eine pädagogische Prüfung für den Ausweis über berufliche Ausrüstung fest. Die letztere wird nach Absolvirung der erstern sowie nach wenigstens 3 monatlichem Praktikantendienste in einer Kleinkinderschule unter Leitung einer Lehrerin abgelegt.

In den Primarschulen wird von den Schülern am Schlusse jedes Semesters in den meisten Fächern ein mündliches und ein schriftliches Examen verlangt, deren Resultate in Verbindung mit den Jahreszeugnissen für die Promotion von Klasse zu Klasse massgebend sind.

Am Schlusse des Jahres erhalten die besten Schüler Preise.

Die Ergänzungsschule umfasst 25—40 Schulwochen mit 10—18 wöchentlichen Stunden. Auch die Ergänzungsschüler haben jährlich 2 Prüfungen zu bestehen, wovon die erste schriftlich, die zweite schriftlich und mündlich ist.

Ein Regulativ ordnet die Verwendung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen. (I. Beilage pag. 37.)

Für die Primarschulen sind vorgesehen: a) Beiträge an die Äufnung der kleinen Schulfonds (200—600 Fr.), wobei die betreffenden Gemeinden je nach ihrem Steuerkapital 50—100 % dieses Beitrags zur Fondsäufnung hinzuzulegen haben.

b) Jährliche Beiträge an die Rechnungsdefizite der Schulgegemeinden (800—3400 Fr.), wobei zur Sicherung eines geordneten Haushalts eine Reihe von Bedingungen aufgestellt werden.

Im Kanton Baselstadt sind Bestimmungen erlassen worden betreffend Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler. (I. Beilage pag. 58.)

Es soll in Grossbasel und in Kleinbasel je eine Spezialklasse mit höchstens 25 Kindern errichtet werden. In dieselbe werden Schulkinder aufgenommen, welche nach einjährigem Schulbesuch in der untersten Klasse der allgemeinen Schule als einer individuellen Behandlung bedürftig erfunden worden sind, indem sie mit den normal beanlagten Kindern nicht Schritt halten können und doch nicht bildungsunfähig sind. Die Aufnahme findet nach Wunsch der Eltern oder durch Verfügung des Erziehungsrates statt.

Ein besonderes Reglement ordnet das nähere über die Einrichtung der classes gardiennes (Kinderhorte) im Kanton Genf. (I. Beilage pag. 59.)

Die classes gardiennes nehmen in der schulfreien Zeit Kinder auf, deren Eltern während des Tages durch ihren Beruf vom Hause ferngehalten sind. Der Besuch ist unentgeltich; sie sind an Schultagen geöffnet im Winter Vormittags von 11—1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an; im Sommer von 11—12 Uhr und von 3 Uhr an. Für die Ferien bleibt die Anordnung dem Erziehungsdepartement vorbehalten. Die Zeit wird den Schulaufgaben, angenehmer Unterhaltung über vaterländische Geschichte, Naturgeschichte und

andern interessanten Dingen, dem Spiel und körperlichen Übungen gewidmet. Der Aufenthalt ist soviel wie möglich im Freien zu nehmen.

In Baselstadt ist die Einrichtung eines Schularztes in ihrem gegenwärtigen provisorischem Bestande belassen worden.

Im Kanton Genf hat der Staatsrat ein Reglement betreffend die sanitarische Schulaufsicht erlassen. (I. Beilage pag. 60.)

Dieselbe steht unter Oberaufsicht des Justiz- und Polizeidepartements beziehungsweise der diesem letztern untergeordneten Bureau de salubrité publique. Der Kanton ist in 12 Schularrondissements eingeteilt. In der Stadt Genf wird die Inspektion von dem genannten Bureau direkt ausgeübt. In den Vorstädten und den Landgemeinden wird die Aufsicht einem vom Justiz- und Polizeidepartement für die übrigen Arrondissements ernannten Arzt übertragen. Es sollen in jeder Primar- und Kleinkinderschule jährlich mindestens 2 Besuche gemacht werden, wobei die Kinder individuell zu untersuchen sind. Über die Inspektion ist nach vorgeschriebenem Formular Bericht zu erstatten. Derselbe verbreitet sich über Lokalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Abtritte, Wassereinrichtung, Mobiliar, Temperatur, Kinderkrankheiten etc. Die Berichte gehen durch das Bureau de salubrité publique an das Erziehungsdepartement. Dieses Bureau kann im Bedürfnisfall die Klassen schliessen, der Arrondissementsarzt dagegen nur einzelne Schüler vom Unterricht zurückweisen.

Der Staatsrat von Genf hat eine Reihe von Reglementen betreffend die Stellung der Lehrer erlassen. In einem derselben (I. Beilage pag. 76) werden die Bedingungen festgestellt, unter welchen ein Fremder die staatliche Bewilligung zum Privatunterricht erwerben kann.

Durch ein zweites (I. Beilage pag. 76) wird eine Fähigkeitsprüfung für die Schülerinnen der höhern Töchterschule eingerichtet, wobei auch diejenigen der pädagogischen Sektion inbegriffen sind.

Ein drittes (I. Beilage pag. 79) normirt die Aufnahme der mit einem Diplom der Lehrerbildungsanstalten versehenen Schulkandidaten als Praktikanten (Stagiaires) in die Primarschule. Diese in der Eigenschaft eines Gehülfen zu leistende Betätigung erstreckt sich mindestens auf 3 Monate. Sie soll die prak-

tische Lehrbefähigung feststellen. Wenn zu viel Aspiranten sich melden (15 Kandidaten und 15 Kandidatinnen), werden diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche sich über einen Aufenthalt in der Fremde, insbesondere in der deutschen Schweiz oder in Deutschland ausweisen. Jeder Praktikant steht unter der Leitung eines Lehrers. Sie erhalten nur eine Entschädigung (2 Fr. pro Tag), wenn sie die Stellvertretung eines Lehrers oder einer Lehrerin versehen. Wenn nach 3 Monaten eine Fortsetzung dieses Dienstes als notwendig erscheint, wird der Kandidat in eine andere Schulabteilung versetzt.

Ein viertes Reglement ordnet die Frage der Stellvertretung eines Lehrers (I. Beilage pag. 80), wobei die Kosten in der Regel dem Lehrer zufallen. Im Krankheitsfall kann das Erziehungsdepartement, auf Ansuchen des Lehrers hin, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Wenn die Stellvertretung wegen Krankheit mehr als 3 Monate dauert, muss das Gesuch um Übernahme der Kosten an den Staatsrat gestellt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat durch ein Dekret (I. Beilage pag. 81) für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche sich durch vorzügliche Erfüllung ihrer Pflichten auszeichnen, Ermunterungsprämien ausgesetzt. Sie müssen vom Inspektor in allen Fächern die erste Note erhalten haben. Die Prämie beträgt 30 Fr. für Lehrer und 25 Fr. für Lehrerinnen. Dieselbe wird für diejenigen auf 50 Fr. beziehungsweise 40 Fr erhöht, welche sie 5 Jahre nacheinander erhalten haben. Die Prämie fällt dahin, wenn der Lehrer im folgenden Jahre nicht mehr im Dienste bleibt.

2. *Schüler und Schulabteilungen.*

a) Bestand.

Die Feststellung der Zahl der im Schuljahr 1887/88 die obligatorische Primarschule (inbegriffen Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschulen) besuchenden Kinder bietet bedeutende Schwierigkeiten, weil einzelne Kantone diesen Erhebungen noch viel zu geringe Sorgfalt zuwenden. Die gebotenen Zahlen werden zwar von Jahr zu Jahr zuverlässiger; immerhin stehen sie auch jetzt noch nicht auf absolut sicherm Boden und sind daher zu weitern Operationen mit Vorsicht zu gebrauchen.

Jahr.	Schüler.	Zuwachs absolut.	%
1884/85	455 498	—	—
1885/86	461 622	6124	1
1886/87	467 597	5975	1
1887/88	471 016	3419	0,7

Die Auseinanderhaltung der Knaben und Mädchen kann auch diesmal nicht vollständig durchgeführt werden, da die nötigen Erhebungen in einzelnen Kantonen fehlen. Es ist indessen für die Zukunft hierin Besserung versprochen worden, wenn auch nicht überall die Bedeutung dieser Unterscheidung anerkannt werden will.

Soweit bezügliche Notizen in den Jahresberichten vorhanden sind, wird nachstehend Aufschluss über das Zahlenverhältnis der nach Geschlechtern getrennten und der gemischten Schulabteilungen geboten:

	Schulabteilungen			
	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	654	22[1])	22[1])	698
Bern	1861	68	71	2000
Luzern	252	28	31	311
Uri	32	11	10	53
Schwyz	72	28	29	129
Unterwalden O.-W.	13	12	13	38
Unterwalden N.-W.	23	7	8	38
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	242	104	102	448
Solothurn	226	11	9	246
Baselstadt	12	46	53	111
Baselland	139	2	2	143
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	106	—	—	106
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	455	25	26	506
Graubünden	462	10	9	481
Aargau	522	24	28	574
Übertrag	5297	442	457	6196

[1]) Nur in der Stadt Zürich.

	Schulabteilungen			
	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Übertrag	5297	442	457	6196
Thurgau	278	—	—	278
Tessin	216	144	142	502
Waadt [1])	618	86	94	798
Wallis	165	165	163	493
Neuenburg	272	105	104	481
Genf [1])	72	61	64	197
Total	6918	1003	1024	8945

Seit 1882 hat eine sehr merkbare Vermehrung der gemischten Abteilungen stattgefunden. Die Unterrichtsstatistik an der Schweizerischen Landesausstellung 1883 weist auf 31. März 1882 einen Gesamtbestand von 8362 Schulabteilungen auf, wovon 935 Knaben-, 965 Mädchen- und 6462 gemischte Abteilungen. Es ergibt sich also seit jenem Zeitpunkt ein Zuwachs von 583 Schulabteilungen. Die Zahl der gemischten Klassen ist um 456 gestiegen, während die Zahl der nach den Geschlechtern getrennten Abteilungen sich nur um 127 — 68 Knaben- und 59 Mädchenabteilungen — vermehrt hat.

Dieser allmälige Uebergang von den nach Geschlechtern getrennten zu den gemischten Klassen vollzieht sich gegenwärtig insbesondere in der französischen Schweiz (Waadt, Neuenburg). Ein Berichterstatter sagt in dieser Beziehung:

»Les arguments fournis par les partisans des classes dédoublées par sexe ne sont plus de saison; l'expérience faite depuis plusieurs années est concluante; elle a donné partout les meilleurs résultats; nous n'entendons jamais de plaintes à cet égard. La présence des garçons et des filles dans la même classe est un stimulant pour les uns et les autres; une saine émulation règne dans le travail pour le plus grand bien de tous; l'école mixte ressemble davantage à la famille et son rôle éducatif est, de cette manière, plus réel, plus effectif.« (Neuenburg.)

[1]) Statistik 1881, die Angaben für 1888 waren nicht erhältlich; Waadt zählt gegenwärtig 896, Genf 225 Schulabteilungen.

b) Absenzen.

Die Durchschnittszahl der Absenzen in halben Schultagen, wobei nur die Alltagsschüler berücksichtigt und soweit möglich entschuldigte und unentschuldigte Versäumnisse auseinandergehalten sind, ergibt sich für diejenigen Kantone, welche hierüber Aufschluss erteilen, aus folgender Übersicht:

	Absenzen		
	Entschuldigte	Unentschuldigte	Total
Zürich	10	0,6	10,6
Bern	11,4	10,6	22
Luzern			15,5
Uri	9,8	1,5	11,3
Schwyz	8.1	4,1	12,2
Unterwalden O.-W.	12,8	1,1	13,9
Unterwalden N.-W.	9,6	1	10,6
Glarus	6,3	2	8,3
Zug	9,5	0,5	10
Freiburg	11,9	1,1	13
Solothurn	10,3	4,5	14,8
Baselstadt	15,7	0,7	16,4
Baselland	9,3[1])	12,6[1])	21,9
Schaffhausen	9,9	0,3	10,2
Appenzell I.-Rh.	9,2	5,1	14,3
St. Gallen	9,3	1	10,3
Aargau	8,2	2,3	10,5
Thurgau	8,5	1,6	10,1
Wallis	5,0	1,4	6,4
Neuenburg	24,1	2,3	26,4

Die Durchschnittszahlen bewegen sich also zwischen 6,4 und 26,4. Hiebei ist zu bemerken, dass die Angaben des Kantons Wallis nicht vollständig sind, sodass der Kanton Glarus mit 8,3 wohl das richtigere Minimum bezeichnen dürfte. Im Kanton Nidwalden ist ferner zu beachten, dass die durch andauernde Krankheit verursachten Absenzen nur für die ersten 10 Tage berechnet und nachher weggelassen werden. Diese Massregel ist gefasst worden, »um eine gleichmässigere Berechnung der Absenzen zu erzielen.« (Kreis-

[1]) Absenzen der Repetirschule inbegriffen.

schreiben des Erziehungsrates vom 10. September 1888). Es wäre zu bedauern, wenn die Rücksicht auf andere Kantone nicht dazu führen würde, diesen Modus wieder preiszugeben. Das Absenzenwesen ist ein so wichtiger Faktor für die Beurteilung der Schulen, dass das Übel überall in vollem Umfang bekannt sein muss, um die richtigen Mittel zur Beseitigung zu finden. Der Nachweis über die Ausdehnung sogenannter Kinderkrankheiten trägt ja jeweilen auch die Entschuldigung in sich. Bei diesem Verfahren liegt die Gefahr nahe, dass die Krankheit beziehungsweise die Genesung länger als nötig ausgedehnt wurde. Dass bereits solche Erfahrungen gemacht worden sind, beweist nachfolgende Stelle des Jahresberichtes des Kantons Schwyz:

»Bei Aufzeichnung der entschuldigten Schulversäumnisse werden die durch ärztliches Zeugnis entschuldigten in einzelnen Schulen notirt, in andern ausser Acht belassen. Um gleiche Behandlung und Kontrole zu erzielen, wird die Einführung einer speziellen Bezeichnung fraglicher Schulversäumnisse in den Schultabellen als angezeigt erachtet.

Äusserst nachteilig auf die Zahl der Schulabsenzen wirkte ein, dass die ärztlichen Zeugnisse fast ausnahmslos dahin lauteten, es sei das betreffende Kind »auf unbestimmte Zeit«, oder »für einstweilen« wegen Krankheit von der Schule zu dispensiren. Auf Grund solcher Scheine blieben Kinder sehr häufig viel länger von der Schule weg, als sie zur körperlichen Genesung oder Stärkung bedurften. Behufs Hebung dieses Übelstandes wurden den Herren Ärzten einheitliche Formulare für dergleichen Zeugnisse zugesandt mit dem Ersuchen, in jedem einzelnen Falle die Zeit anzugeben, während welcher ihrerseits ein Fernbleiben des Kindes von der Schule angezeigt erachtet werde.« (Schwyz.)

Über das Absenzenwesen äussern sich die meisten Berichterstatter ziemlich einlässlich.

»Leider ist der Schulbesuch in unserm Kanton noch nicht überall ein geordneter, und doch liesse sich vielerorts bei gutem Willen, hauptsächlich von Seiten unserer Landbevölkerung, durch genauere Pflichterfüllung seitens der Aufsichtsbehörden, und durch strengere Bestrafung Fehlbarer durch die Richterämter auch bei unserem gegenwärtigen hinsichtlich des Absenzenwesens sehr laxen

Gesetze ein befriedigenderer Zustand erreichen. Immerhin scheinen schärfere und konsequentere Absenzenbestimmungen im Interesse geordneter Schulzustände in hohem Grade wünschenswert und notwendig. Vielfach nur 12 Wochen Sommerschule — häufig schon im Frühling und Vorsommer absolvirt und meist mit blos 75—80 % Anwesenheit der Schüler gehalten, — dann 4 Monate Herbstferien und 20 Wochen Winterschule, mit Unregelmässigkeiten aller Art bis zum Neujahr; fast möchte man sich verwundern, dass die bernische Primarschule noch eine solche Zahl leistungsfähiger Schüler aufweist.« (Bern.)

»Eine grosse Zahl Absenzen kommt auf Rechnung des weiten, beschwerlichen und vielfach unsichern Schulweges. Er betrug für 530 Kinder ½—1 Stunde, für 319 Kinder über 1—2 Stunden. 4131 Absenzen haben ihren Grund in der Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und dem Unverstand der Eltern. Statt schulfreundlich sind manche Eltern eigentlich schulfeindlich, sonst würden sie nicht, wie es vorgekommen, den Kindern, wenn sie lernen wollen, die Schulbücher aus den Händen reissen und zum Fenster hinauswerfen. Gottlob gibt es auch andere Eltern, solche, die ihre Kinder fleissig in die Schule schicken, sie daheim lehren und zum Lernen anhalten. Von einem Vater hat man mir erzählt, dass er letzten Winter seine zwei Kinder oft und oft in die Schule und aus derselben wieder heimgeführt habe, weil sie allein den weiten und beschwerlichen Schulweg nicht hätten machen können.« (Uri.)

»Als Gründe der vielen unbegründeten Absenzen werden in den Berichten angeführt: Armut, Kleidermangel, weiter und beschwerlicher Schulweg, Verwendung der Kinder für allerlei Arbeiten und Kommissionen, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit der Eltern, sowie Schulfeindlichkeit derselben, zu grosse Nachsicht oder Untätigkeit der Schulpflegen, schleppendes Verfahren beim Büssen und Nichtbezug der Bussen von Seite des Schulverwalters.

Es bereiten den Schulen des oberen Luther- und Wiggertales und fast allen Bergschulen des Amtes Entlebuch die topographischen und klimatischen Verhältnisse, der miserable Zustand der Wege und Weglein und die Armut schwer zu überwindende Hindernisse. Ich spreche aus Erfahrung, wenn ich behaupte, dass es nirgends in der Schweiz Schulen gebe, welche mit schwierigeren

Verhältnissen aller Art zu kämpfen haben. Wer jene Schulkreise nicht bei Regenwetter, bei Schneegestöber oder zur Zeit des Auftauens durchwandert hat, von Egg zu Egg gestiegen, über Gräte und »Geissrücken« in die Böden und »Löcher« hinabgeklettert oder als Hintersäss hinabgerutscht ist, die zahllosen Tobel, Schluchten und Krachen auf schlüpfrigen Lehmpfaden nicht durchquert hat, oder wer das elende Schuhwerk und die dürftigen Kleider der armen Kleinen keines Blickes würdigte, der halte mit einem wegwerfenden Urteile über die vielen Absenzen zurück; er könnte sonst leicht in den Fall kommen, schwachen Kindern die Ertragung von Mühen und Anstrengungen zuzumuten, denen sich ein kräftiger Mann ohne Not nicht unterwirft. Und wer über das Sammeln von Erd- und Heidelbeeren durch schulpflichtige Kinder, resp. die daherigen Absenzen den Stab brechen will, bedenke vorher, dass in einer blutarmen Familie eine Einnahme von 15—30 Cts. schon eine Bedeutung hat und dass bisweilen von der reicheren oder magerern Beerenernte Wohlergehen oder Elend einer Familie abhangen. Man sollte daher nicht so schnell von Gleichgültigkeit oder gar Schulfeindlichkeit der Eltern sprechen. Der verächtliche Arme, d. h. jener, der durch eigene Faulheit oder Liederlichkeit ins Elend gekommen, ist allerdings in der Regel schulfeindlich gesinnt, wie er überhaupt Feind ist jeder Ordnung, Regel und Pflicht; der ehrenwerte Arme aber ist das nicht und die ihm zur Last fallenden Schulabsenzen bedürfen einer delikaten, ich möchte fast sagen: herzlichen Abwandlung. Unterstützen muss man ihn, nicht aber büssen, der Buchstabe des Gesetzes würde da nur töten. Vielleicht wird einst ein Schulgesetz eine solche Unterstützung in irgend einer Form anordnen und dadurch punkto fleissigen Schulbesuches Wunder wirken. Inzwischen fahren wohltätige Vereine und Private in sehr vielen Gemeinden fort, den ärmern Kindern den Winter über eine währschafte Mittagssuppe zu verabfolgen, nebstdem noch Kleidungsstücke und anderes mehr. Der Wert dieser Gaben ist mit 20,000 Fr. wahrscheinlich noch zu gering taxirt. Vergelt's Gott!

So muss ich viele Absenzen bedauern, darf sie aber nicht rügen. Indessen gibt es doch recht viele, wo eine ernste Rüge am Platze ist, weil sie nur durch den Schlendrian, durch böswillige Widersetzlichkeit, Knorzerei und das »Verdingen« der Armen an

den Mindestfordernden verursacht werden. Die projektirte staatliche Aufsicht über die sog. Verdingkinder wird gewiss auch der Schule frommen, sofern die Aufseher scharfe Augen haben und sich mit dem Lehrer ins Einvernehmen setzen. In den bezeichneten Fällen ist eine energische Handhabung der Bussbestimmungen ganz am Platz, besonders auch der wirkliche Bezug der Bussen.« (Luzern.)

Im weitern rügt der Bericht, dass die gesetzliche Bestimmung betreffend Straflosigkeit von 8 unentschuldigten Absenzen kinderreiche Väter verleite, die Ahndung weiterer Versäumnisse dadurch zu vereiteln, dass sie ein Kind nach dem andern genau dieses Mass erschöpfen lassen, und so bei 4 schulpflichtigen Kindern dazu gelangen, sogar 32 unentschuldigte Schulversäumnisse statt nur 8 sich zu Nutze zu ziehen, ohne dass sie der rächende Arm der Gerechtigkeit zu erreichen vermag.

Auch in der französischen und italienischen Schweiz wird über zu zahlreiche Absenzen geklagt.

Nous attribuons la recrudescence d'absences aux faits suivants:

1⁰ Au laisser-aller de quelques Commissions scolaires qui ne savent pas refuser de congés, qui n'osent le faire de crainte de s'aliéner telle famille; grâce à ces faiblesses, les élèves manquent l'école un jour, deux jours, une semaine, puis ils vont chercher une permission qui leur est octroyée sans autre forme; l'instituteur la reçoit, motive les absences et tout est dit par là, quitte à recommencer la semaine suivante.

A notre avis, on ne devrait accorder que peut ou point de congés aux élèves des degrés inférieur et moyen; de quelle utilité peuvent être, dans la famille, de si jeunes enfants? Leur place est à l'école.

2⁰ Au fait que plusieurs Commissions scolaires laissent s'accumuler les absences non permises avant de faire les poursuites légales.

3⁰ A la détresse pécuniaire des parents qui tirent parti de leurs enfants en les envoyent à la cueillette des petits fruits dans les forêts et au bois mort, ou qui s'en débarrassent pendant l'été, en les expédiant comme petits bergers dans des fermes isolées, éloignées de toute école.

4⁰ Aux épidémies de rougeole, de coqueluche qui ont sévi dans quelques parties du canton. (Neuenburg.)

In letzterer Beziehung wird geklagt, dass das Reglement, welches das bei ansteckenden Schulkrankheiten zu beobachtende Verfahren bestimmt, und die gesunden Kinder der betreffenden Familien vom Unterricht ausschliesse, zu ernsten Missbräuchen Veranlassung biete. Es wird hiebei nachfolgendes Beispiel angeführt:

»Dans une famille un enfant avait pris la rougeable en septembre, et les frères et sœurs sont exemptés; en octobre, le second continue, puis en novembre, le troisième et ainsi de suite jusqu'en décembre! Et cela se produit plus souvent qu'on ne le suppose.

Nous n'aurions rien à dire, si les élèves empêchés de suivre les classes étaient réellement séquestrés et n'avaient aucun contact avec leurs camarades; mais tel n'est pas le cas, puisqu'ils errent toute la journée dans les rues et n'attendent que le moment de la sortie des écoliers pour jouer avec eux.

Ce n'est pas de cette manière qu'on enrayera les infections, il faut l'avouer. Aussi, nous ne nous apercevons pas qu'elles soient en decroissance depuis la mise en vigueur du règlement en question. (Neuenburg.)

Un obstacle, peut-être le plus grand, à la prospérité de nos classes, gît dans les nombreuses absences, qui sont d'autant plus regrettables qu'on les rencontre généralement chez les pauvres gens, lesquels cependant auraient surtout besoin d'éducation et d'une bonne instruction, puisqu'ils sont réduits à leurs propres forces et appelés à se suffire un jour à eux-mêmes. Malheureusement, les nécessités du moment leur font oublier l'avenir, et mis par leur pauvreté à l'abri du paiement des amendes, ils croient pouvoir se soustraire impunément aux obligations de la loi. Consulté par des autorités communales à ce sujet, nous avons donné la direction de déférer les délinquants au tribunal de police, qui usera de sa compétance pour punir, soit les enfants en défaut, soit leurs parents suivant la culpabilité des uns et des autres.« (Wallis.)

L'anno scolastico 1887—88 non fu il più favorevole per il regolare andamento delle scuole primarie. Le enormi masse di neve cadute nel mese di febbrajo e le persistenti pioggie furono causa di un numero straordinario di mancanze. Dapprima l'in-

gombro delle vie ed il pericolo delle valanghe; più tardi i raffreddori e le tossi cagionate dalla umidità eccezionale, fecero sì che alcune scuole, specialmente quelle dei paesi montani, rimanessero per un buon mese quasi deserte. Il danno maggiore fu risentito nelle scuole di sei mesi; le altre, favorite da una temperatura mitissima in giugno ed in luglio, che permise una occupazione assidua sino alla chiusura dell'anno scolastico senza le noje solite a manifestarsi coi primi calori estivi, ripararono ancora completamente ai dissesti della stagione invernale. (Tessin.)

Ausser den Absenzen machen sich noch andere Einschränkungen der obligatorischen Schulpflicht spürbar.

Wie in frühern Jahren, so hat auch diesmal nur die Minderzahl der Schulen die gesetzlich vorgeschriebene Schulzeit ganz oder doch annähernd erreicht; ziemlich viele Schulen verzeigen einen Ausfall von 20 und mehr halben Tagen. Die Ursachen dieser konstanten Erscheinung sind nicht bei der Lehrerschaft zu suchen. Wohl mag durch die Nachlässigkeit des einen und andern Lehrers die Schule um etwelche Halbtage verkürzt worden sein; die Summe des daherigen Ausfalls ist aber so klein, dass sie nicht schwer in die Wagschale fällt. Die Hauptursachen sind vielmehr: verspäteter Schulanfang im Herbst, verbunden mit der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, das Versäumte im Frühling nachzuholen; Kinderkrankheiten, Militärdienst des Lehrers, auch der Truppenzusammenzug im Herbst 1888, resp. Beschlagnahme der Schullokale für militärische Zwecke. (Luzern.)

Es wird in mancher Schule kaum das gesetzlich vorgeschriebene Minimum der Schulzeit innegehalten, zumal bei den Halbtag-Schulen ist von 18 Stunden gar keine Rede; an mancher Schule wird auch die Ferienzeit bis zu zwei Wochen überschritten.

Es müssen aber nicht nur die Kinder, es müssen auch die Lehrer und Lehrerinnen die notwendige Schulzeit haben, d. h. Zeit, um sich der Schule zu widmen. Man hat die Fortbildungsschule, die man entsprechender Wiederholungsschule nennen würde, eingeführt; dafür aber keine neuen Lehrkräfte angestellt, sondern sie an den meisten Orten den Lehrern und Lehrerinnen der Oberschulen aufgebürdet und für diese Wiederholungsschulen müssen sie nun die zwei bisherigen halben Ferientage in der Woche in

Anspruch nehmen; dazu haben die betreffenden Lehrer in der Regel noch Turnunterricht und die Lehrerinnen Arbeitsschule (Obwalden).

Chaque année, nous trouvons des enfants qui obtiennent des dispenses pendant l'été pour toute autre cause que les travaux des champs; bon nombre sont dispensés des classes quelque temps avant d'avoir atteint 16 ans; tels sont dispensés en été et n'en obtiennent pas moins l'autorisation d'entrer au cours de répétition l'hiver suivant; tels autres se mettent au bénéfice de l'enseignement privé et ne reçoivent que deux heures, trois heures de leçons particulières par semaine; un trop grand nombre d'enfants des écoles temporaires ne se présentent que le 10, le 15 novembre, au lieu de répondre à l'appel dès l'ouverture de l'école soit le 1er novembre; plusieurs échappent à l'école pendant des semaines, des mois, parce que la Commission scolaire ignore qu'ils sont venus se domicilier dans son ressort. (Neuenburg.)

3. *Lehrer und Lehrerinnen.*

a) Bestand des Lehrpersonals.

Das Lehrpersonal an der Primarschule hat sich im Berichtsjahr an Zahl nicht bedeutend vermehrt. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in einzelnen Kantonen auch hierüber noch keine ganz zuverlässige Kontrole besteht, sodass die Zunahme grösser sein dürfte. Übervölkerte Schulabteilungen werden etwa von zwei Lehrerinnen gleichzeitig unterrichtet oder für einzelne Fächer Hülfskräfte herbeigezogen, welche am einen Orte ebenfalls gezählt, am andern dagegen weggelassen werden. Die Zunahme fällt völlig zu Gunsten der Lehrerinnen aus, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

		Hievon sind			
	Zahl	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1884/85	8763	6001	68,5	2762	31,5
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	9018	6128	67,6	2890	32,4
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2

In den sämtlichen Kantonen wurden neu patentirt 275 Lehrer und 239 Lehrerinnen, also 53 beziehungsweise 47 %, zusammen

514 Lehrkräfte für die Primarschulstufe (1887: 536; 277 Lehrer und 259 Lehrerinnen). Diese Lehramtskandidaten bilden 5,6 % der bereits im Dienste stehenden Lehrer und Lehrerinnen.

Einzelne Kantone (Bern, Aargau) befinden sich zur Zeit in einer Periode des Lehrermangels, während die andern Kantone ihr Lehrerbedürfnis wohl befriedigen können. Ein eigentlicher Lehrerüberfluss scheint nirgends zu bestehen. Die Freizügigkeit des Lehrpersonals an der Volksschule ist eine noch ungelöste Frage. Während kleinere Kantone mit geringen Lehrerbesoldungen sich genötigt sehen, auch auswärtige Fähigkeitszeugnisse als gültig zu erklären, verabreichen die grössern Kantone (z. B. Zürich, Thurgau etc.) das Lehrerpatent nur auf geleistete Wahlfähigkeitsprüfung hin. Ja, einzelne Kantone, welche ohne eigenes Lehrerseminar sind und ihre Lehramtskandidaten nach freier Wahl in die Seminarien anderer Kantone schicken, anerkennen nicht einmal das Lehrerpatent des betreffenden Kantons, sondern verlangen von ihren Kandidaten eine neue kantonale Prüfung, ehe die Verwendung im heimatlichen Schuldienst gestattet wird.

Die im Schuljahr 1887/88 im Dienst einzelner Kantone stehenden Lehrer und Lehrerinnen verteilen sich nach der Zugehörigkeit zum geistlichen oder weltlichen Stande in folgender Weise:

		Lehrer		Lehrerinnen	
Kanton.	Total.	weltliche.	geistliche.	weltliche.	geistliche.
Luzern	330	277	—	41	12
Schwyz	129	46	5	—	78
Unterwalden o. d.W.	38	10	—	—	28
Unterwalden n. d.W.	38	6	3	3	26
Zug	68	31	2	5	30
Freiburg					
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	499	478	—	10	11
Tessin	502	176	5	316	5
Wallis	493	263	6	179	45
1887/88	2126	1304	21	554	247

b. Pflichterfüllung.

Die Berichte sprechen sich im allgemeinen mit Anerkennung über die Leistungen und das sittliche Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen aus. Dieses Lob erstreckt sich sowohl über das weltliche als über das geistliche Personal. Es ist eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, welche den Lehrern und Lehrerinnen an der allgemeinen Volksschule übertragen ist; aber die gewissenhafte Erfüllung derselben bietet hohe Befriedigung in dem Bewusstsein, an der sittlichen und geistigen Hebung des gesamten Volkes mitzuarbeiten. Die im Schuldienste der Kantone stehende Lehrerschaft hat auch eine patriotische Mission zu erfüllen, die darin besteht, in der heranwachsenden Generation das Interesse am Wohl des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes zu wecken und zu pflegen.

Die Aufopferung der besten Kräfte im Dienste der Schule findet noch nicht überall die gebührende äussere Anerkennung.

»Der Lehrer, hört man oft sagen, hat die Jugend, die Zukunft, das Wohl der Familie, des Staates, der Menschheit in den Händen. Aber nur schön reden von der Würde und Bürde des Lehrerstandes, davon hat der Lehrer und die Lehrerin noch nicht gegessen. Verlangt man von dem Lehrer Eifer und Tätigkeit in der Schule und für die Schule, verlangt man von ihm Begeisterung für die hohen Ideale seines Berufes, gut, so binde man ihn auch los von dem, was ihn an die Scholle fesselt, man enthebe ihn allzugrosser Nahrungssorgen, pflanze ihm Lust und Liebe zum schweren Amte und Ausdauer in seinem Berufe ein, indem man auch materiell seine Arbeit würdigt.« (Obwalden.)

c. Fortbildung.

Für die Fortbildung der Lehrer werden in den Kantonen jährlich nicht unbedeutende finanzielle Opfer gebracht. Aber auch freiwillig unterwerfen sich die Lehrer mancher Entbehrung und Mehrleistung in der Pflege von Kunst und Wissenschaft, um die geistige Frische zu bewahren.

Im Berichtsjahr wurden für Lehrer folgende Kurse von längerer oder kürzerer Dauer abgehalten:

Unterrichtsgebiet:	Kantone:
Gesang:	Zürich, Glarus, Schaffhausen.
Zeichnen:	Zürich, Bern (Biel), Glarus, Appenzell A.-Rh.
Methodik:	Zürich[1]), Baselland.
Turnen:	Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau.
Fröbelsche Methodik:	Waadt.
Landwirtschaftslehre:	Wallis.
Handfertigkeit:	Freiburg, Genf.

4. *Unterricht.*

a) Allgemeines.

»Der Unterricht verteile den Lehrstoff von jeder Stufe in kleinere Pensum und übe jedes derselben gesondert bis zur möglichsten Fertigkeit und erst hernach im Zusammenhange.« Die Beachtung dieses Grundsatzes vermissen wir in gar manchen Schulen mehr oder weniger. So werden z. B. in gleicher Stunde mit gleicher Klasse, statt dass Stufe für Stufe in dem betreffenden Fache je nur ein kleines, bestimmt abgegrenztes Pensum vorgetragen und zur möglichsten Fertigkeit geübt wird, die verschiedensten Übungen aus dem ganzen Jahrespensum durchgenommen und die verschiedenen Definitionen durcheinander verlangt und eingetrichtert und so während den betreffenden Fachstunden das ganze Jahr hindurch, als ob es im Unterrichte nur Repetitionsstunden gäbe, diesem nicht erst Lehrstunden vorangehen müssten.

Die Folgen einer derartigen Unterrichtsmethode sind, dass erstlich die Schüler nie das für einen gedeihlichen Unterricht erforderliche Interesse gewinnen, welches nur angeregt wird, wenn sie Stunde für Stunde etwas Neues hören, dass selbe nie zu klaren Begriffen kommen und endlich mit verschwommenem Wissen, das gar bald verfliegt, nicht aber mit sicherem Können, das haften bleibt, aus den Schulen treten.

Im fernern möchten wir noch daran erinnern, dass es beim Unterrichte nicht nur eine vortragende und eine fragende Lehrform gibt, sondern auch eine vorzeigende. (Schwyz.)

Kein vernünftiger Mensch, der die Zeitverhältnisse und Anforderungen des Lebens nur ein wenig kennt, wird behaupten

[1]) Lehrerverein Zürich.

wollen, dass ein einziges der Fächer unseres bescheidenen Schulplanes als unnützer Bombast über Bord geworfen werden könnte, dass man auch nur eines dieser Fächer ohne Schaden der Volksschule ganz auf die Seite legen dürfte.

Dagegen dürfte vielleicht eine Konzentration der Lehrgegenstände und eine Reduktion des Unterrichtsstoffes in den notwendigen Fächern auf das Einfachste, Wichtigste und Notwendigste wohl angezeigt sein. (Obwalden.)

Den Mangel an Selbständigkeit bei vielen Schülern in Folge mangelhaften Unterrichts schildert folgender Bericht:

»Nous avons été souvent frappés de voir avec quelle hésitation les élèves répondent aux questions les plus simples, faites par d'autres personnes que par leur maître ou leur maîtresse. Ce cas est trop général pour que nous le passions sous silence. D'où provient-il? De l'habitude prise par nombre d'instituteurs et d'institutrices de poser toujours les mêmes questions qui provoquent toujours les mêmes réponses. L'élève n'a plus alors qu'à faire un effort de mémoire pour répondre aux demandes de son maître. — Faisons plus souvent appel au jugement, au raisonnement de nos écoliers; n'exigeons pas toujours des réponses en tous points semblables à celles qui se trouvent dans le manuel en usage; causons, raisonnons avec nos enfants; apprenons-leur à parler, à s'exprimer, à répondre avec réflexion. (Neuenburg.)

b) Sprache.

Als das oberste Kriterium für die Leistungen einer Schulklasse wird immer der Grad ihres Sprachverständnisses und ihrer Sprachfertigkeit angesehen werden müssen. Die Lehrerschaft sollte sich fortwährend dieser zentralen Stellung des Sprachunterrichtes bewusst sein in dem Sinne, dass einerseits jede Unterrichtsstunde in gewissem Sinn als Sprachstunde betrachtet und anderseits in der Sprachstunde aus dem Stoff der übrigen Unterrichtsfächer geschöpft würde. (Bern.)

Die Grammatik sollte durch grösstmöglichste Reduktion des Stoffes dem Schüler leichter und lieber gemacht werden. Sie lernt sich leicht an dem Aufbau einer fremden Sprache, die man erlernen will, aber ungemein schwer an der Muttersprache, die man

sich instinktiv angeeignet hat. Zudem ist hier vieles toter Gedächtniskram (wie 8 verschiedene Pluralbildungen, 6 Arten von Fürwörtern, Flexionsendungen, dreierlei Biegung in Deklination und Konjugation, allzudetaillirte Syntax etc.), der über die Fassungskraft des Durchschnittsschülers hinausgeht oder sofort in alle Winde verfliegt. Werden an die Grammatik bescheidene Anforderungen gestellt, beschränkt sich dieselbe auf die Kenntnis der hauptsächlichsten Wortarten, der Fälle der Deklination, der Komparation, der Zeit- und Fallformen, der Modi der Konjugation und auf eine einfachere Syntax, so kann auch in der Grammatik Besseres geleistet werden, ohne dass die Schüler durch Anforderungen entmutigt werden, denen sie nicht gerecht werden können. (Thurgau.)

Die Normalzahl der jährlich ausgefertigten Aufsätze sollte nicht unter die Zahl der Schulwochen herabsinken, und in einer guten Volksschule ist das tägliche Eintragen einiger Sätze aus irgend einem Unterrichtsfache in ein dazu bestimmtes Heft eine Hauptregel des Arbeitsprogrammes. — Im französischen Kantonsteil wird noch vielfach ob den mannigfaltigen grammatikalischen und orthographischen Übungen der eigentliche Aufsatz vernachlässigt, leider ohne dass in Hinsicht der Orthographie besonders Befriedigendes erreicht wird.

In Betreff der Stoffauswahl finden wir an einem Orte vorzugsweise stilistische Übungen, die sich an ein Sprachstück des Lesebuches anschliessen; anderswo wird fast ausschliesslich realistischer Stoff verwertet und an einem dritten Orte weisen die Aufsatzhefte nur Briefe auf, während eine angemessene Abwechslung von Themata aus dem Wahrnehmungs- und Erfahrungskreis der Schüler mit passenden Materien aus dem Realunterricht und eigentlichen Stilübungen an Lesestücken das pädagogisch Richtige wäre. Die Briefform aber — vorzugsweise der Oberstufe zufallend — wähle den Stoff aus den mannigfaltigsten Situationen und Vorkommnissen des täglichen Lebens und nicht vorzugsweise aus Lesestoffen oder gar aus poetischen Erzeugnissen.

Ein wichtiges Moment ist ferner die Art der Vermittlung oder Vorbereitung, wobei entschieden zu rügen ist, dass häufig die Arbeiten einer Klasse wörtlich gleich lauten. Mit einer solchen Präparation, die dem Schüler ängstlich Form und Inhalt zugleich ver-

mittelt, wird nichts erreicht. Schon vom dritten Schuljahr an ist das Kind in sukzessive gesteigertem Masse zu gewöhnen, sich nach Form und Inhalt freier zu bewegen, und dies ist um so eher möglich, wenn die Schüler zu einem Reichtum von klaren Vorstellungen, Begriffen und Gedanken gelangen und angehalten werden, sich in allen Fächern korrekt und selbständig auszudrücken. Von grossem Nachteil und pädagogisch entschieden unrichtig ist auch die Anschauung, dass der Entwurf zuerst auf die Schiefertafel oder in einem Konzeptheft verfasst, hier korrigirt und erst dann in das Reinheft eingetragen werden müsse, während die Erfahrung lehrt, dass es dem Schüler vom vierten Schuljahre hinweg möglich ist, sofort saubere und gefällige Reinarbeiten zu erstellen. (Bern.)

Jede Aufsatzübung soll zugleich eine Schreibübung sein und jedes Aufsatzheft ein schönes Stück Erziehung enthalten und Zeugnis ablegen von der Gewöhnung an Sauberkeit, Exaktheit und Wohlgefälligkeit. Es darf behauptet werden, dass der Zustand der Aufsatzhefte einer Schule gewissermassen einen geistigen und moralischen Stempel aufdrückt, und dass der aufmerksame Beobachter von diesem aus dieselbe beurteilt und auf das Vorhandensein des richtigen erzieherischen Schulgeistes schliessen darf. (Bern.)

Die grösste Verschiedenheit bieten die Aufsätze. Während von einzelnen Lehrern schon die Anfänger dazu angehalten werden, ganze Sätzchen aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben und der zweite Kurs schon mehrere inhaltlich zusammenpassende Sätzchen frei niederschreibt, finden wir anderseits Oberschulen, in denen die Aufsätze einer ganzen Klasse beinahe gleich lauten. In der einen Schule wird alle acht oder zehn Tage eine schriftliche Arbeit gehörig ins Heft eingetragen; in andern Schulen wird etwa im Dezember damit begonnen. Da sind Lehrer, welche die Aufsätze sehr gewissenhaft prüfen nach Inhalt, Form, Rechtschreibung und Schrift und die Richtigstellung genau überwachen; andere begnügen sich damit, die Fehler anzustreichen, ohne die Korrektur durch den Schüler ausführen zu lassen. Eine ganz neue Art der Behandlung des Aufsatzes versuchte ein noch junger Lehrer, indem er die Schüler Lesestücke aus dem Schulbuche zu Hause auswendig lernen liess, ohne letztere vorher zu besprechen, worauf dann in der Schule

ganz gedächtnismässig die betreffenden Lesestücke als Aufsätze niedergeschrieben wurden. Die neue Erfindung soll ihm aber von Seiten des Bezirksschulrates keine Lorbeeren eingetragen haben. (St. Gallen.)

Der Aufsatz gehört immer noch zu den schwächsten Seiten unserer Schulen. Zwar findet man in jedem Bezirk, ja fast in jeder Schule eine kleinere oder grössere Anzahl von Aufsätzen, die nach Inhalt und Form als gute taxirt werden können. Allein die Zahl der mangelhaften Arbeiten ist noch immer zu gross. Bald charakterisiren sich diese durch Gedankenarmut oder Gleichförmigkeit, bald durch zahlreiche Verstösse gegen die Sprachrichtigkeit, Orthographie und Interpunktion, nicht selten durch all die genannten Mängel. Die austretenden Schüler, die selbständig, ohne fremde Hülfe, eine schriftliche Arbeit, welche nach Inhalt und Darstellung ganz befriedigt, anzufertigen im stande wären, bilden immer noch die Minderheit. (Solothurn.)

Aus dem Kanton Tessin wird gemeldet, dass die Mädchenschulen, insbesondere in den Aufsatzleistungen, den Knabenschulen meist überlegen sind.

Mehrere Kantone können konstatiren, dass die Verdrängung des Gebrauches der Schiefertafel in den obern Klassen gute Früchte trage. (St. Gallen, Baselland.)

Der elementare Leseunterricht, sagt ein Bericht, lässt in Bezug auf anschauliche und interessante Behandlung noch viel zu wünschen übrig. In 3 Schulen fanden wir sogar noch die Buchstabirmethode vor.

Wir hoffen, dass diese unnatürliche Methode verschwinde. In vielen Schulen wird die reine Lautirmethode gebraucht. Wenn sie auch elementarisch genannt werden kann, so entbehrt sie des Anregenden und Anschaulichen doch viel zu sehr, um empfohlen werden zu können. Warum nicht die durch den Lehrplan betonte Schreiblesemethode? Sie entspricht allen vernünftigen Anforderungen, die bezüglich des Lesenlernens gestellt werden können, besonders wenn der einzuübende Laut und Buchstabe aus einem den Kindern bekannten Worte genommen wird. Besprechung dieses Wortes, Analysiren desselben, Schreiben des Lautes an die Tafel, Verbindung mit bereits durchgenommenen Lauten (mit Berück-

sichtigung der Fibel), Lesen von der Tafel, dann aus der Fibel, Einüben und Abschreiben durch die Kinder — das sind die Lehrtätigkeiten, die rasch und sicher zum Ziele führen. (Zug.)

Die Elementarklasse legt den Grund zur spätern mechanischen Lesefertigkeit; daher ist hier mit aller Konsequenz auf besonnenes, lautrichtiges Lesen zu dringen. Diesem schadet aber nichts so sehr, als die weitverbreitete Methode, so lange bei einem Lesestück zu verweilen, bis alle Schüler dasselbe geläufig lesen können; denn dadurch werden die Schüler verleitet, schnell und halb auswendig zu lesen, so entsteht jene Unsicherheit, verbunden mit »Hasten«, Stolpern und Wiedereinsetzen etc., wie sie bei Inspektionen und Examen so häufig zu Tage tritt und sich sogar durchs ganze Leben hindurch zieht.

Ein weiterer Fehler im Lesen ist die fast durchgängig zu treffende, halb mundart- und halb schriftdeutsche Aussprache. Da die Schüler schriftdeutsch schreiben müssen, so ist es sehr richtig, dass sie sich durch exakte schriftdeutsche Aussprache die richtigen Lautbilder der Wörter einprägen. Durch grössere Strenge und Konsequenz im Lesen schon vom ersten Schuljahr hinweg könnten ohne Zweifel sehr viele Orthographiefehler auf den obern Stufen vermieden werden.

Schon frühe ist beim Lesen auf die Interpunktion Rücksicht zu nehmen und mit allem Nachdruck darauf zu dringen, dass die Schüler bei einem Komma den Ton in der Schwebe halten und eine kurze Pause machen, während bei einem Punkt die Stimme völlig zum sinken kommt und eine gehörige Unterbrechung eintritt. Ohne Beobachtung dieser Forderung ist es rein unmöglich, über das Gelesene die wünschbare Auskunft zu geben.

Nicht ohne Bedeutung ist auch der gehörige Gebrauch der Stimmmittel beim Lesen. Ein frisches, markiges Lesen gehört zu den Anzeichen eines gesunden und erzieherischen Schulgeistes. Im ganzen muss gerügt werden, dass in den Mittel- oder Oberklassen zu wenig laut gelesen wird, während sich die Schüler der Elementarklassen durch eine wohltuende Frische und Munterkeit rühmlich auszuzeichnen pflegen. (Bern.)

Der langweilige, hässliche Sing- oder Trampiton, gemeiniglich Schulton genannt, hat noch nicht in allen Schulen das Feld ge-

räumt. Man hält zwar fast überall auf Senkung und Hebung der Stimme, aber es geschieht vielfach in einer nichts weniger als natürlichen Weise. In einigen Schulen liest man zu hastig oder zu leise. Die Schnell-Leser machen gerne Fehler, und können vom Gelesenen keine Rechenschaft geben. Wo leise gelesen wird, da herrscht kein geistiges Leben, keine Anregung, da ist es öde und langweilig. Es sollte so laut gelesen werden, dass alle Kinder der ganzen Klasse jede Silbe gut hören und leise mitlesen können. Oft wird auch zu wenig auf ein scharf artikulirtes, sinn- und lautrichtiges Lesen gehalten. Ein Hauptmittel, richtiges Lesen zu erzielen, besteht im öftern mustergültigen Vorlesen. Mir scheint jedoch, dieses Mittel werde stark vernachlässigt. (Uri.)

Die Erfolge des Sprachunterrichts würden ohne Zweifel besser werden, wenn das Schriftdeutsche überall mit Konsequenz geübt würde. Ein Berichterstatter sagt hierüber:

»Die allgemeine und konsequente Anwendung des Schriftdeutschen auch in den untern Klassen steht der Schule unserer Tage wohl an und fördert die Sprach-Entwicklung der Schüler, deren sie vorzugsweise bedürfen, in vorzüglicher Weise.« (St. Gallen.)

Auch in der französischen Schweiz werden die Resultate des Sprachunterrichts nicht überall als befriedigend bezeichnet:

L'étude de la langue maternelle laisse toujours beaucoup à désirer; les résultats des examens d'orthographe et de composition ont été généralement faibles; dans quelques classes, même très faibles. Cet enseignement n'est pas suffisamment rattaché à celui des autres branches du programme, de sorte qu'il devient impuissant pour lutter contre la légèreté et la nonchalance des écoliers habitués à faire de grossières fautes dans tous les devoirs qui ne se rapportent pas directement à la langue française. La grammaire et l'analyse par écrit prennent, dans quelques écoles, un temps beaucoup trop considérable, au détriment des leçons de choses, des exercices d'élocution et de rédaction laissés à l'arrière-plan. (Vaud.)

c) Rechnen.

Über den Unterricht in den mathematischen Fächern finden sich in den offiziellen Jahresberichten weniger methodische Bemerkungen als über den Sprachunterricht.

Es seien hier folgende erwähnt:

Bei den Übungen im Kopfrechnen muss getadelt werden, dass zu viel mit reinen Zahlen operirt und zu wenig praktische Beispiele aus dem täglichen Leben gewählt werden. Nachahmung verdient die in der obersten Klasse oder in der Ergänzungsschule da und dort beobachtete Praxis, wonach die Schüler öfters aus ihrem eigenen Anschauungskreise Rechnungsaufgaben kombiniren dürfen. (St. Gallen.)

Im Rechnen sollte man dahin streben, dass die Kinder eine grössere Fertigkeit und Sicherheit in kleinerm Zahlenumfange sich aneignen; wenn die Kinder ganz einfache, praktische Beispiele schnell und richtig lösen können, so verzichten wir auf die Lösung schwieriger, zusammengesetzter Rechnungsaufgaben. (Obwalden.)

Si certaines classes donnent de bons résultats en ce qui concerne le calcul oral, il en est d'autres où cet exercice laisse beaucoup à désirer. Nous croyons que ce déficit doit être attribué au fait que bien des maîtres n'enseignent pas à leurs élèves les procédés pratiques destinés à faciliter le calcul de tête. (Genf.)

Quand au calcul, il est encore, dans nombre de classes, esclave de la routine. Les opérations sont raisonnées, surtout avec les jeunes enfants, au moyen de nombres trop considérables, le plus souvent abstraits et incompréhensibles. (Waadt.)

Bei der Prüfung im schriftlichen Rechnen gab ich der 5. und 6. Klasse und der Wochenschule in 6 Serien je 3 Rechnungen, die, mit denen der Rekruten verglichen, der Note 3 und 2, teilweise auch der Note 1 entsprachen. Die Aufgaben waren vielfach so gestellt, dass man ohne vorherige Einrichtung, Auflösung und Umänderung nicht gut operiren konnte. Manche nahmen die vorhandenen Zahlen und fingen an, ohne zu denken, zu kreiden. Das hatte viele falsche Resultate zur Folge. Viele machten auch keinen Überschlag und keine Probe, und daher fielen viele Antworten falsch aus. Wird beim Unterricht im Rechnen nicht mit eiserner Konsequenz und unerbittlicher Strenge darauf gehalten, dass die Kinder, bevor sie anfangen zu rechnen, denken und bei jeder Operation die Probe machen, so wird kein verständiges und kein sicheres Rechnen erzielt. (Uri.)

Das Rechnen lässt, besonders auf der Oberstufe, in vielen Schulen zu wünschen übrig. Im ganzen Kanton sind wenige Schulen gewesen, welche in Bezug auf die einfachen Operationen der Bruchrechnung vollständig befriedigten. Es wird das Rechnen vielfach zu mechanisch getrieben und daher werden die einfachsten Sachen oft so schnell wieder vergessen. Nirgends ist lückenloses und gründliches Vorwärtsgehen notwendiger, als im Rechnen; jeder Sprung rächt sich da bitter. In einigen Schulen fehlten selbst die einfachsten Erklärungen, so rein formelmässig wurde das Rechnen betrieben. Das Warum ist beim Rechnen überall am Platze. Dieses steht in vorzüglicher Weise im Dienste des Denkens. Ein bloss mechanisches Rechnen tötet das Denken und wird daher nie Fertigkeit erzielen. Man vernachlässige bei der schriftlichen Darstellung ja nicht, auf schöne Zahlen und schöne Ordnung zu halten. Denken und Ordnung bedingen einander. (Zug.)

Im Rechnen müssen das Vorwärtsdrängen auf der Unterstufe vieler Schulen auf Kosten der Gründlichkeit, die Untätigkeit vieler Schüler beim mittelbaren Unterrichte, der Übergang zu den einzelnen Rechnungsarten auf der Oberstufe ohne feste Einprägung der bei der Lösung zur Geltung kommenden Regeln durch Aufstellung einiger Musterbeispiele als die Hauptursachen eines nicht in allen Schulen ganz befriedigenden Resultates angesehen werden . . Im schriftlichen Rechnen werden die Aufgaben und Ansätze vielfach mit einer Nachlässigkeit gemacht, welche, weil unkontrollirt, sich durchs ganze Schulleben hindurchzieht und auf die Rechtschreibung einen nachteiligen Einfluss ausübt . . . Für die Oberstufe kann die Verbindung von Kopfrechnen mit dem Rechnen an der Tafel nicht genug empfohlen werden, und wir müssen es als einen Fehler bezeichnen, wenn man in den letzten Schuljahren noch, z. B. beim Addiren der Zehner, Hunderter etc. zum Schreibzeug greift, anstatt die Operation der Gedächtniskraft des Schülers anzuvertrauen. (Luzern.)

Die Einführung von Rechnungsheften hat recht gute Folgen gehabt, vielerorts haben sich die Schüler an eine vollständige und übersichtliche Darstellung gewöhnt, man erkennt, dass die Lösung das Resultat eines Denkprozesses ist, und auch auf eine gefällige äussere Form, auf schöne und saubere Ziffern wird Wert gelegt. (Baselland.)

5. *Schullokalitäten.*

Unsere Schulhäuser des Landes, sagt ein Bericht, sind ja grösstenteils Neubauten, Bauten der letzten drei Jahrzente und präsentiren einen Wert von nahezu 200,000 Fr. Möchte ein pedantischer Schulmann auch an manchem Schullokale, selbst an neuern Schulhäusern das Eine oder Andere anders wünschen, so meine ich, dass unsere Schullokale, im grossen und ganzen obigen Richtungen nach den pädagogischen und sanitarischen Bedürfnissen und diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und dass Eltern, Schulfreunde und Ärzte darüber beruhigt sein können.

In ein geräumiges und freundliches Schullokal muss aber nicht nur Licht, sondern, wenn die Kinder gesund bleiben sollen, auch Luft, frische, reine Luft hineinströmen, oder besser gesagt, man lasse die durch die Ausdünstung der Kinder zu warm gewordene, verdorbene Luft hinausströmen. Von verschiedenen Seiten hörte ich diesbezügliche Klagen, man lüfte zumal im Winter die Schulzimmer zu wenig. Also fleissigere, tägliche Lüftung der Schullokalitäten! Über die Ordnung und Reinhaltung der Schullokalitäten darf der Schulinspektor keine Klage führen, überall fand ich bei meinen erwarteten wie unerwarteten Schulbesuchen die Schulzimmer reinlich und sauber. Aber die Reinlichkeit soll sich über Alles erstrecken, was im Dienste der Schule steht, also auch über die Schulbücher und Schulmaterialien. Und gerade hierin vermissten wir in vielen Schulen und bei sehr vielen Kindern den Ordnungs- und Reinlichkeitssinn. Tinten- und Schmutzflecken, Geschreibsel und Schmierzeichnungen und Eselohren stehen einem Schulbuche und Schulhefte nicht wohl an. Oft, wenn man sich näher erkundigte, stellte es sich heraus, dass so ein Schmierhans innert Jahresfrist schon das zweite Schulbuch derart zugerichtet. (Obwalden.)

In Betreff der Schulhäuser lässt sich manch Rühmliches sagen; denn die dumpfen, schlecht beleuchteten und ungesunden Schullokale verschwinden allmälig und machen zweckmässigen und freundlicheren Räumlichkeiten Platz. Indessen fehlt es noch an manchen Orten an einer ordentlichen Bestuhlung, gehöriger Beleuchtung und hinreichender Ventilation. Namentlich sind es die unpraktischen Vorfenster bei ältern, sogar auch bei neuen Schulhäusern, die eine

höchst notwendige Ventilation geradezu unmöglich machen. Wiederum steht oft die Heizfläche der Öfen in keinem Verhältnis zu der Grösse des Schulzimmers und es lässt sich beim besten Willen an kalten Wintermorgen die richtige Zimmerwärme nicht herstellen; an andern Orten wird nicht rechtzeitig für dürres Holz gesorgt, so dass man sich mit grünem behelfen muss. — Dann gibt es auch nachlässige Lehrer und Lehrerinnen, welche das Heizen nicht rechtzeitig besorgen und nicht einmal daran denken, dass unbedingt ein Thermometer in ein Schulzimmer gehört. Und endlich dürfte an manchen Orten der Reinlichkeit um das Schulhaus herum mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. (Bern.)

Uno dei principali elementi per il buon ordinamento di una scuola è il locale in cui deve essere collocata. Se questo si trova in luogo disadatto; se non è convenientemente ventilato e riscaldato, è molto difficile, per non dire impossibile, si presti al mantenimento dell'oreine e della disciplina e all'andamento regolare delle classi. (Tessin.)

Wohl haben eine Reihe von Gemeinden schöne, zum Teil geradezu stattliche Schulhäuser erstellt, die Schullokale sind geräumig und hell und Mobiliar und Lehrmittel den Anforderungen entsprechend; wohl erkennen es viele Gemeinden als ihre Pflicht, den Erzieher ihrer Jugend in billiger Weise zu besolden und sein Heim freundlich und wohnlich einzurichten; — allein wie viele Gemeinden sind auch wieder daneben, in denen von all dem wenig oder nichts wahrzunehmen ist!

Da finden wir noch Schulhäuser, die zu allem eher als zu dem Zwecke, dem sie dienen sollen, geeignet sind, Gebäude mit unpassendem Zugange, mit schmalen und steilen Treppen, die zumal im Winter nicht ohne Gefahr betreten werden können, mit finstern Gängen und mit Schulzimmern, deren Beleuchtung eine ungenügende ist, deren Böden, Wände und Decken seit Jahren schon auf Reparatur warten und die oft so klein sind, dass auf den einzelnen Schüler kaum 0,75 m² Bodenfläche und nicht einmal 2 m² Luftraum entfallen, mit Abortanlagen endlich, die gegen die Vorschriften der Gesundheitspflege und der Wohlanständigkeit gleichmässig verstossen.

Die Heizvorrichtungen sind an einzelnen Orten die schlimmsten, die man sich denken kann, alte eiserne Öfen, welche, wofern nicht

durch Fugen und Risse der Rauch ins Zimmer dringt, wohl augenblicklich eine ungesunde Hitze ausstrahlen, nach kurzer Zeit aber wieder erkalten und so ihrem Zwecke nicht genügen, dazu häufig eine verfehlte Rohranlage und obendrein ein Brennmaterial geringster Qualität. Dabei ist von der Möglichkeit einer richtigen Ventilation sehr oft keine Rede, und die Fensteranlage muss oft genug als eine verfehlte bezeichnet werden.

Und noch schlimmer stehts mit der Bestuhlung. An vielen Orten schon in der Anlage der gerade Gegensatz von all dem, was man als zweckmässig und zuträglich bezeichnen muss, ist sie oft auch noch abgenutzt und in schlechtem, verdorbenem Zustande. In mancher Gemeinde will man sich eben nicht davon überzeugen, dass eine ungeeignete Bestuhlung von grösstem Nachteil für die Kinder ist, und bei Beurteilung eines Bestuhlungssystems ist oft weniger massgebend, ob die Kleinen darin eine richtige und bequeme Körperhaltung einnehmen können, als dass die Erwachsenen an Gemeinde- und anderen Versammlungen bequem Sitz finden. (Baselland.)

Viele Schulzimmer werden nur ein Mal in der Woche gekehrt und oft geschieht das durch die Schüler; beides erweist sich als ungenügend. — Bei vielen Schulhäusern fehlt es noch an einem Brunnen, oder es liefert letzterer schlechtes Wasser, »die reinste Gülle.« (Luzern.)

Die von einzelnen Kantonen erteilten und in den offiziellen Jahresberichten erwähnten Staatsbeiträge für Schulhausbauten und Hauptreparaturen ergeben folgendes Verzeichnis:

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben Fr.	Staatsbeitrag Fr.
Zürich	19	426 524	36 000
Bern	8		8 138
Glarus			10 571
Freiburg			6 007
Baselstadt			291 837
Appenzell A.-Rh.	1		1 500
St. Gallen			22 000
Aargau	5		8 100
Thurgau	14		9 298
Waadt			19 950
		Total	413 401

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.*

Im Kanton Baselstadt ist durch Beschluss des Grossen Rates (siehe I. Beilage pag. 37) die Unentgeltlichkeit der gedruckten obligatorischen Lehrmittel eingeführt worden, nachdem die unentgeltliche Abgabe von Schreib- und Zeichnungsmaterialien auf der obligatorischen Schulstufe schon seit 1881 bestanden hatte. Diese Wohltat kommt sowohl den untern (Primar-) als auch den mittlern (Sekundar-) Schulen zu gute.

Der Ratschlag, in dem die Regierung dem Grossen Rat die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel empfiehlt, sagt, dass es sich hiebei nicht um eine Neuerung von prinzipieller Bedeutung, sondern um den Weiterausbau und die Durchführung eines Prinzipes handle, das schon vor mehr als einem Jahrzehnt in den Schulorganismus eingeführt worden ist: 1875 Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichtes gemäss der Bundesverfassung von 1874; 1879 Ausdehnung der Unentgeltlichkeit auf die Sekundarschulen; 1881 Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Universität; 1881 unentgeltliche Abgabe der Schreib- und Zeichenmaterialien an die Schüler der untern und der mittlern Schulen, sowie der obern Töchterschule.

»Die gleichen Gründe, welche s. Z. für diese Massregeln vorhanden waren, sprechen im grossen und ganzen auch für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Dieselbe bedeutet nur einen weitern Schritt auf dem bereits eingeschlagenen Wege. . . Auch für den Staat liegt ein Vorteil darin, wenn durch Reduktion der Schullasten der Schulbesuch erleichtert und die Schulbildung zugänglicher gemacht wird. . . .«

»Die Abgabe der unentgeltlichen Lehrmittel soll eine einmalige sein, so dass die Schüler für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Lehrmittel selbst aufzukommen haben. Die Lehrmittel sollen den Schülern geschenkt, nicht bloss leihweise überlassen werden, weil Wert darauf gelegt wird, dass die Schulbücher in der Familie verbleiben. . . .«

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat eine Zentralablage für sämtliche Gegenstände errichtet, welche dem Primarschul-

unterricht dienen (I. Beilage pag. 42). Die Benützung derselben durch die Gemeinden ist obligatorisch. Sie darf auf dem Verkauf jedoch keinerlei Gewinn machen.

Die thurgauische Regierung schloss mit einer Züricher Firma einen Vertrag, zufolge dessen die thurgauischen Schulen die Schreib- und Zeichenmaterialien in guter Qualität und zu billigem Preise einheitlich beziehen können.

Eine grosse Auswahl von Gemeinden verschiedener Kantone, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der obligatorischen Primarschule noch nicht gesetzlich eingeführt haben, sind im Berichtsjahr durch besondere Gemeindebeschlüsse dazu gelangt, dass die armen Schulkinder ihre notwendigsten Schulsachen nicht mehr als Almosen entgegennehmen müssen, sondern im Verein mit den übrigen Kindern die Wohltat der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel geniessen können.

Insbesondere ist im Kanton Zürich seit Verwerfung des Unterrichtsgesetzes ein erfreulicher Wetteifer unter den Gemeinden entstanden, die im Entwurf enthaltene Unentgeltlichkeit auf freiwilligem Wege weiter zu fördern.

Diese Frage dürfte überhaupt nicht zur Ruhe kommen, bis sie eine dem Geiste der Bundesverfassung und den Forderungen der Gegenwart entsprechende allgemein schweizerische Lösung gefunden hat.

Im Kanton Waadt sind bezügliche Erhebungen gemacht worden. »Pour posséder des données précises sur la manière dont le matériel scolaire est fourni aux enfants de nos écoles, le Département a instruit une enquête auprès des membres du personnel enseignant, par l'intermédiaire des préfets.

Sur un total de 36 680 enfants suivant les écoles primaires proprement dites:

32 496	reçoivent les	fournitures	de leurs parents.
3 598	»	»	de la commune d'origine.
391	»	»	de personnes charitables.

195 sont dépourvus de tout matériel.« (Waadt.)

7. *Fürsorge für arme Schulkinder.*

»Das gute Werk der Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidern fährt fort, seine schönen Früchte zu tragen.

Der vergangene strenge Winter wird wohl Jedermann überzeugt haben, dass dieses Werk nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit und Nächstenliebe, sondern geradezu eine soziale Notwendigkeit ist. Allen Wohltätern und Mitwirkenden sei hiemit der herzliche warme Dank der Staatsbehörden bezeugt.« (Bern.)

Im Entwurf eines Gesetzes über den Primarunterricht des Kantons Bern war die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidern zu einem öffentlichen festen Institut gemacht, indem der Staat in Verbindung mit den Gemeinden, Vereinen und Privaten sich an diesem Werke beteiligen sollte. Der Regierungsrat hat zwar diese Bestimmung gestrichen, dagegen aber in sichere Aussicht gestellt, dass ein Teil des Ertrages des Alkoholmonopols für diesen Zweck verwendet werden solle.

Im Winter 1887/88 sind im Kanton Bern 10 524 Schulkinder unterstützt worden. Die bezüglichen Ausgaben betrugen 54 643 Fr., die Beiträge von Gemeinden beliefen sich auf 16 110 Fr., von Vereinen und Privaten auf 41 566 Fr.; ausserdem waren 358 Kinder von Privaten zu Tische geladen.

In Baselstadt werden alljährlich an arme Schulkinder neue Kleidungsstoffe (Schülertuch), neue Schuhe und im Winter um 10 Uhr unentgeltlich Suppe verabreicht.

Im Jahr 1887 gestaltete sich diese Verteilung folgendermassen[1]):

Geber	Gaben	Zahl der Unterstützten	Ausgaben Fr.	Bemerkung
Schülertuchkommission	Schülertuch	2015	7 980	inkl. Mittelschulen.
Lukasstiftung	Schuhe	445	4 884	» 557 Schuhreparaturen.
Kommission	Ferienversorgung	264	10 884	» für 711 Kinder Milchabgabe.
»	Suppe		803	Für Primarschüler.

Ähnliche Bestrebungen nach der einen oder andern Richtung werden aus verschiedenen Kantonen gemeldet.

In der Stadt St. Gallen[2]) wirkt seit Verschmelzung der früher konfessionell getrennten Schulen eine Schularmen-Kommission. In den 9 Wintern von 1880—1888 wurden für Suppenkarten 13 152 Fr., für Schuhe und Kleider 4661 Fr. verausgabt. Seit 1883 sind auch

[1]) Siehe Largiadèr, Das Schulwesen des Kantons Basel-Stadt, 1880—1888.

[2]) Siehe Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege, 1888, No. 26.

Ferienkolonien und Milchstationen eingerichtet. Ausserdem bestehen 2 Kinderhorte, wo die Kinder nach der Schule genährt und beschäftigt werden.

In der Stadt Luzern[1]) besteht ebenfalls ein Verein zur Unterstützung armer Schulkinder, welcher jährlich mehrere Tausende ausgibt, um ärmere Schüler mit Schuhwerk und Kleidungsstücken zu versehen.

Auch in der Stadt Zürich werden im Sommer kränkliche Kinder in Ferienkolonien geschickt, daheimbleibende, unbeschäftigte Schulkinder in der freien Zeit mit Milch gestärkt und in Kinderhorten nützlich beschäftigt und überwacht.

In Genf sind seit 1887 durch private Tätigkeit die im neuen Unterrichtsgesetz vorgesehenen Schulküchen eingeführt, wo diejenigen Kinder, welche über den Mittag nicht nach Hause gehen, ein Essen (Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot) zu möglichst niedrigem Preise erhalten können. In der freien Zeit werden diese Kinder auch beschäftigt.

In den meisten Gemeinden von Obwalden bekommen die armen Kinder Mittagssuppen, z. B. Mehlsuppe mit Zusatz von Reis und Kartoffeln, ebenso Kleidungsstücke, namentlich Schuhe, Strümpfe und Hemden. Die nötigen Mittel werden meist von wohltätigen Vereinen und Privaten aufgebracht.

Im Kanton Zug ist der Mittagstisch für arme Kinder während der Winterszeit in mehr als der Hälfte der Gemeinden eingeführt.[2]).

In mehreren Gemeinden des Kantons Uri (Altorf, Silenen, Bürglen, Spiringen) bestehen Weihnachtsfonds, aus deren Ertrag Kleidungsstücke an ärmere Schulkinder verschenkt werden. In 2 Gemeinden sind Suppenanstalten eingerichtet.

In sehr vielen Gemeinden der Schweiz finden im weitern öffentliche und private Mittel Verwendung, um ärmern Schulkindern die Teilnahme an einer Schulreise zu ermöglichen, und es werden auch zu diesem speziellen Zwecke wohltätige Vergabungen gemacht und Fonds gestiftet. (Beispiel: In Altorf besteht ein »Spaziergangfond«).

---

[1]) Siehe Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege, 1888, No. 26.

[2]) Dr. Hürlimann, Über Gesundheitspflege in unsern Volksschulen.

Es ist eine Freude, diese zahlreichen Beweise, dass für die liebe Jugend Herz und Hand überall offen sind, zu sammeln und zur Nacheiferung weiter zu melden.

8. *Prinzipielle Entscheide.*

Gestützt auf eingelaufene Klagen, dass in Sachen Missbrauch getrieben werde und mit Rücksicht auf die beim israelitischen Kultus Platz gegriffene Praxis wurde im Kanton Aargau die Zahl der Feiertage, an welchen schulpflichtigen Israelitenkindern auf Verlangen ihrer Eltern oder Stellvertreter Dispens vom Schulbesuch erteilt werden kann, von 12 auf 8 reduzirt. Die nun in Betracht fallenden Feiertage sind folgende: Erster und zweitletzter Osterfesttag (April), erster Pfingstfesttag (Juni), erster und zweiter Neujahrstag, der Versöhnungstag (September oder Oktober) und der erste und letzte Tag des Laubhüttenfestes (Oktober).

Mehrere im Kanton Thurgau wohnende katholische Schüler waren wegen Versäumnis der Fortbildungsschule an Maria Empfängnis und Lichtmess als bussfällig notirt worden. Auf eine Einfrage der beteiligten Väter wurde der Bescheid erteilt, es seien die fraglichen Absenzbussen aufzuheben, weil nach Verständigung mit dem Bischof von Basel (Amtsbl. 1868, S. 293) ausser Neujahr, Auffahrt und Weihnachtstag als katholische Feiertage anerkannt sind: das Dreikönigsfest, Lichtmess, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Maria Empfängnis.

Nach eingeholter Wegleitung durch das Obergericht wurde die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich ersucht, die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, der Erziehungsdirektion zu Handen der lokalen Schulbehörden von Untersuchungen und Strafurteilen über schulpflichtige Kinder Mitteilung zu machen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Massregel hat den Zweck, die lokalen Schulbehörden in den Stand zu setzen, bei ernsteren Vergehen durch moralischen Einfluss oder Belehrung bei den Eltern oder Besorgern dahin zu wirken, dass die betreffenden Kinder aus der öffentlichen Schule weggenommen und in geeignete Versorgungsanstalten untergebracht werden. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres ist der Erziehungsdirektion von sieben Untersuchungen Kenntnis gegeben worden: 1 Ergänzungsschülerin

wurde verurteilt wegen Unterschlagung, 3 Ergänzungsschülerinnen wegen böswilliger Eigentumsschädigung, 1 Ergänzungsschüler wegen fahrlässiger Brandstiftung und 2 Singschüler wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

Der Wahlmodus für Lehrer an der zürcherischen Volksschule ist im Berichtsjahr Gegenstand eines Rekurses geworden. Nach dem Entscheid, welcher entgegen einem Antrage der Erziehungsdirektion gefasst wurde, können künftig bei einer Berufungswahl nur solche Lehrer in der Wahl stehen, welche von der Schulpflege vorgeschlagen und für welche die in § 277, l. 2 des Unterrichtsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, wobei es den Stimmberechtigten immerhin unbenommen bliebe, einen ihnen nicht konvenirenden Vorschlag zurückzuweisen, sei es, dass die Zahl der eingelegten Nein diejenige der abgegebenen Ja übersteigt, sei es, dass bei einem Doppelvorschlag der Pflege keiner von beiden das absolute Mehr erhält. In diesem Falle müsste in analoger Anwendung von § 278 des Unterrichtsgesetzes das Wahlverfahren wieder von vorne beginnen.

Wird dagegen Ausschreibung der Stelle beschlossen, so ist jeder im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses befindliche Angemeldete auch wahlfähig und die Schulpflege befugt, aber nicht verpflichtet, durch Veranstaltung von Probelektionen etc. die Angemeldeten auf ihre Befähigung näher zu prüfen. (Zürich.)

9. *Interkantonale Berührungen.*

Es vollzieht sich an den Grenzen der Kantone hie und da eine Wanderung, welche aus dem wenig löblichen Bestreben hervorgeht, sich einer strengern Schulpflicht zu entziehen und einer weniger anspruchsvollen Genüge zu leisten. So wird aus dem Kanton Schaffhausen gemeldet:

»Die »Schwabengängerei« hat nachgelassen. Dagegen hat an einigen Orten eine bedenkliche »Zürichgängerei« Platz gegriffen. Es wurden nämlich häufiger als früher Kinder aus dem 7. und 8. Schuljahr in zürcherische Gemeinden in Dienst geschickt, wo sie selbst im Winter nur die dürftige Ergänzungsschule mit 8 wöchentlichen Stunden statt der in unserem Gesetz vorgesehenen 30 Stunden Schulunterricht geniessen. Dieser Unterricht kann nun offenbar

nach unserem Gesetz nicht als genügend erachtet werden und es sind deshalb die Gemeinderäte durch Zirkular angewiesen worden, an schulpflichtige Kinder nur dann Ausweisschriften abzugeben, wenn eine Bescheinigung der Schulbehörde vorgewiesen werden kann, dass dem Art. 10 des Schulgesetzes Rechnung getragen wird.«

Mehrere im Kanton Appenzell A.-Rh. wohnende Kinder besuchten die Schule einer benachbarten Gemeinde des Kantons Inner-Rhoden. Die Landesschulkommission verfügte, dass dieselben die Schule ihrer Wohngemeinde zu besuchen haben.

Aus der welschen Schweiz lässt sich folgende Klage vernehmen:

»Une question nous a souvent préoccupés, c'est celle des jeunes Suisses allemands qui viennent dans notre canton apprendre la langue du pays et qui séjournent dans des localités dont les écoles atteignent le maximum d'élèves. Le décret du 15 Septembre 1863 oblige à les recevoir et encore gratuitement. Peut-on obliger une commission scolaire à dédoubler une classe pour quelques jeunes gens qui se trouvent accidentellement dans un de ces villages? Est-il prudent avec notre organisation actuelle des classes dédoublées par âge et capacité d'introduire des jeunes gens de 16, 17 ans et plus dans nos écoles mixtes?

Pourquoi les recevoir gratuitement alors que nos enfants, même placés en échange, paient dans les cantons allemands 40, 50 francs par an? [1]) Nous croyons que les Commissions scolaires ne devraient être obligées de recevoir ces jeunes hommes dans les écoles primaires; qu'ils se placent dans les localités où se trouvent des écoles secondaires.« (Neuenburg.)

Die Vorstände der Erziehungsdepartements der Kantone Waadt, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg und Wallis veranstalten unter dem Präsidium des Vororts (Waadt) alljährlich eine Konferenz zur gemeinsamen Besprechung von Schulfragen. Im Berichtsjahr fand die Versammlung im Wallis (Sitten) statt. Es wurden folgende Fragen besprochen:

a) Einführung eines gemeinsamen Rechnungslehrmittels für die Primarschule;

b) Einrichtung der Zeugnisbüchlein;

c) Altklassischer Unterricht in den Collèges.

[1]) In den zürcherischen Sekundarschulen finden die Welschschweizer unentgeltliche Aufnahme, sobald sie etwas Deutsch verstehen.

10. Arbeitsschule für Mädchen.

Über dieses Thema des Unterrichts wird aus einzelnen Kantonen folgendes gemeldet:

Klagen über räumlich zu beengte oder sonst unzweckmässig eingerichtete Schulzimmer haben im Kanton Aargau zu 9 bezüglichen Weisungen an die betreffenden Gemeinden Veranlassung gegeben. Auch hinsichtlich mangelnder Beleuchtung und Beheizung und unbrauchbar gewordener Betischung und Bestuhlung sind sechs Aufforderungen an die zuständigen Behörden behufs Beseitigung der genannten Übelstände erlassen worden.

Im fernern erhielten die Schulpflegen von 22 Schulen Aufträge bezüglich Anschaffung der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Tafel-, Strick- und Nährahmen etc.), 17 wegen Ankauf von Arbeitsgeräten und 18 wegen Beschaffung von Arbeitsstoff für ärmere Schulkinder.

Nachdem die Vorteile des Klassenunterrichts je länger je mehr auch von den Eltern gewürdigt werden, stösst der Ankauf von einheitlichem Arbeitsstoff durch Arbeitslehrerinnen weniger mehr auf Widerstand.

Betreffend mangelhaften Arbeitsschulbesuch durch die Schulpflegsmitglieder schreibt eine Arbeitsoberlehrerin:

»Die meisten Gemeindeschulpflegen haben sich bis dahin in der vorgefassten Meinung, Männer verstehen von den weiblichen Arbeiten doch zu wenig, nicht sehr um das Gedeihen der Arbeitsschulen bekümmert. Gewiss wird Niemand verlangen, dass die Mitglieder der Gemeindeschulpflegen die technische Seite der Arbeiten beobachten und beurteilen können und sollen. Aber durch den Besuch der Schulpflegen in der Arbeitsschule lernen vorerst die Schülerinnen einsehen, dass die Arbeitsschule keine blosse Strick- oder Nähstube, sondern eine eigentliche Schule ist, um deren Gedeihen die Schulbehörden besorgt sind. Auch sieht der aufmerksame Beobachter gar bald, wie es mit der Disziplin, der Ordnung und Reinlichkeit steht. Er merkt auch bald, ob die Lehrerin sicher im Auftreten und im Behandeln des Lehrstoffes ist, und wenn es sich dann behufs Erneuerung des Lehrerinnenpatents um ein Zeugnis

handelt, so wird er gewiss besser nach Pflicht und Recht urteilen können, als es an einigen Orten der Fall gewesen ist.«

Als ein wesentliches Mittel, das Arbeitsschulwesen im Lande zu fördern, bezeichnet die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. die Inspektion der Arbeitsschulen, welche durch Aussetzung eines Kredites durch den Kantonsrat gesichert ist und im Laufe des Schuljahres 1888/89 beginnen soll.

Der Berichterstatter des Kantons Solothurn stellt folgende Berechnung an:

»Da der neugefertigte oder geflickte Strumpf, das Hemd, die Schürze mehr wert sind, als die dazu verwendeten Stoffe und Arbeitsmaterialien, so wirkt die Arbeitsschule wertvermehrend (produktiv), und zwar ist diese Wertvermehrung eine augenscheinliche und unmittelbare, während die allgemeine Volksschule ihre Arbeitsmaterialien entwertet (konsumirt) und erst in weiter Ferne und bloss indirekt zur Mehrung des Volkswohlstandes hinführt. Daher pflegt man die Leistungen der Arbeitsschule nicht allein vom allgemeinen erzieherischen Standpunkte aus zu beurteilen, sondern mit einem sehr handgreiflichen und volkstümlichen Masse zu messen, dem Franken. Die kleinen Hände der 6478 Schülerinnen haben im Verlaufe des Schuljahres 1887/88 einen Wert von Fr. 45 874. 65 erarbeitet, und zwar triffts durchschnittlich auf jedes Kind Fr. 7. 08, 10 Rappen mehr als im Vorjahr; der Wert ist in Form von gefertigten oder geflickten Gebrauchsgegenständen aus der Schule ins Elternhaus gebracht worden.«

Im ganzen wurden 16 012 Halbtage, per Schule durchschnittlich 71 Halbtage, Arbeitsschule gehalten.

Auch in der französischen Schweiz wird dem Arbeitsunterricht immer grössere Beachtung geschenkt:

»Depuis ces dernières années, l'enseignement de la couture a fait de très grands progrès dans nos écoles. Le Département attache beaucoup d'importance à cette branche de nos programmes. Il désire que nos jeunes filles trouvent à l'école les moyens de se perfectionner dans les travaux de femmes, afin de pouvoir promptement rendre des services dans l'intérieur de leurs familles. C'est dans ce but que le programme de la couture a été modifié et développé.« (Genf.)

In einzelnen Kantonen beginnt sich der Arbeitsunterricht für Mädchen erst einzuleben:

»Ein wichtiger Unterricht wäre derjenige in den weiblichen Arbeiten; leider findet derselbe in vielen Schulen keine Pflege. Wahr ist freilich auch, dass es mancherorts schwer hält, die nötige Zeit und eine geeignete Lehrkraft zu finden. Dieses Jahr wurde an 9 Schulorten Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt.« (Uri.)

Die Methodik auf diesem Gebiete des Unterrichts scheint vielorts noch in den Anfängen zu liegen:

»Ein nach methodischen Grundsätzen erteilter Unterricht ist selten; ein planmässiges Arbeiten, wobei jeder Klasse ihr besonderes Ziel gesteckt wird, findet sich nur an wenigen Orten, meistenteils bestimmt die Mutter, was in der Schule gemacht werden soll, und wo nach beendigter Alltagsschulzeit die Mädchen auch aus der Arbeitsschule entlassen werden, werden die Flickarbeiten nur notdürftig erlernt, und jedes Erheben des Wissens zum Können, zur vollendeten Fertigkeit ist ausgeschlossen.

Immerhin ist aber auch manche erfreuliche und ermutigende Erscheinung festzustellen.

In einer grössern Zahl von Gemeinden werden die Repetirschülerinnen in nachdrücklicher Weise veranlasst, auch fernerhin die Arbeitsschule zu besuchen, in mehreren Gemeinden sind sogar bezügliche Gemeindebeschlüsse gefasst und jeweilen auch vom Regierungsrate bestätigt worden.

Manchenorts entwickeln Frauenkommissionen eine recht erfreuliche Tätigkeit, sorgen für gleichmässigen Arbeitsstoff, beteiligen sich am Unterricht und gehen der Lehrerin tatkräftig an die Hand. In einigen Schulen wurde auch bereits ein Lehrplanentwurf der Schulinspektion dem Unterrichte zu Grunde gelegt, und der Erfolg war ein recht ermutigender.« (Baselland.)

Es wird in den Kantonen manches getan, um das Arbeitslehrerinnenpersonal der ihm obliegenden Aufgabe immer mehr gewachsen zu machen. Im Berichtsjahr sind in nachfolgenden Kantonen Instruktionskurse von längerer oder kürzerer Dauer abgehalten worden.

Kanton	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Zahl der Teilnehmerinnen
Zürich	1	14	52
Bern	2	6—7	40—58
Luzern	1	4	41
Solothurn	1	8	30
Baselland	1	1	25
St. Gallen	1	3	33
Graubünden	1		
Aargau	2		18—30
Thurgau	1		

Über die Frequenz der Arbeitsschulen und die Zahl der Lehrerinnen finden sich in den Jahresberichten noch spärliche Angaben. In einigen Kantonen, so insbesondere in denjenigen der Westschweiz, erscheint die Arbeitsschule nicht als für sich bestehende Abteilung, sondern als ein blosses Unterrichtsfach; weil auch die Lehrerinnen an vielen Orten zugleich Lehrerinnen für die übrigen Schulfächer sind, wird keine besondere Statistik geführt.

Für einmal folgen hier einzelne Zahlen:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Durchschnittl. Absenzen per Schülerin
Zürich	335 P[1])	12 943	367	2,5
	29 S[2])	1 216	38	1,4
Bern	1895	50 652	1460	
Luzern	133	7 504	143	1,7
Obwalden	16	740	16	1,6
Glarus	32	2 435	32	
Zug	11	1 484	29	
Freiburg	139	10 000[3])	110	
Solothurn	224	6 478		4,3
Baselstadt		3 200	19	
Baselland	123	3 661	123	
Schaffhausen	36	2 500[3])	66	
Appenzell A.-Rh.	31	3 917	39	1,1
St. Gallen		12 623	244	1,7
Graubünden	262	5 130	282	
Aargau	307	12 971	294	
Thurgau	183	6 127	223	2,7
1888		143 581		

[1]) Primarschulen.
[2]) Sekundarschulen, viele andere gemeinsam mit den Primarschulen.
[3]) Annähernd.

Über das im Jahrbuch 1887 erwähnte Unternehmen des Schweiz. Militärdepartements zum Zwecke der Einführung von Paarstrümpfen für die diensttuende Mannschaft ist in den offiziellen Jahresberichten nichts enthalten. Dagegen erteilt der Bericht über die Verteilung der eidgenössischen Sockenlieferung des Jahres 1888 an die Schweiz. Frauen-Handarbeit von Pfarrer Denzler in Aussersihl (Zürich) einlässliche Auskunft über die Wohltat, welche einer grossen Zahl armer Frauen und Kinder durch Zuwendung von Arbeit während der strengen Winterszeit erwiesen worden ist. Es wurden von ca. 4500 Strickerinnen in 22 Kantonen 63 057 Paar Socken gemacht und dafür 44 431 Fr. 90 Cts. Arbeitslohn ausbezahlt. Betreffend die Zweckmässigkeit der neuen Militärsocken scheint ein Urteil noch nicht möglich zu sein. Dem Bericht entnehmen wir hierüber folgende Äusserung: »Wenn es gelingt, schon Knaben und Mädchen an Paarsocken und Normalschuhe zu gewöhnen, dann hat die Neuerung unbestritten Wert; kommen aber die letztern erst im militärpflichtigen Alter, wenn der Fuss bereits verunstaltet ist, dann hat die Einführung keinen Sinn mehr, sondern ist eher ein unpraktisches Hemmnis.«

11. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der Handarbeitsunterricht gewinnt in den Städten immer weitern Boden. Die nachstehende Übersicht erteilt etwelchen Aufschluss über den Erfolg der bezüglichen Bestrebungen.

Kanton	Gemeinde	Abteilungen	Teilnehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden S.	Wöchentl. Stunden W.
Zürich	Enge	3	40	3	5.—6.	2	4
	Hottingen	2	28	1	5.—6.	—	2½
	Riesbach	1	58	4	3.—6.	—	2
	Zürich	3	142	7	5.—7.	—	2
Bern	Bern						
Freiburg	Freiburg						
Solothurn	Solothurn						
	Olten	1	38				
Basel	Basel	24	565				
Schaffhausen	Schaffhausen						

Kanton	Gemeinde	Abteilungen	Teilnehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden
St. Gallen	St. Gallen	1				
	Altstätten	1				
Graubünden	Chur	2	48	2	6.—8.	4
Aargau	Aarau					
Thurgau	Frauenfeld	1	26	1	6.—8.	4
	Hauptweil	1	36	1	6.—9.	6
	Steckborn	1	20	1	6.—8.	
Waadt	Lausanne					
Neuenburg	Neuenburg	3	310	2	6.—8.	2
	Locle					
Genf	Genf	2	60			2—4

Die Anleitung bezog sich auf Cartonage-, Kerbschnitt-, Hobelbank-Arbeiten, Modelliren und Schnitzen.

Zur Förderung des Handarbeitsunterrichts in der Schweiz wurde im Jahr 1888 der IV. Bildungskurs für Lehrer an Handarbeitsschulen abgehalten. Derselbe fand in Freiburg statt und dauerte 4 Wochen (Sommerferien). Der Unterricht erstreckte sich über Hobelbankarbeiten, Papparbeiten, Modelliren, Schnitzen, Drechseln und Eisenbearbeitung. Im weitern fanden Besprechungen statt und wurden Vorträge gehalten über die Aufgabe, die Bedeutung und die methodische Durchführung des Handarbeitsunterrichts. Die Zahl der Teilnehmer an den bisherigen 4 Kursen aus verschiedenen Kantonen der Schweiz und aus dem Auslande stellte sich folgendermassen:

Zahl	Ort	Jahr	Teilnehmer
I	Basel	1884	40
II	Bern	1886	51
III	Zürich	1887	52
IV	Freiburg	1888	66

12. *Schulgärten.*

Die Frage der Errichtung von Schulgärten beschäftigt gegenwärtig die landwirtschaftlichen und pädagogischen Kreise in gleicher Weise. Ob und wie bei ihrer Lösung die Interessen der Schule und der Landwirtschaft gleichzeitig gefördert werden können, darüber besteht lebhafte Diskussion, und es ist zu wünschen,

dass der allgemein bildende Zweck der Volksschule hiebei nicht ausser Acht gelassen werde.

Die Zahl der Schulgärten in der Schweiz ist letztes Jahr von 13 auf 23 gestiegen. Der schweizerische landwirtschaftliche Verein unterstützt diese Institute, sofern sie Pläne und Berichte einsenden. Für das Jahr 1887 wurden an 8 Schulgärten 1800 Fr. verteilt (Seminar Schwyz 450 Fr., Lichtensteig, Zug, Flamatt je 330 Fr., die anderen je 100 Fr.). Der Bund wird weitere Beiträge nur für Neuanlagen von Schulgärten gewähren.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat einem Lehrer ein Reisestipendium gewährt zum Zwecke des Studiums der Schulgartenangelegenheit in Österreich. In Anbetracht der Bedeutung dieser Frage für die Landwirtschaft hat das Schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement dem betreffenden Lehrer ebenfalls ein Stipendium zugesichert.

Es steht zu hoffen, dass diese Studienreise einer richtigen Lösung der Schulgartenfrage in unserm Lande wesentliche Förderung bringen werde.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

1. Verordnungen.

Im Kanton Aargau, wo die bürgerlichen Fortbildungsschulen durch die Gemeinden errichtet werden müssen, ist eine Disziplinarordnung für diese Institute erlassen worden (I. Beilage, pag. 64). Die Bestimmungen derselben sind geeignet, den jungen Leuten Achtung vor dem Gesetze einzuflössen. Jede unentschuldigte Versäumnis von 2 Stunden wird mit einer Busse von 20—50 Rp. bestraft, Disziplinarfehler werden durch den Gemeindrat mit Geld oder Gefängnis gebüsst. Das Nichterscheinen bei der Schlussprüfung wird durch Busse gesühnt, und es hat der Fehlbare eine besondere Nachprüfung zu bestehen.

Das Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen des Kantons

St. Gallen (I. Beilage, pag. 37) ordnet auch die Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Fortbildungsschulen.

Eine jährliche Unterstützung der Fortbildungsschulen wird nur gewährt, wenn dieselben gehörig organisirt und von Gemeinden oder Vereinen unterhalten und beaufsichtigt werden, während 20 Schulwochen wenigstens 4 Stunden wöchentlich Unterricht haben und am Schluss des Jahres eine Prüfung abhalten. Ausgeschlossen sind konfessionell getrennte Schulen oder Schulen mit konfessionellem Gepräge. Weigert sich in paritätischen Gemeinden die eine Schulbehörde, eine gemeinsame Fortbildungsschule zu halten, so wird der von der andern Behörde eröffneten Schule die Staatsunterstützung zu teil, wenn sie die Schüler beider Konfessionen aufnimmt.

Der Jahresbeitrag beträgt bei 80 erteilten Stunden 50 Fr. und je für 10 weitere Stunden 10 Fr. mehr bis zum Maximum von 2000 Fr.

Unter ähnlichen Voraussetzungen werden den Handfertigkeitsschulen und den Schulgärten Staatsbeiträge zugesichert.

Ein Erlass des Staatsrates des Kantons Wallis (I. Beilage, pag. 66) vermehrt den Rekruten-Unterricht von 16 auf 24 Doppelstunden. Vor Beginn oder spätestens in den ersten Tagen des Kurses sind sämtliche Rekrutenaspiranten bezirksweise zusammenzurufen und einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, um die vorhandenen Lücken im Wissen und Können zu konstatiren. Die unentschuldigt Wegbleibenden werden mit einer Busse von 5 Fr. belegt. Die lokalen Behörden, welche den Vorschriften betreffend Einrichtung und Überwachung der Kurse nicht nachkommen, werden mit 5—50 Fr. gebüsst.

2. *Schülerbestand im Schuljahr 1887/88.*

a) Obligatorische Fortbildungsschulen.

Die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen zeigen folgenden Bestand:

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	63	1 566	65
Unterwalden o. d. W.	18	593[1])	18[1])
Solothurn	182	2 187[2])	231
Baselstadt	4	70[2])	6
Baselland	69	1 044[2])	105
Schaffhausen	32	448[2])	32
Aargau	141	2 878	218
Thurgau	131	1 934[2])	238
1887/88	640	10 720	913
1886/87	578	7 784	812
Differenz	+ 62	+ 2 936	+ 101

Hiebei ist zu bemerken, dass die Fortbildungsschulen der Kantone Luzern und Obwalden wohl richtiger zu den Wiederholungsschulen gerechnet würden; sie sind jedoch von den betreffenden Kantonen selbst hier eingereiht worden. Die Differenz (2936) ist zu richtiger Vergleichung auf 777 zu reduziren, weil im Jahrbuch 1887 die Angaben für die beiden Kantone hier fehlten.

Es scheint, dass die Erfolge des Unterrichts und der obligatorischen Fortbildungsschulen besser werden, je mehr sich die Lehrer bestreben, die Jünglinge ihrem Alter und Bildungsstand gemäss anzuregen und zu fesseln und sie nicht zu sehr fühlen zu lassen, dass sie vieles wieder lernen müssen, was sie bereits einmal gewusst und gekonnt haben. Dann bietet auch die Disziplin geringere Schwierigkeiten und es geschehen weniger Ausschreitungen.

b) Rekrutenkurse.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri wendet sich gegen eine Stelle im Jahrbuch 1887 (pag. 73—74) wie folgt: »Wären die Rekrutenkurse nur eine Schnellbleiche, so müsste konsequent jede Vorbereitung auf irgend eine Prüfung gleichfalls mit diesem Namen bezeichnet und notwendig die Grosszahl der vom Bunde und Staat mit grossen Summen unterstützten Fachkurse gewerblicher und landwirtschaftlicher Richtung nicht viel höher als ein Paradespiel

[1]) Darunter 290 Schülerinnen und 11 Lehrerinnen.

[2]) Hievon sind 19, 17, 34, 151, 34 Freiwillige.

angesehen werden. Es wäre denn doch höchst betrübend, wenn in 80 Stunden, die sich auf zwei Winter verteilen, nicht manches wiederholt und Einiges auch neu gelernt werden könnte, was allerdings bei der Rekrutenprüfung, aber auch dem praktischen Leben gut zu statten kommt, zumal in einem Alter, das einerseits nur zwei Jahre von der Repetirschule entfernt und anderseits durch etwas reifere Verstandesentwicklung und etwelche Bekanntschaft mit den Anforderungen des Lebens ein nicht ganz unfruchtbares Ackerfeld darbieten sollte. In dieser Zeit kann lehrreicher gelesen und erklärt, dem schriftlichen Gedankenausdruck etwas nachgeholfen, nützliche Rechnungen gelöst und Abschnitte aus der Vaterlandskunde vorgeführt werden, welche auf der Primarschulstufe zum Teil ganz unverständlich vorkommen mussten.«

Dass die Rekrutenkurse nicht überall leisten, was man von ihnen erwartet, beweist nachfolgende Stelle aus dem Bericht eines kantonalen Schulinspektors:

»Über das Resultat dieses Kurses sprechen sich die betreffenden Lehrer nicht gar günstig aus; die Schuld hievon messen sie einerseits der grossen Unwissenheit der Grosszahl der Zöglinge, andererseits der Kürze der Zeit zu, welch' letztere für die 45 Schulen bei einem Minimum von 30 und einem Maximum von 40 durchschnittlich 32 2/3 Stunden betrug.

Allerdings befanden sich unter den 840 Schülern vielleicht 200 bis 300, die sich mit gutem Willen, Fleiss und Eifer an die Lösung ihrer Aufgabe machten und mit denen man auch befriedigende Erfolge erzielte; bei der Mehrzahl aber blieb viel, bei vielen alles zu wünschen übrig. Mehrere Lehrer klagen, dass die Jungen nicht einmal die Bücher mit nach Hause nehmen wollten und auf jegliche Art ihren grossen Widerwillen gegen das Lernen an den Tag legten.« (Luzern).

Der Bestand der Rekrutenkurse im Berichtsjahr ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kantone	Kurse	Rekruten	Lehrer
Bern *	357	2939	357
Luzern	45	829	46
Uri	24	269	24
Übertrag	426	4037	327

Kantone	Kurse	Rekruten	Lehrer
Übertrag	426	4037	427
Schwyz	39	815	41
Unterwalden o.W.	8	128	8
» n.W.	10	95	10
Zug	11	195	15
Freiburg	252	2554	252
Schaffhausen*	2	151	6
Appenzell I.-Rh.			
Tessin	47	512	47
Wallis			
Neuenburg*	7	216	9
1887/88	802	8703	815
1886/87	717	7924	732
Differenz	+85	+779	+83

Bemerkung. In den mit * bezeichneten 3 Kantonen ist die Teilnahme freiwillig, in den übrigen 10 sind die Kurse für die Stellungspflichtigen obligatorisch.

C. Freiwillige allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die freiwilligen allgemeinen Fortbildungsschulen erfreuen sich in grösseren Ortschaften, wo das Bildungsbedürfnis geweckt wird, guten Gedeihens, in kleinern Gemeinden dagegen fristen sie meist ein kümmerliches Dasein, wenn ihnen nicht die Opferwilligkeit von Lehrern und Privaten zu Hülfe kommt.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen, welche von Seiten der Gemeinden, der Kantone und des Bundes finanzielle und moralische Unterstützung geniessen, gewinnen von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung und zahlreicheren Zuspruch.

Diese Institute ergeben im Berichtsjahr nachfolgenden Bestand:

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	135	2822	218	3040	276	6	282
Bern	24	1088	—	1088	91	—	91
Luzern	1	38	—	38	4	—	4
Uri	1	20	—	20	2	—	2
Schwyz	2	57	—	57	3	—	3
Unterwalden o. d.W.	3	63	—	63	1	—	1
Übertrag	166	4088	218	4306	377	6	383

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Übertrag	166	4088	218	4306	377	6	383
Unterwalden n. d. W.	3	163	—	163	5	—	5
Glarus	28	790	229	1019	79	16	95
Zug	1	43	—	43	2	—	2
Freiburg	3	85	—	85	5	—	5
Solothurn	4	208	—	208	17	—	17
Baselstadt	2	455	176	631	11	8	19
Baselland	2	103	—	103	5	—	5
Schaffhausen	1	164	—	164	9	—	9
Appenzell A.-Rh.	21	860	14	874	71	2	73
St. Gallen	146[1])	2319	561	2880	280	28	308
Graubünden	1	148	—	148	11	—	11
Aargau	9	441	—	441	37	—	37
Thurgau	30	651	198	849	37	14	51
Tessin	15	593	—	593	23	—	23
Waadt	2	59	—	59	9	—	9
Neuenburg	6	340	—	340	37	—	37
Genf	3	435	—	435	18	—	18
1887/88	443	11 945	1396	13 341	1033	74	1107
1886/87	446			11 932	953	40	993
Differenz	—3			+1 409	+80	+34	+114

Das Bedürfnis nach freiwilliger Fortbildung in unserer schweizerischen Jugend ist erfreulicherweise im Wachsen begriffen. Es bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass auch den Mädchen die freiwilligen Fortbildungsschulen eröffnet oder besondere Anstalten zu ihrer Weiterbildung errichtet werden sollten. Damit ist das Feld für Betätigung der Gemeinnützigkeit für alle Freunde der Jugend und Volksbildung neuerdings erweitert worden. Zu dieser Bewegung hat ohne Zweifel auch die Aufforderung wesentlich beigetragen, welche Pfarrer Brunner in Müllheim (Thurg.) auf Wunsch der Fortbildungsschulkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft an die kantonalen Schulbehörden und an alle gemeinnützigen Männer und Frauen hat ergehen lassen

[1]) Inklusive 2 Handfertigkeitsschulen für Knaben und 5 Arbeitsschulen für Mädchen.

und welche in eindringlichen Worten die Gründung von weiblichen Fortbildungsschulen anregt. Die Jahresgesellschaft der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu Stans im September 1887 hat die betreffende Schrift auf ihre Kosten in 3000 Exemplaren drucken lassen, um die weite Verbreitung derselben zu sichern und um zu zeigen, dass auch ihr die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechtes bei Gründung von Fortbildungsschulen als verdienstliches Werk erscheine.

Der Verfasser des Aufrufs hat bereits die Genugtuung, dass im Kanton Thurgau im Winter 1887/88 9 freiwillige Fortbildungsschulen für Töchter mit zirka 200 Schülerinnen ihre segensreiche Tätigkeit entfaltet haben.

III. Sekundarschulen.

1. Verordnungen.

a) Die Ecole professionnelle des Kantons Genf hat durch ein Reglement die definitive Organisation erhalten (I. Beil. pag. 67). Dieselbe besorgt im Anschluss an die 6. Primarschulklasse (zurückgelegtes 13. Altersjahr) in 2 Jahreskursen die allgemeine Vorbildung für Handel und Industrie und bereitet auf den Eintritt in das Collège (section technique), in die Kunstgewerbeschule, die Kunstschule etc. vor.

Bei mehr als 50 Schülern in einer Klasse findet Parallelisirung statt.

Es werden wie in den übrigen Schulen des Kantons Genf in jedem Semester mündliche und schriftliche Prüfungen angeordnet, deren Ergebnisse in Verbindung mit den Schulzeugnissen die Promotion bedingen.

Am Schluss des Jahres werden den besten Schülern in öffentlicher Sitzung Ausweise über vorzügliche Leistungen und gutes Betragen verabreicht. Der Zweck der Schule wird vom Berichterstatter folgendermassen umschrieben:

»Dans l'esprit du législateur, l'Ecole professionnelle ne doit pas être une école d'apprentissage. Elle n'a pas pour but d'apprendre une profession déterminée aux élèves qui la fréquentent. Elle est

destinée à leur donner un ensemble de notions les rendant conscients de leurs facultés et leur permettant ainsi de choisir, en connaissance de cause, la profession la plus conforme à leurs goûts et à leurs aptitudes.

C'est à ce point de vue que le programme a été élaboré. Les élèves qui auront achevé leur Ecole professionnelle ne seront ni des contremaîtres, ni des commerçants, ni des ouvriers; mais ils seront bien préparés à l'apprentissage de leur profession future.

L'enseignement donné à l'Ecole professionnelle est avant tout concret, et aussi pratique que possible; il se borne aux connaissances positives et aux résultats acquis. Le temps manque pour recourir aux longues démonstrations théoriques. Il faut que le jeune homme, dans les deux ans qu'il passe à l'Ecole, soit mis en possession des connaissances qui lui seront d'une utilité immédiate dans la carrière qu'il embrassera, mais encore qu'il soit exercé à se servir soit de ces facultés intellectuelles, soit de l'instruction qu'il a reçue.« (Genf).

b) Der Staatsrat des Kantons Genf hat einen Stipendienfond für die Mittelschulen gegründet (I. Beil. pag. 72). Diesem Fonds fallen 1/10 der jährlichen Schulgelder zu. Hievon wird die Hälfte sowie der Kapitalzins zu jährlichen Unterstützungen tüchtiger ärmerer Schüler verwendet, die andere Hälfte und allfällige Legate werden kapitalisirt. Wenn der Fonds auf 150,000 Fr. gestiegen ist, fällt demselben kein Schulgeld mehr zu. Die einzelnen Stipendien übersteigen in der Regel nicht den Betrag von 400 Fr., können aber ausnahmsweise bis auf 500 Fr. per Jahr gesteigert werden.

2. *Schüler und Lehrpersonal.*

Im Berichtsjahr besuchten 26,146 Kinder die Sekundarschulen und zwar 15,213 Knaben und 10,933 Mädchen (1886/87: 24,975, bezw. 14,371 bezw. 10,604). (Nähere Angaben siehe statistischer Teil). Nachstehend wird Aufschluss erteilt über das Frequenzverhältnis der aufeinanderfolgenden Klassen in einzelnen Kantonen:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
		Schüler				%		
Zürich	2479	1882	658	—	100	76	27	—
Aargau	790	703	472	194	100	88	59	24
Thurgau	401	384	141	6	100	95	35	1,7

Hiebei ist zu bemerken, dass im Kanton Aargau die Bezirksschule in der Regel an das 5. Primarschuljahr anschliesst, so dass die Schüler der 4. Klasse im gleichen Alter stehen wie die Sekundarschüler der 3. Klasse in den Kantonen Zürich und Thurgau, welche nur ausnahmsweise 4 Klassen haben. Immerhin ist aus vorstehenden Zahlen ersichtlich, dass von den zürcherischen Sekundarschülern weniger in die obern Klassen gelangen, als von denjenigen der beiden anderen Kantone.

Das Absenzenwesen auf der Sekundarschulstufe ist im allgemeinen geordneter als auf der Primarschulstufe. Die Eltern, welche ihre Kinder in die Sekundarschule schicken, wissen, dass sie damit auf ihre Hülfe in den Haus- oder Feldarbeiten verzichten. Die Sekundarschüler machen auch erheblich weniger unentschuldigte Absenzen als die Primarschüler, dagegen ergibt sich immerhin in denjenigen Kantonen, wo das Absenzenwesen auf beiden Stufen in gleicher Weise gehandhabt wird, dass die Sekundarschüler mehr entschuldigte Versäumnisse aufweisen, als die Primarschüler. (Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau.)

Einige Angaben über die durchschnittliche Zahl der Absenzen auf der Sekundar- und auf der Primarschulstufe mögen hier folgen:

	Sekundarschüler			Primarschüler		
	Entsch.	Unentsch.	Total	Entsch.	Unentsch.	Total
Zürich	11	0,2	11,2	10,0	0,6	10,6
Schwyz	6,0	1	7,0	8,1	4,1	12,2
Glarus	6,3	0,7	7,0	6,3	2,0	8,3
Zug	7,5	0,1	7,6	9,5	0,5	10,0
Solothurn	8,0	1,2	9,2	10,3	4,5	14,8
Baselstadt	16,8	0,5	17,3	15,7	0,7	16,4
Schaffhausen	14,2	0,1	14,3	9,9	0,3	10,2
St. Gallen	9,9	0,4	10,3	9,3	1,0	10,3
Thurgau	8,7	1,0	9,7	8,5	1,6	10,1

Das Lehrpersonal auf der Sekundarschulstufe setzt sich aus 1149 Lehrern und 200 Lehrerinnen zusammen (1886/87 1127 bezw. 204). In den meisten Kantonen besteht dasselbe aus Haupt- und Hülfslehrern, welch' letztern Spezialfächer (Religion, Gesang, Zeichnen, Turnen, etc.) zugewiesen sind. In einigen Kantonen erteilt in der Mehrzahl der Schulen ein Lehrer den gesamten Unter-

richt (Zürich, Thurgau, Appenzell A.-Rh.). In andern Kantonen wird der Unterricht wenigstens unter 2 Lehrer geteilt, wobei der eine mehr die sprachlich-historische und der andere die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung zu vertreten hat (Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen). In der Inner- und Westschweiz ist das Fachsistem an den grössern Schulen noch weiter ausgebildet.

IV. Lehrerseminarien.

1. Verordnungen.

Durch Erlass des Kantonsrates von Solothurn wurde im Sinne der neuen Verfassung die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vollzogen (I. Beilage, pag. 86). Die letztere enthält nunmehr eine pädagogische Abteilung, jedoch so, dass der Unterricht, mit demjenigen an der III.—V. Klasse der Gewerbeschule so viel wie möglich gemeinsam erteilt wird. Das bisherige Seminarkonvikt bleibt als Kosthaus bestehen, doch ist der Eintritt frei.

Im Kanton Aargau wurde das Kostgeld der internen aargauischen Zöglinge des Seminars auf 1 Fr. per Tag, dasjenige der ausserkantonalen Zöglinge auf 8 Fr. 50 Cts. per Woche festgesetzt, sodass der jährliche Ansatz 294 Fr., bezw. 357 Fr. für den Zögling beträgt.

2. Schüler.

In den 37 schweizerischen Schulanstalten, welche der Lehrer- und Lehrerinnenbildung dienen, befanden sich im Schuljahr 1887/88 1238 Jünglinge und 683 Töchter, zusammen 1921 Kandidaten für das Lehramt in der allgemeinen Volksschule (1886/87 1090 bezw. 548 bezw. 1638); 29 dieser Schulen sind öffentliche, 8 private; 21 sind für Lehrer-, 15 für Lehrerinnenbildung bestimmt und 1 Lehrerseminar steht beiden Geschlechtern offen (Küsnacht bei Zürich). Die Frequenzziffer ist der Wirklichkeit bedeutend näher gerückt, doch sind auch jetzt einige Privat-Mädchenschulen, welche nebenbei ebenfalls die Ausbildung von Lehrerinnen besorgen, noch nicht erreichbar gewesen. Diese Rekruten für den Lehrerstand bilden

21,3 % der im Primarschuldienst betätigten Lehrer und Lehrerinnen.

Das Lehrpersonal konnte noch nicht genau beziffert werden, doch dürfte dasselbe nach den vorhandenen Angaben zirka 270 Lehrer und 50 Lehrerinnen umfassen.

3. *Unterricht.*

Die Seminarien gelten mit Recht als diejenigen Bildungsanstalten, in welchen in verhältnismässig kurzer Zeit eine äusserst umfangreiche Aufgabe bewältigt werden muss. Die Lehrerschaft sieht sich dadurch genötigt, den Unterricht möglichst zn konzentriren, und die Schüler werden an intensive Arbeit gewöhnt. Der ächte Lehrerkandidat ist unermüdlich, sein Wissen und Können zu befestigen und zu erweitern, und wenn er sein Wahlfähigkeitszeugnis erlangt hat, geht es frisch und fröhlich im Streben nach Vervollkommnung weiter. Der Volksschullehrer darf sich nie für »fertig« halten; dann ist es auch um die Jugend gut bestellt, welche ihm anvertraut wird.

Am Lehrerseminar des Kantons Schwyz in Rickenbach wurde ein Vorkurs eingerichtet, »um eine gleichmässige hinreichende Vorbildung zu ermöglichen, welche die Sekundarschulen nicht durchweg gewähren«.

Eine Einrichtung am zürcherischen Lehrerseminar in Küsnacht, welche nicht im Lehrplan zu finden ist, sei auch andern Kantonen empfohlen. Die oberste Klasse schnallt jeweilen im Sommer für 8—10 Tage das Ränzchen und wandert unter Leitung von zwei marschtüchtigen Lehrern durch das weitere Vaterland, wobei insbesondere die Gletscher, die Hochalpen und die schönen Bergtäler aufgesucht und mit fröhlichem Sang und Klang erfüllt werden. Der Staat steuert einen Beitrag von 500—600 Fr., und es ist wahrlich kein verlornes Geld, das hier für die Volksschule ausgegeben wird.

V. Höhere Mädchenschulen.

Die Verhältnisse der höheren Töchterschule des Kantons Genf (inklusive Sekundarschule) sind durch ein Reglement neu geordnet worden (I. Beilage, pag. 90). Diese Anstalt schliesst

mit ihrer untersten Klasse an die 5. Primarklasse (12. Altersjahr) an und besteht aus 7 Kursen, wovon 4 die untere und 3 die obere Abteilung bilden. Am Schlusse des letzten Kurses werden auf Grundlage einlässlicher Prüfung Fähigkeitszeugnisse verabreicht (I. Beilage, pag. 78). In den 5 untern Klassen werden alle 14 Tage, in den 2 obersten alle Monate Zeugnisse ausgestellt. Ebenso wird jedes Semester den Eltern Bericht erstattet über das Ergebnis der ordentlichen Prüfungen und das Betragen. Die Hausaufgaben dürfen die Schülerinnen der untern Abteilung nicht über eine, der obern nicht über 1½ Stunden per Tag in Anspruch nehmen.

Die Frequenz einzelner der grössten Töchterschulen gestaltete sich im Berichtsjahr folgendermassen:

	Jahreskurse	Klassen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	2	2	36	8	1	9
Winterthur	2	2	29	3	4	7
Bern	8	17	611	14	20	34
Basel	8	20	689	17	12	29
Aarau	3	3	28			
Lausanne	9	13	350	20	10	30
Neuchâtel	1	3	118	15	2	17
Genève	7	19	926	26	5	31
1887/88		79	2787	103	54	157

In diesen Zahlen sind die pädagogischen Abteilungen der Schulen in Bern und Aarau nicht inbegriffen, sodass die Gesamtzahl noch um 68 bezw. 25 Schülerinnen höher steht.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mögen einzelne beherzigenswerte Gedanken aus der Promotionsrede eines Schuldirektors (Tanner in Bern) Ausdruck finden:

»So wären sie wieder einmal vorüber, unsere Prüfungen, welche das Schuljahr 1887/88 abschliessen. Ich habe diesen Winter einmal in einem Vortrage, der von der Wahrhaftigkeit redete, unter der Rubrik »Unwahrhaftigkeit« auch die Namen, die uns besonders interessiren, Schulexamen und Jahresberichte, nennen gehört. Und in der Tat, die Gefahr liegt nahe, dass in bewusster oder unbewusster Plusmacherei und Schönfärberei dem Publikum falsche Schulbilder gezeigt werden. Wir haben in dieser Beziehung ein gutes Gewissen. Bei unsern Prüfungen war nicht zu hören und an-

zustaunen ein Kunstwerk, wobei auf das Stichwort einer bekannten Frage die Antwort jeweilen blitzschnell erfolgte, sondern es ging dabei zu, wie es in der Lehrstunde zugeht. Die Schülerinnen wussten nicht, worüber sie gefragt würden. Dem betreffenden Lehrer oder der Lehrerin war ihr Thema erst mitgeteilt worden, nachdem die letzte Schulstunde des Jahres gehalten worden. Wir würden auch nicht davor zurückschrecken, das Thema erst unmittelbar bei der Prüfung mitzuteilen. Es widerspricht dem nur die gute Praxis, dass der Lehrer vor der Lehrstunde doch auch wissen soll, was er zu behandeln hat, und dass wir von dem gewissenhaften Lehrer eine Vorbereitung für jede Stunde erwarten. Also betrachten Sie, wenn Sie so freundlich waren, unsern Prüfungen beizuwohnen, das Resultat derselben als ein naturgemässes und nicht als ein künstlich gemachtes. . . .

Wenn wir uns über etwas zu beklagen hatten, so war es nicht über den Unfleiss und die Teilnahmslosigkeit der Schülerinnen, sondern umgekehrt — es kann das natürlich nur von den obern Klassen gelten — über den zu grossen geradezu aufreibenden Fleiss, der uns eher Kummer als Freude machte. Es ist mir oft in dieser Beziehung so ergangen, wie ich es letzthin vom Schulrat Bormann gelesen habe.

Derselbe kam in ein Lehrerseminar, examinirte und sagte dann: »Ich bin mit Ihren Antworten sehr zufrieden; ich darf Ihnen auch sagen, dass Sie getrosten Mutes in das Examen gehen dürfen, aber eines gefällt mir an Ihnen allen nicht, und das möchte ich, dass Sie es noch gut machen: Schaffen Sie sich ein frischeres Aussehen an.« Und zum Direktor gewendet, fuhr er fort: »Wie selten hat man doch bei diesen jungen Mädchen zum Fleiss zu mahnen, wie viel mehr zu wehren und vorzustellen, dass ein solcher Eifer nicht nur die Gesundheit erschüttert, sondern in späterer Zeit die Freudigkeit zum Beruf nimmt und dadurch Lehrenden und Lernenden den Segen eines so herrlichen Amtes verkürzt!« . . .

»Mass halten ist gut,« diesen Spruch möchte ich auch dem Elternhaus betreffend das Klavierspiel zurufen. Die Folgen dieser Überbürdung werden regelmässig der Schule zur Last gelegt. Wir stimmen mit einem deutschen Schulmanne überein, welcher darüber sagt: Der Arzt, welcher von den Eltern wegen Kopf-

schmerz, Bleichsucht oder einer andern Krankheit der Tochter zu Rate gezogen wird, konstatirt Schulkrankheit und dekretirt Dispensation von so und so viel Unterrichtsgegenständen. Dass die Schülerin wöchentlich 2 Stunden Klavierunterricht hat, dass sie täglich eine Stunde sich üben muss, dass das Klavierspiel oft so viel Zeit in Anspruch nimmt als sämtliche Schulaufgaben miteinander, das kommt bei der Schulkrankheit nicht in Betracht. Wenn dann nur der Erfolg dem gewaltigen Aufwand von Zeit und Kraft entspräche! Wir meinen daher: Kinder, die kein musikalisches Gehör haben, sollten von der Quälerei des Klavierspiels von vorneherein verschont bleiben; wo dagegen Verständnis und damit natürlich auch das Interesse für die Tonkunst vorhanden ist, da empfiehlt es sich, dasselbe durch Unterricht weiter zu entwickeln, aber nicht unter Hintansetzung der berechtigten Anforderungen der Schule, zumal da nach der Schulzeit noch Musse genug zu einem ernstern Studium der Tonkunst verbleibt.

Und noch einen Gedanken lassen Sie mich aussprechen, der mir letzthin im Turnexamen der Mädchen gekommen ist. In den modernen Turnunterricht wird der Reigen aufgenommen, in welchem die gewöhnlichen Tanzschritte vorkommen. Könnte die Schule nicht noch ein Übriges tun, um die Tanzstunde entbehrlich zu machen? Es ist doch unleugbar die Gefahr vorhanden, dass unsere Sekundarschülerinnen, unsere 10—14jährigen Kinder, in den offiziellen Tanzkursen und Kinderbällen ihre frische, natürliche Kindlichkeit einbüssen und frühreife, kokette Dämchen werden. Haus und Schule haben ein gleiches Interesse daran, dass die Mädchen so lange wie möglich unbefangene Kinder bleiben, darum sollte das Haus sich während der Schulzeit mit der Tanzfertigkeit begnügen, welche die Kinder in den Turnstunden sich aneignen können. Was da fehlt, kann leicht nachgeholt werden. Eines besondern Unterrichts im Anstande sollte ein Kind gebildeter Eltern doch schwerlich bedürfen, da jede Mutter so viel Takt und Erfahrung besitzt, um der erwachsenen Tochter beibringen zu können, wie sie sich in der Gesellschaft zu benehmen hat.«

VI. Kantonsschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. *Verordnungen.*

Für das Collège in Genf ist ein organisches Reglement erlassen worden (I. Beil., pag. 97). Die Anstalt besteht aus einer untern Abteilung mit 3 und einer obern Abteilung mit 4 Jahreskursen. Die obere Abteilung umfasst 4 Sektionen (classique, réale, pédagogique, technique). Der Eintritt in die unterste Klasse geschieht frühestens im 12. Altersjahr. Latein wird in der untern, Griechisch in der obern Abteilung begonnen.

Betreffend Parallelisirung, Ausstellung von Zeugnissen, Erteilung von Auszeichnungen etc. bestehen die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Schulen.

Die Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.) ist durch Erlass neuer Statuten reorganisirt worden (I. Beil., pag. 105). Sie bereitet auf die obern Klassen der Industrieschule oder des Gymnasiums und ausnahmsweise (» auf Wunsch «) auch auf das Polytechnikum und die Hochschule vor. Der Eintritt geschieht frühestens nach zurückgelegtem 12. Altersjahr. Mit der Anstalt ist ein Konvikt verbunden. Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner 50 Fr., für Auswärtswohnende 100 Fr.

Für die Gymnasien in Bern, Schwyz, Aarau, Genf sind die Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen revidirt worden (I. Beil. pag. 108 ff.). Hiezu boten die erfolgte Revision der Verordnung für die eidgen. Medizinalprüfungen und das neue Aufnahme-Regulativ der eidgen. polytechnischen Schule die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung, so dass der Einfluss des Bundes auf das kantonale Unterrichtswesen wenigstens auf der Mittelschulstufe bereits praktische Erfolge aufzuweisen hat. In Genf finden alljährlich drei (Sommer, Herbst, Winter), in den übrigen Städten in der Regel eine ordentliche Maturitätsprüfung (Frühjahr oder Herbst) statt.

2. *Frequenz.*

Die Ausscheidung der Schüler, welche an den verschiedenen Kantonsschulen die humanistische oder die realistische oder die kommerzielle Studienrichtung einschlagen, hat — teilweise ge-

stützt auf spezielle Anfragen, teilweise unter Benutzung des in den Jahresprogrammen gebotenen statistischen Materials — etwas sicherer geschehen können, als dies im Jahrbuch 1887 der Fall war. Die nachfolgende Übersicht bietet den nötigen Aufschluss.

Kanton	Mit Anschluss an das akad. Studium: Gymnasien	Industrieschulen (Realschulen)	Handelsschulen	Progymnasien etc. ohne Anschluss	Total
Zürich	547	140	41 [1])	—	728
Bern	838	164	46	459	1507
Luzern	194	93	63	164	514
Uri	25	13	—	—	38
Schwyz	492	49	—	—	541
Unterwalden o. d. W.	109	35	—	87	231
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	95	95
Zug	31	30	9	—	70
Freiburg	178	115	—	—	293
Solothurn	92	67	16	—	175
Basel	538	659	84	—	1281
Schaffhausen	73	59	—	—	132
Appenzell A.-Rh.	—	78	—	—	78
St. Gallen	179	60	56	—	295
Graubünden	106	128	19	241	494
Aargau	93	56	—	—	149
Thurgau	69	101	8	—	178
Tessin	95	69	—	252	416
Waadt	352	353	47	1408	2160
Wallis	86	—	—	173	259
Neuenburg	73	—	63	1133	1269
Genf	691	97	42	—	830
	4861	2366	494	4012	11733

Bei dieser Unterscheidung ist zu bemerken, dass überall, wo für die verschiedenen Studienrichtungen ein gemeinsamer Unterbau besteht, die Schüler dieser untern Abteilung zu den Gymnasiasten gezählt wurden. Wohl die Hälfte der unausgeschiedenen Schüler der untersten Gymnasialklassen kann als zu der realistischen

[1]) Dazu 24 vom Technikum in Winterthur (Handelsabteilung).

Richtung gehörend betrachtet werden, sodass die Humanisten und die Realisten an Zahl nicht wesentlich verschieden sein dürften. Doch fehlen hierüber einstweilen noch genauere Angaben. Es wird auch künftig schwer halten, diese letztern beizubringen, so lange die Mittelschulen noch so grosse Abweichungen in ihrem Anschluss nach unten und in ihrer Organisation zeigen.

Aus dem statistischen Teil des Jahrbuchs wird ersichtlich sein, dass auch die kantonalen Mittelschulen allgemein schweizerischen Interessen dienen, indem alle sogenannten »Kantonsschulen« neben den Kantonsangehörigen eine grosse Zahl anderer Schweizerbürger zu ihren Schülern zählen.

In einzelnen der von den Kantonsschulen veröffentlichten Programme dürfte den statistischen Angaben noch bedeutend grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Im Berichtsjahr trat zu den landwirtschaftlichen Schulen der Kantone Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier) noch eine Privatschule in Genf (Vaucher), welche von einzelnen französischen Kantonen subventionirt wird und besonders den Gartenbau zu fördern bezweckt.

An der zürcherischen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof ist für den Eintritt ausser dem zurückgelegten 15. Altersjahr und der entsprechenden Sekundarschulbildung im weitern noch als Requisit der Aufnahme der Nachweis über mindestens 6 monatliche Betätigung in der Praxis aufgenommen worden. Der Bericht sagt hierüber: »Dieser Beschluss wird für die Ausbildung der uns anvertrauten Söhne gute Frucht tragen; denn, wer nach einiger Zeit der Praxis noch die Lust und den Willen hat, unsere Schule zu besuchen, beweist, dass es ihm Ernst ist, in die Landwirtschaft sich einzuleben, ihre Grundgesetze und deren Anwendung auf die Praxis kennen zu lernen und ernste Arbeit und emsiges Ringen nicht zu scheuen.«

Die landwirtschaftliche Winterschule in Brugg hat wie diejenige in Lausanne ihren Kurs auf zwei Wintersemester ausgedehnt. Die Frequenz entspricht vorläufig den gehegten Er-

wartungen nur in ungenügendem Masse. Es wurde für die Schüler nach dem Vorgehen der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ein Konvikt eingerichtet.

Die zunehmende Zahl der Vorträge in den Kantonen über landwirtschaftliche Gegenstände, sowie der kürzern Kurse für landwirtschaftliche Spezialgebiete (siehe statistischer Teil) berechtigt jedoch zu der Hoffnung, dass immer zahlreichere jüngere Landwirte bei diesen Gelegenheiten angeregt werden, die Winterszeit zur theoretischen und praktischen Weiterbildung in ihrem Berufe zu benützen.

Sämtliche dieser Schulen wurden vom Bunde subventionirt, ebenso die Anordnung von landwirtschaftlichen Vorträgen und Kursen und die Bestrebungen der bestehenden Vereine zur Hebung der Landwirtschaft und des Gartenbaus (siehe statistischer Teil).

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

a) Technikum in Winterthur.

Die Anstalt wurde im Berichtsjahr durch einen fünften Semesterkurs in der chemischen und in der kunstgewerblichen Abteilung weiter ausgedehnt, sodass nunmehr sämtliche Abteilungen — mit Ausnahme der Schule für Handel, welche 4 Semester umfasst — 5 Semesterkurse enthalten.

Die Frequenz hat sich weiter vermehrt, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

	Sommersemester 1887			Wintersemester 1887/88		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	17	1	18	47	1	48
Kunstgewerbe	16	16	32	16	23	39
Maschinentechniker	124	4	128	110	6	116
Elektrotechniker	8	—	8	12	—	12
Chemiker	28	2	30	33	3	36
Geometer	11	1	12	13	2	15
Handel	22	87	109	24	84	108
1887/88	226	111	337	255	119	374
1886/87	202	126	328	229	115	344
Differenz	+24	—15	+9	+26	+4	+30

Die gewerbliche Fortbildungsschule am Technikum bot den Lehrlingen und Arbeitern Gelegenheit, sich in verschiedenen Gebieten theoretisch und praktisch weiter zu fördern. Es wurde in folgenden Fächern Unterricht erteilt: Freihand- und Linearzeichnen, mechanisch-technisches Zeichnen, bautechnisches Zeichnen, Modelliren, Flächen- und Körperberechnung, Deutsch, gewerbliches Rechnen und Buchführung, Elemente der Mechanik. Die Schule war am Schluss des Sommers von 96, am Ende des Winters von 170 Arbeitern besucht.

b) Kunstgewerbeschule in Zürich.

Als neues Unterrichtsfach wurde das wegen Platzmangel früher sistirte Holzschnitzen wieder aufgenommen. Dasselbe beschränkt sich vorläufig auf die ornamentale Holzsschnitzerei.

Das festgesetzte Programm der neu zu errichtenden Lehrwerkstätte für Holzarbeiter umschreibt das gestellte Ziel folgendermassen:

»Die Lehrwerkstätte für Holzarbeiter hat die Aufgabe, durch einen rationell gegliederten, praktischen und theoretischen Unterricht in sämtlichen Disziplinen, deren Kenntnisse als Vorbedingung zu einem erfolgreichen und selbständigen Schaffen in den einzelnen holzbearbeitenden Gewerben, vornehmlich der Möbeltischlerei, Bauschreinerei, Bildschnitzerei und Drechslerei nötig ist, fachlich und künstlerisch gebildete Kräfte für dieses Gewerbe heranzubilden.«

Es wird für den Eintritt in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr und hierauf eine Lehrzeit von 2 Jahren verlangt, wenn der Lehrling schon ein Jahr praktisch tätig war, und von 3 Jahren, wenn er direkt aus der Schule kommt. Das Schulgeld beträgt 30 Fr. per Semester nebst einmaliger Einschreibgebühr von 5 Fr.

Die Frequenz betrug im Sommer 56, worunter 14 Damen, im Winter 76 Schüler, worunter 17 Damen.

Der Besuch der einzelnen Fächer hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. (Jahrbuch 1887, pag. 97.)

c) Kunstschule in Bern.

An dieser Anstalt wurden im Berichtsjahr von 4 Lehrern 34 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, wovon zirka 30 angehende

Künstler und Dilettanten. Der Präparanden- oder Vorkurs für Flachornament, farbiges und plastisches Ornament, Gipszeichnen, Schattiren mit Pinsel, sowie die Elemente der Stillehre, Perspektive und Projektion zählte 6 Schüler.

d) Kunstgewerbeschule in Luzern.

Der Vorkurs wurde besucht von 6, die Abteilung für Zeichnen und Malen von 12, das Atelier für Glasmalerei von 3, die Abteilung für Modelliren und Skulpturen von 12, das Atelier für Holzschnitzen von 4, die Abteilung für Kunstschlosserei von 8 Schülern. Die Schule zählte zusammen 35 Tagesschüler.

Die Freikurse besuchten 15 Maler, 15 Schreiner, 7 Goldschmiede, 5 Bauzeichner, 4 Schlosser, 4 Schriftsetzer, 3 Spengler, 2 Bildhauer, 2 Buchbinder, 2 Gärtner, je 1 Xylograph, Photograph, Tapezierer, Drechsler, Wagner, Küfer, Hafner, Maurer, Gürtler, Mechaniker, Schneider, Schirmmacher, 1 Schüler aus dem Lyzeum, 4 aus dem Gymnasium und 2 aus der Realschule, zusammen 78 Freischüler.

e) Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Diese Anstalt hat in ihrer neuen Gestalt als öffentliche Schule das erste Berichtsjahr zurückgelegt. Dieselbe trat an Stelle der im Jahr 1796 gegründeten Zeichnungs- und Modellirschule der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Basel. Ihre Bestimmung wird im Jahresbericht pro 1887/88 folgendermassen dargestellt:

»Die Sache der Hebung und Förderung von Handwerk und Gewerbe hat in der Schweiz seit etwa einem Jahrzehnt das Interesse der beteiligten Kreise und Behörden auf sich gezogen. Neben den vielen Mitteln, welche hiefür als zweckdienlich erkannt wurden, hat man mit Recht der beruflichen Fachbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und so waren in erster Linie die gegewerblichen Schulen und Gewerbemuseen berufen, durch Unterricht und Anschauung den Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche die eigentliche praktische Tätigkeit ergänzen und fördern helfen.«

Die Frequenz ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Sommersemester 1887 Schüler	Wintersemester 1887/88 Schüler
1. Lehrlingsschule	123	103
2. Nachmittagsklassen	38	273
3. Abend- und Sonntagsklassen	67	
4. Kunstklassen, Schüler	53	28
5. Elementarklassen, Schülerinnen	51	129
6. Kunstklassen, Schülerinnen	87	
Total	419	533

Die Schule zerfällt in eine untere Abteilung für allgemeine gewerbliche Ausbildung und eine obere Abteilung für fachliche Ausbildung; letztere enthält auch die sogenannten Kunstklassen. An den Kunstklassen beträgt das Schulgeld:

a) Zeichnen: 10 Fr. für 4 und 20 Fr. für 8 und mehr wöchentliche Stunden.

b) Malen: 30 Fr. für 3 und 50 Fr. für 5 und mehr wöchentliche Stunden.

In den übrigen Abteilungen ist der Unterricht unentgeltlich.

f) Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen.

Der Unterricht erstreckt sich über 3 Klassen mit folgenden Fächern:

a) Zeichnen: I. Klasse: Allgemeines Zeichnen.
II. Klasse: Zeichnen nach Gips und nach der Natur.
III. Klasse: Komposition und Zeichnen von Textil- und Druckornamenten.

b) Spezialkurse: I. Vergrössern, II. Weberei, III. Stillehre, IV. Geschichte der Textilornamentik.

Die Zahl der Schüler betrug 40, der Schülerinnen 5. Hievon waren 3 Tagesschüler, worunter 1 Mädchen, und 8 Stundenschüler, worunter 4 Mädchen.

Mit Beginn des Schuljahres 1887/88 wurden ausserdem Kurse im Zeichnen und Malen, sowie in feinern Handarbeiten eingerichtet (Klasse der Dilettanten). Der Unterricht in ersterer Richtung umfasst in 6 wöchentlichen Stunden Vorlagenzeichnen, Holz- und

Porzellanmalen, in letzterer Richtung Fertigung von Mustertüchern für Weiss-, Leinen- und Buntstickerei, Filet- und Knüpfarbeiten.

Die Zahl der eingeschriebenen Dilettantinnen betrug 30, wovon 12 auch den Unterricht in der Stillehre besuchten.

g) Ecole des Arts industriels in Genf.

Bei der Preisverteilung am 12. Juli 1888 sprach der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Mr. Gavard) das Eröffnungswort. Wir zitiren daraus folgende Stelle: »Le grand courant du jour est assurément aux écoles professionnelles. Sous l'empire d'influences diverses, elles se sont imposées partout, sont devenues une nécessité absolue, et l'on ne diffère guère plus aujourd'hui que sur les moyens d'application.«

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen war folgende:

	Inscriptions	Moyenne de fréquentation
Céramique, aquarelle, décoration et composition	92	52
Modelage (figure et ornement)	54	41
Cizelure	29	24
Sculpture sur pierre et sur bois	14	12
Xylographie (gravure sur bois)	23	14
Serrurerie artistique (fer forgé)	—	34
	212	177

Bemerkung. Es sind in diesem Abschnitt nur diejenigen Schulen berührt, welche den ganzen Tag Unterricht erteilen; die Angaben über die gewerblichen Fortbildungsschulen mit Abend- und Sonntagskursen finden sich im statistischen Teil.

IX. Tierarzneischulen.

Die Frage der Gründung einer schweizerischen Tierarzneischule, welche an Stelle der 2 bestehenden kantonalen Institute in Zürich und Bern zu treten hätte, ist bei Gelegenheit der öffentlichen Besprechungen einer Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen neuerdings in Fluss gekommen, und es werden gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung von keiner Seite ernstliche Einwendungen erhoben. Die Schwierigkeiten werden

erst dann zu Tage treten, wenn es sich um den Sitz dieser neuen eidgenössischen Schule handeln wird.

Die Kantone Zürich und Bern besorgen einstweilen noch auf ihre Kosten die Veterinärbildung der ganzen Schweiz und lassen es bei Lösung dieser Aufgabe an grossen Opfern nicht fehlen.

Die Frequenz der 2 Schulen im Berichtsjahr ist folgende:

	Sommersemester 1887			Wintersemester 1887/88		
	Schüler	Auditoren	Total	Schüler	Auditoren	Total
Zürich	42	—	42	49	2	51
Bern	52	—	52	53	—	53

In der Tierarzneischule Zürich befanden sich im Wintersemester ausser 13 Kantonsbürgern und 3 Ausländern noch Schüler aus nachfolgenden Schweizerkantonen: St. Gallen 7, Aargau 6, Thurgau 4, Luzern und Schaffhausen je 3, Zug, Glarus und Graubünden je 2, Unterwalden, Appenzell, Baselland und Solothurn je 1.

Über das den beiden Schulen zur Verfügung stehende Krankenmaterial erteilt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Tierspital Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich	1067	2975	422	3275	7739
Bern	306	1013	186	2097	3602

Betreffend die Wertung dieser Ziffern bei allfälligen Vergleichungen ist auf die Schlussbemerkung im Jahrbuch 1887, pag. 101 zu verweisen.

X. Hochschulen und Fakultäten.

1. Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind folgende Verordnungen revidirt bezw. neu erlassen worden:

Hochschule Zürich: a) Abänderung der Universitätsordnung vom 7. März 1885 betreffend die Zulassung von Privatdozenten (I. Beilage, pag. 146), welche eine wesentliche Erschwerung der Habilitationsbedingungen in sich schliesst;

b) Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule (I. Beilage, pag. 158), welchem nur die Bedeutung einer definitiven

Inkraftsetzung des provisorischen Reglements vom 16. Januar 1886 zukommt;

c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt (I. Beilage, pag. 149), welches insbesondere in der Umschreibung der Prüfung für germanische und romanische Sprachen wesentliche Modifikationen des Reglements vom 13. Februar 1884 enthält.

Hochschule Genf: a) Règlement de l'Université de Genève (I. Beilage, pag. 123). Diese Universitätsordnung tritt an Stelle des bisherigen provisorischen Reglements vom 13. September 1887. Weil dasselbe in einzelnen Teilen viele und teilweise nicht unwesentliche Veränderungen aufweist, musste es neu in die Sammlung aufgenommen werden.

b) Règlement de l'Ecole dentaire (I. Beilage, pag. 141). Die Revision wurde veranlasst durch die erhöhte Bedeutung, welche die Zahnheilkunde in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhalten hat.

2. *Subventionsgesuch der Kantone an den Bund.*

Im April 1888 stellten die Regierungen der Kantone Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Zürich das Gesuch an den schweizerischen Bundesrat, es möchte Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Hochschulen von Seiten des Bundes zur Ausführung gebracht werden. Es wurde hiebei auf die bereits erfolgte Subventionirung der gewerblichen und industriellen Bildungsinstitute, sowie auf die Förderung der Kunst durch den Bund hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, dass die Unterstützung der wissenschaftlichen Institute, zu zu deren Hebung und Erweiterung die betreffenden Kantone für die übrigen Bundesglieder so grosse Opfer bringen, nicht länger ausbleibe. »Die Kantone, welche zu Nutz und Frommen auch des Gesamtvaterlandes diese Anstalten unterhalten, dürfen wohl beanspruchen, dass der Bund, als Vertreter der Gesamtheit, durch finanzielle Unterstützung in Form von jährlichen Zuschüssen ihnen beistehe und dadurch die Leistungsfähigkeit der kantonalen Hochschulen im Interesse des ganzen Landes erhöhe. Diese Zuschüsse sollten in erster Linie für die wissenschaftlichen Spezialinstitute,

Sammlungen und Bibliotheken verwendet und in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Bedingungen verteilt werden, wie die Bundesbeiträge zu Gunsten industrieller und gewerblicher Bildungsanstalten. Das Maximum der jährlichen Gesamtsubvention sollte 400 000 Fr. betragen.«

In den Beilagen zu dieser Eingabe wurden die Ausgaben der Kantone für die letzten 5 Jahre folgendermassen beziffert:

Hochschule bezw. Akademie	1883 Fr.	1884 Fr.	1885 Fr.	1886 Fr.	1887 Fr.
Basel	359 681	381 983	337 312	335 574	340 802
Bern	597 147	388 988	386 497	382 106	461 828
Genf	454 511	444 250	423 643	400 617	417 041
Lausanne	190 020	191 407	201 007	203 609	205 856
Neuenburg	121 821	138 734	132 170	139 726	142 407
Zürich	301 400	302 300	556 100	324 800	392 500

Die in den Ansätzen für die einzelnen Hochschulen bemerkbaren Sprünge in den Ausgaben nach oben sind insbesondere Neubauten oder Hauptreparaturen an den benützten Gebäulichkeiten zuzuschreiben. Bei Bern sind auch Mietzinse für die Gebäulichkeiten berechnet.

3. *Frequenz.*

Über den Besuch der Hochschulen am Schlusse des Berichtsjahres (Winter 1887/88) erteilt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Anstalten	Studirende männl.	Studirende weibl.	Studirende Total	Hospitanten	Zusammen	Von den immatrikulirten Studirenden waren Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Zürich, Polytechnikum	577	3	580	390	970	58[1])	168	354
» Hochschule	443	66	509	79	588	175	185	149
Bern »	470	57	527	57	584	242	182	103
Basel »	358	—	358	75	433	107	198	53
Genf »	355	35	390	183	573	87	116	187
Lausanne, Akademie	143	—	143	85	228	107	19	17
Neuenburg »	36	—	36	66	102	22	12	2
Luzern, Theolog. Anstalt	23	—	23	—	23	14	8	1
Freiburg, Rechtsschule	14	—	14	1	15	14	—	—
Sitten »	13	—	13	—	13	13	—	—
1887/88	2432	161	2593	936	3529	839	888	866
1886/87	2300	138	2438	854	3292			
Differenz	+132	+23	+155	+82	+237			

[1]) Zürcher.

4. *Doktorprüfungen.*

Es haben an den Hochschulen folgende Promotionen stattgefunden:

	Theolog. Fakultät	Staatsw. Fakultät	Medizin. Fakultät	Philosoph. sprachlich-historisch.	Philosoph. naturwiss.-mathemat.	Total
Zürich	2	4	16	9	21	52
Bern	1	5	23	14		43
Basel	—	8	18	30		56
Genf	—	2	2	—	11	15
1887/88	3	19	59	9 44	32	166

5. *Vorlesungen.*

Die Zahl der im Wintersemester 1887/88 angekündigten und wirklich gehaltenen Vorlesungen, sowie der Besuch derselben ergibt sich, soweit die Angaben reichen, aus folgender Übersicht:

	Vorlesungen angekündigt	Vorlesungen gehalten	Zahl der wöchentl. Stunden	Total der Zuhörer	Durchschnitt per Vorlesung
Polytechnikum in Zürich	281	241		6623	27,9
Hochschule in Zürich	238	194	527	3181	16,4
Hochschule in Bern	238	178	509	3029	17
Hochschule in Basel		136	454	2140	15,7

6. *Lehrpersonal.*

Das Lehrpersonal hatte am Schluss des Winterhalbjahres 1887/88 folgenden Bestand:

	Prof.	Privatdozenten	Total	Studenten u. Auditoren	Durchschnitt per Dozent
Polytechnikum in Zürich	55	42[1])	97	970	10
Hochschule in Zürich	54	41	95	588	6,2
Hochschule in Bern	54	43	97	584	6
Hochschule in Basel	50	23	73	433	5,9
Hochschule in Genf	54	28	82	573	7
Akademie in Lausanne	44	3	47	228	4,9
Akademie in Neuenburg	28	5	33	102	3,1
1887/88	339	185	524	3478	6,6
1886/87	334	164	498	3241	6,5
Differenz	+5	+21	+26	+237	+0,1

[1]) Dazu 25 Hülfslehrer und Assistenten.

XI. Privatschulen.

Das statistische Material ist etwas vollständiger als im Jahrbuch 1887; doch gelten auch dies Jahr noch die dort angebrachten allgemeinen Bemerkungen betreffend Mangel an Kontrole durch die staatlichen Organe und an Berücksichtigung in der Statistik der kantonalen Jahresberichte. Die nachfolgend gebotenen Angaben sind sehr mühsam zusammengebracht worden, ohne dass jedoch hätte Vollständigkeit erzielt werden können.

1. Priatschulen für allgemeine Bildungszwecke.

	Zahl	Knaben	Mädchen	Total
a) Knabenschulen	20	1012	—	1012
b) Mädchenschulen	33	6	1724	1730
c) Gemischte Schulen	130	2573	3067	5640
	183	3591	4791	8382

2. Privatschulen für spezielle Zwecke.

a) Rettungsanstalten	19	364	382	746
b) Blinden- und Taubstummen-Anstalten	7	119	112	231
c) Anstalten für Schwachsinnige	4	56	41	97
d) Waisenanstalten	10	175	391	566
	40	714	926	1640

3. Privatschulen für Missionszwecke.

Missionsschulen	4	238	45	283
Total der Privatschüler 1888:	227	4543	5762	10 305

Die Zahl der Schulen und Schüler ist geringer als im Jahrbuch 1887, weil diesmal diejenigen Privatschulen, welche den öffentlichen Bildungsanstalten auf der Mittelschulstufe entsprechen und diesen ähnlich organisirt sind, unter die öffentlichen Mittelschulen eingereiht wurden (Privatrealschulen, Privatgymnasien, Privatprogymnasien, Privatseminarien etc.). Da die Schülerzahl an den letztern mindestens 1500 beträgt und weil über eine grössere Zahl von Privatinstituten in der französischen Schweiz die Angaben fehlen, dürfte die Gesamtzahl der Privatschüler wohl nahezu auf 15 000 ansteigen.

Dritter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Die Forderung grösserer Rücksichtnahme auf das körperliche Wohl und Gedeihen der Jugend in der Schule lässt sich in immer weitern Kreisen vernehmen. Insbesondere sind es die Städte und grössern Gemeinwesen, welche mehr und mehr eine ihrer öffentlichen Pflichten darin erkennen, auch der leiblichen Entwicklung der Schulkinder vermehrte Obsorge angedeihen zu lassen.

In der Stadt Bern wurde bei Gelegenheit der Vorberatung über Reorganisation des Gemeindewesens auch die Schulhygieine in den Vordergrund gestellt. Die Sanitätskommission entwarf ein reichhaltiges Arbeitsprogramm, welches in 4 Gruppen je einer Kommission von 30 Mitgliedern zur Behandlung überwiesen wurde. Die erste Kommission hatte die Überbürdungsfrage und die Lehrmethode, die zweite die Schulpflicht (Beginn, Zahl der Schulstunden, Pausen, Ferien etc.), die dritte die Aufsicht, körperliche Übungen, Lehrerbildung, Krankheiten; die vierte die baulichen Verhältnisse zu besprechen, wobei jeweilen eine grössere Anzahl Fragen zu beantworten waren. Diese Untersuchungen sind so umfassend angelegt, die Kommissionen so zahlreich besetzt, dass man — nach den Erfahrungen an andern Orten zu urteilen — wohl kaum in naher Zeit einen praktischen Erfolg zu gewärtigen haben dürfte.

Auch im Kanton Bern fanden es die Erziehungsbehörden angemessen, eine einlässliche Prüfung nachfolgender schulgesundheitlicher Fragen durch eine Kommission anzuordnen:

Sollen an den Lehrerbildungsanstalten, speziell an der Lehramtsschule, Kurse über Teile der medizinischen Wissenschaft (Anatomie, Entwicklungslehren, Hygieine etc.) abgehalten werden?

Sollen die Staatsbehörden für die Schulen des Kantons Bern schulhygieinische Verfügungen erlassen? Eventuell in welcher Richtung?

Welche Grundsätze sollen in Bezug auf die Hygieine des Unterrichtes als Grundlage der verschiedenen Erlasse der Behörden aufgestellt werden?

Ist die Institution des Schularztes zu empfehlen?

Die hygieinische Gesellschaft in Genf empfahl ihren Mitbürgern eine Reihe von Thesen zur Nachachtung, von denen die wichtigsten hier folgen:

1. In allen Primar- und Sekundarschulen soll der Nachmittagsunterricht keinenfalls vor 2 Uhr beginnen.

2. Die ersten Morgenstunden sollen denjenigen Fächern vorbehalten bleiben, welche die grössten geistigen Anstrengungen erfordern, während Zeichnen, Turnen und Singen auf die letzten Stunden des Vor- und Nachmittags zu verteilen sind.

3. Die verschiedenen Stunden sollen durch Pausen von einander getrennt werden, innerhalb deren es dem Schüler gestattet ist, sich körperlichen Übungen hinzugeben. Turnstunden müssen so viel als möglich täglich abgehalten werden.

4. Eine Stunde darf in den höheren Klassen die Dauer von 45 Minuten nicht übersteigen. In den unteren Klassen soll sie verhältnismässig vermindert werden.

5. Die Haltung der Schüler ist vom Lehrer genau zu überwachen, um schlechten Gewohnheiten vorzubeugen. Auch soll er auf die bei der Jugend übliche Bewegungslust Rücksicht nehmen.

6. Eine jede Stunde ist so zu erteilen, dass sich das Kind abwechselnd aktiv und passiv verhält, d. h. es muss zum Sprechen, Zuhören und zur Verwertung des Gelernten angehalten werden.

7. Die Unterrichtsgegenstände sollen abwechselnd vorgenommen werden und zwar so, dass die aufeinanderfolgenden Stunden die verschiedenen Geisteskräfte des Kindes in Anspruch nehmen.

8. Die zu lehrenden Gegenstände dürfen über den geistigen Horizont des Kindes nicht hinausgehen. Alter und Geschlecht haben die Rücksichten auf Wahl des Gegenstandes und auf Methode zu bestimmen.

9. Nie überanstrenge man das Gedächtnis der Kinder. Es muss geübt und gekräftigt werden, nach und nach soll aber im Kinde eine freie Urteilskraft ausgebildet und in dem Mass befestigt werden, als der Schüler im Alter vorrückt und auf höhere Bildungs-

stufen gelangt. Die Entwicklung der Sinne und des Beobachtungsvermögens ist in den ersten Unterrichtsstufen ganz besonders zu berücksichtigen.

10. Nur gut verstandene Sachen dürfen eingelernt werden. Um eine Tatsache in das Gedächtnis einzuprägen, nehme man eher zu einer fesselnden Auseinandersetzung Zuflucht als zur Memorisation.

11. Die Hausaufgaben müssen beschränkt werden und dürfen sich nur auf die Hauptfächer des Programms erstrecken. Sie sollen im Verhältnis zum Alter des Kindes stehen. Ausserdem müssen sie derart sein, dass das Kind sie mit Lust und Liebe ausarbeiten kann. Die Strafarbeiten sollten ganz beseitigt werden oder doch so beschaffen sein, dass des Schülers Intelligenz dabei gewinnen kann.

Die schweizerische Ärztekommission beschloss, an den Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte der Bund den Unterricht in der Hygieine durch Gesetzgebung und ökonomische Unterstützung fördern.

Der internationale Kongress für Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen der Kindergesundheitspflege, welcher am 13.—14. August 1888 in Zürich stattfand, beschäftigte sich insbesondere mit den im Jahr 1876 von Pfarrer Bion in Zürich ins Leben gerufenen Sommerpflegen für arme und kränkliche Schulkinder, mit den Heilstätten für rhachitische und skrofulöse Kinder und mit den in den Städten immer mehr als Bedürfnis erkannten Kinderhorten.

In Beziehung auf die Ferienkolonien wurden die ungemein wohltätigen physischen und pädagogisch-moralischen Erfolge allseitig anerkannt und gewünscht, dass die Fühlung mit den betreffenden Eltern zum Zwecke geeigneter Nachwirkung der Kur auch während des Winters nicht preisgegeben werde.

Als geeignetste Besserungsmittel für skrofulöse und rhachitische Kinder wurden Kuren in Seehospizen und geeignet gelegene Heilstätten in subalpinen Regionen empfohlen. Die Kurzeit sollte eine unbeschränkte, d. h. jedem Fall angepasste sein. Auch hier ist längere Aufsicht nach beendigter Heilung noch notwendig.

Eine Hauptaufgabe der Kinderhorte besteht darin, Knaben und Mädchen, deren Eltern den ganzen Tag ausser Haus um tägliches Brod arbeiten müssen, die Familienerziehung in Jugendhorten während der schulfreien Zeit zu ersetzen, sie zweckmässig zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Als entsprechende Beschäftigung wird bezeichnet das Spiel im Freien nach erhaltenem Abendbrod, dazu Garten- und Feldarbeiten im Sommer und Handfertigkeitsunterricht, Holzsägen, Holzspalten, Anfertigung von Spielzeug etc. im Winter. Sie können ihre Aufgabe insbesondere in der Richtung der Gemütsbildung nur dann lösen, wenn die Zahl der Insassen eine beschränkte ist und in der Beschäftigung das Schulmässige und Schablonenhafte fernbleibt.

Die »Schweizerischen Blätter für Gesundheitspflege«, dem Schweizervolke gewidmet von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich[1]), widmen insbesondere auch der Schulgesundheitspflege beständige Aufmerksamkeit und enthalten im Jahrgang 1888 eine grössere Zahl interessanter Artikel über Schulärzte, Schulbäder, Schulgärten, praktische Schulgesundheitspflege, schulgesundheitliche Wünsche bei Revision von Schulgesetzen, Schulküchen, Schulsuppen, Schulturnen, zur Pflege der Schwachsinnigen, sowie wertvolles Material unter dem fortlaufenden Titel: Chronik über Gesundheitspflege.

Dr. Custer hat auch vor der zürch. Lehrerschaft auf Veranlassung der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich einen Vortrag gehalten: »Der Unterricht über Gesundheitslehre in den niedern und höhern Schulen der Schweiz« (3. Dezember 1887).

Die Forderungen zur Hebung des Unterrichtes in der Hygieine wurden darin folgendermassen zusammengefasst:

1. Der Unterricht in Gesundheitslehre und -pflege ist sowohl für die niederen als höhern Schulen notwendig, und es sollte derselbe als obligatorisches Fach in die Lehrpläne aufgenommen werden.

2. An Seminarien sollte der hygieinische Unterricht, der namentlich die Schulgesundheitspflege ausführlich zu berücksichtigen

---

[1]) Redaktion Dr. med. Custer in Zürich, 26 Nummern à 1 Bogen, Preis 4 Fr. 80 Cts. per Jahr.

hätte, von einem hygieinisch gebildeten und pädagogisch genügend qualifizirten Arzte erteilt werden.

3. An den Hochschulen sollte der hygieinische Unterricht zum mindesten für die Medizinstudirenden obligatorisch erklärt werden.

4. In den Schulbüchern sollten die wichtigsten Kapitel über Gesundheitspflege genügende Berücksichtigung finden; insbesondere sollten die Lehrmittel für Fortbildungsschüler die wichtigsten Begriffe von Krankheiten und Verhütung derselben enthalten.

5. Der anthropologische Unterricht kann nur dann verstanden werden und von Nutzen sein, wenn derselbe von der Anschauung ausgeht; darum sind die Schulen mit den nötigen Veranschaulichungsmitteln auszustatten und ist auf Anlegung hygieinischer Sammlungen Bedacht zu nehmen.

Ein zürcherischer Lehrer (Walser in Riesbach) hielt vor dem Schulkapitel Zürich einen Vortrag über die Stellung der Gesundheitslehre zur Volksschule. Hiebei wurde eingehendere Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Unterrichte an den Lehrerseminarien und Erteilung hygieinischer Belehrungen in der Volksschule und zwar von den obern Klassen der Primarschule an und jedenfalls in den Ergänzungs-, Sekundar- und Fortbildungsschulen gewünscht. Der Vortragende verlangt 2 wöchentliche Stunden während eines Jahreskurses, indem er dafür hält, dass die beste geistige Ausrüstung wertlos sei, wenn nicht ein genügender Fond physischer Kräfte erworben werde, welcher die Arbeitstüchtigkeit und Erwerbsfähigkeit zu erhalten und zu steigern vermöge.

Vierter Abschnitt.

Verhandlungsgegenstände der kantonalen Lehrerversammlungen in der Schweiz im Jahr 1888.

Die Beratungen der Lehrerschaft über Schulfragen von grösserer Bedeutung bilden entweder das Vorspiel für diejenigen der Behörden, oder sie gehen neben denselben her, indem sie sich in zustimmendem oder oppositionellem Sinne über im Wurfe liegende Revisionsbestrebungen aussprechen. Oft geschieht es auch, dass diese Besprechungen mehr nur akademische Bedeutung haben und nicht von unmittelbarem praktischem Erfolge begleitet sein können.

1. Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

Im Lehrerverein von Baselstadt wurde der Schulartikel in der Bundesverfassung besprochen (Lehrer Gass). Hiebei verlangte man finanzielle Unterstützung der Volksschulen durch den Bund unter Aufstellung von gewissen Bedingungen (Minimum für Lehrerbildung, Lehrerbesoldung, Unterrichtsdauer der Primarschulen), sowie der Lehrerseminarien, deren Hebung so gut im Interesse des Bundes liege wie diejenige der gewerblichen Ausbildung und der Hochschulbildung. Eine Kommission erhielt den Auftrag, die Vertreter Basels in der Bundesversammlung zu ersuchen, sie möchten die Initiative zur Durchführung von Art. 27 der Bundesverfassung ergreifen.

2. Gesetzesrevision in den Kantonen.

Im Kanton Aargau, wo nach am 7. Juli 1885 erfolgter Annahme der neuen Verfassung die Revision des Unterrichtsgesetzes schwebend ist, hat die Lehrerschaft in ihrer Versammlung vom 17. September 1888 ihre Wünsche formulirt. Die wesentlichsten derselben sind: A. Stellung der Lehrer. 1) Vertretung der Lehrerschaft mit Sitz und Stimme in der Gemeinde-Schulbehörde, im Bezirksschulrat und im Erziehungsrat; 2) Anspruch auf staatliche

Alterszulagen nebst entsprechendem Ruhegehalt im Alter und im Krankheitsfall; 3) lebenslängliche Gültigkeit des Lehrpatents. B. Schulorganisation. 1) Unterstützung der Kindergärten durch den Staat; 2) Herabsetzung des Minimums der Schülerzahl für einen Lehrer auf 60—70; 3) Vermehrung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten; 4) Einrichtung von Schulgärten; 5) Aufhebung des Progymnasiums an der Kantonsschule und Verlegung der Vorbildung für die Kantonsschule an die Bezirksschulen; 6) Gleiche Anforderungen an die Lehrerinnen wie an die Lehrer in Vorbildung und Fähigkeitsprüfung (4 Jahre Bezirksschule und 4 Jahre Seminar); 7) obligatorische bürgerliche Fortbildungsschule vom 15.—18. bezw. vom 16.—19. Altersjahr. C. Aufsicht: Fachmännische Schulinspektion. D. Lehrmittel: Verlag guter Lehrmittel durch den Staat.

Im Kanton Schaffhausen stand die kantonale Lehrerkonferenz in ihrer Sitzung vom 5. Juli 1888 mit grosser Mehrheit ein für ungeschmälerte Erhaltung des 9. Schuljahrs, welches durch ein Initiativbegehren auf den Sommer beschränkt werden wollte. Die nunmehr erfolgte teilweise Reduktion um zirka 1½ Monate wurde namentlich mit dem um Lichtmess stattfindenden Dienstbotenwechsel begründet.

Im Kanton Bern hat am 8. Oktober eine freie kantonale Lehrerversammlung gegenüber dem von der Erziehungsdirektion ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf betreffend die Primarschule im ganzen eine ablehnende Haltung eingenommen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Vorlage beziehen sich auf nachfolgende Revisionspunkte:

a) Die Lehrerschaft wünscht eher einen spätern als einen frühern Schuleintritt.

b) Sie verwirft die Abkürzung der obligatorischen Schulpflicht von 9 auf 8 Schuljahre, sowie die Fakultät, die Sommerschule in den 2 letzten Schuljahren ganz ausfallen zu lassen.

c) Sie hält die Vorschrift von 40 jährlichen Schulwochen in den ländlichen Verhältnissen für unausführbar.

d) Sie hält dafür, dass der Wegfall des Faches der Naturwissenschaft in einem vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Kanton als ein Rückschritt zu bezeichnen wäre und wünscht auch Bei-

behaltung des fakultativen Faches des Französischen für die obern Klassen grösserer Gemeinden.

e) Sie wünscht zwar das Obligatorium der Fortbildungsschule für das spätere Jugendalter, glaubt jedoch, dass es vorläufig genügen würde, den Gemeinden das Recht einzuräumen, den Besuch für alle verbindlich zu machen.

f) Sie erklärt sich für Erhaltung der fachmännischen Schulaufsicht.

g) Die Lehrerschaft ist der Ansicht, dass die notwendigen finanziellen Mehrleistungen für die Volksschule nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zufallen sollten.

Auch die Schulsynode des Kantons Bern behandelte in ihrer Sitzung vom 15. und 16. Oktober 1888 den Schulgesetzes-Entwurf. Die bezüglichen Abänderungsanträge wurden dem Grossen Rate unterbreitet.

Im Kanton Baselland haben die Lehrer in ihrer Kantonal-Konferenz vom 10. September die Verfassungsrevision diskutirt: »Was bietet der neue Verfassungsentwurf der basellandschaftlichen Schule, und wie stellen sich die Lehrer zu demselben?«

Die neue Verfassung, welche auch im Schulwesen mancherlei Fortschritte gebracht hätte, wurde jedoch in zwei Volksabstimmungen abgelehnt.

In Baselstadt wurde die in Aussicht stehende Verfassungsrevision von dem freiwilligen Schulverein benutzt, um eine Eingabe an die Verfassungskommission zu richten, in welcher folgende Anregungen enthalten sind:

1) Schaffung einer Schul- resp. Lehrersynode, bestehend aus den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen Basels. 2) Vorsorge des Staates für die körperlich, geistig und sittlich verwahrlosten Kinder. 3) Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an der Hochschule. 4) Förderung der beruflichen Bildung durch Errichtung bezw. staatliche Unterstützung von Lehrwerkstätten, Haushaltungsschulen, Handfertigkeitskursen etc. 5) Die Privatschulen sollen einer scharfen Kontrole des Staates unterstellt werden.

3. *Lehrerbildung.*

Die Lehrerschaft des Kantons Waadt (Société pédagogique vaudoise) behandelte in ihrer Versammlung vom 29. Juni

die Frage der Lehrerbildung und sprach sich mit grosser Mehrheit für Aufhebung des Lehrerseminars aus. Sie formulirte ihre Wünsche betreffend die Ausbildung der künftigen Lehrer im wesentlichen folgendermassen:

a) Die Ausbildung des Lehrkörpers beginnt in den kommunalen und kantonalen Mittelschulen (Sekundarschulen, Gymnasien, Industrieschulen und oberen Mädchenschulen).

b) Am Gymnasium wird die Abteilung für Lehramtskandidaten in 2 Jahreskursen errichtet, wobei, soweit möglich, der Unterricht des Gymnasiums oder der Industrieschule mitbenutzt würde und für die spezielle wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer besondere Kurse anzuordnen wären.

c) An der höheren Töchterschule zu Lausanne wird eine pädagogische Abteilung mit 2 Jahreskursen eingerichtet.

d) Die Übungsschule wird beibehalten und mit einem Musterkindergarten verbunden.

e) Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen wird in besondern Kursen Vorsorge getroffen.

f) Der Staat unterstützt die Lehrer- und Lehrerinnenbildung durch Auszahlung von Stipendien für dürftige Kandidaten.

Der Kantonallehrerverein des Kantons Solothurn befürwortete in seiner Versammlung vom 31. August die Verschmelzung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule durch Annahme folgender Resolutionen:

a) Die Kantonsschule soll eine humanistische (Gymnasium), eine realistische (Gewerbeschule) und eine pädagogische Abteilung (Lehrerseminar) umfassen.

b) Als eine Hauptaufgabe des Lehrerseminars nach der Vereinigung mit der Kantonsschule wird eine sorgfältige praktische Vorbildung der Lehramtskandidaten durch eine gut geleitete Übungsschule bezeichnet.

c) Die Vereinigung geschieht mit den 3 obersten Klassen der Gewerbeschule, doch wird die dringende Wünschbarkeit eines 4. Semesterkurses für die pädagogische Abteilung ausgesprochen.

d) Es soll die Errichtung eines für Kantonsschüler und Seminaristen gemeinschaftlichen Pensionats angestrebt werden.

4. *Fortbildung der Lehrer.*

Die Lehrerkonferenz des Kantons Uri behandelte in ihrer Versammlung vom 26. und 27. September 1888 die Frage der Fortbildung der Lehrer. Sowohl in dieser Konferenz als auch in derjenigen der Lehrerinnen vom 28. September 1888 wurden in Sprache, Rechnen und Vaterlandskunde (letztere für Lehrer) praktische Lehrübungen gehalten nebst darauf folgender Besprechung.

Die Schulsynode des Kantons Bern (15. und 16. Oktober 1888) besprach die Mittel und Wege zur Förderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrerschaft. Hiebei wurde die Errichtung von Lehrerbibliotheken, namentlich aber die Abhaltung der im Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für Lehrer verlangt.

5. *Ökonomische Stellung der Lehrer.*

Eine grössere Zahl kantonaler Lehrerversammlungen beschäftigte sich mit der Frage der ökonomischen Verbesserung der Lage des Lehrerstandes.

Eine Delegirtenversammlung der Solothurner Lehrervereine (12. Januar 1888) sprach sich für Gründung einer obligatorischen Unterstützungskasse für invalide Lehrer, Witwen und Waisen aus. Die von einer Kommission ausgearbeiteten Statuten wurden nach erfolgter Vorberatung durch die Lehrervereine dem Regierungsrate zur Beratung unterbreitet.

Eine ausserordentliche Konferenz der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen (1. März 1888) beriet die vom Regierungsrat vorgelegten Statuten einer obligatorischen Alters-, Witwen- und Waisenkasse und genehmigte dieselben mit unwesentlichen Abänderungen. Dieselben sehen jährliche Beiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer vor zum Zwecke der Verabreichung von jährlichen Ruhegehalten an invalide Lehrer oder von jährlichen Renten an Lehrers-Witwen und -Waisen.

Im Kanton Glarus beschloss die ausserordentliche Versammlung des kantonalen Lehrervereins am 15. Dezember 1888, den Regierungsrat zu ersuchen, innerhalb gesetzlicher Grenzen die wegen hohen Alters oder Invalidität zurücktretenden Lehrer mög-

lichst berücksichtigen zu wollen, dagegen nahm die Versammlung Abstand von der Einreichung einer Petition betreffend Ruhegehalt.

Im Kanton Zürich wurde durch Beschluss der Schulsynode vom 17. September 1888 eine Petition an den Regierungsrat gerichtet, worin die Lehrerschaft unter entsprechender Erhöhung der Jahresbeiträge sowie der Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer eine Erhöhung der jährlichen Witwenrente von 200 Fr. auf 400 Fr. nachsucht.

Im Kanton Uri bildete die schwebende Frage der Besoldungserhöhung auch einen Verhandlungsgegenstand der Lehrerkonferenz (27.—28. September 1888), und es wurde gleichzeitig die Wünschbarkeit der Gründung einer Alterskasse für Lehrer ausgesprochen.

6. *Schulaufsicht.*

Die Schulsynode des Kantons Zürich (17. September 1888) behandelte die Frage: Liegt eine Änderung der gegenwärtigen Form der Schulaufsicht im Interesse der zürcherischen Volksschule?

Die Thesen des ersten Referenten (Sekundarlehrer Stelzer in Meilen) lauteten:

a) Die lokalen Aufsichtsbehörden behalten ihre gegenwärtige Organisation bei.

b) Das Institut der Bezirksschulpflege wird aufgehoben. Die administrativen Funktionen desselben fallen dem Bezirksrate zu. Die pädagogischen Funktionen desselben übernimmt ein Kollegium von Inspektoren von Beruf.

c) Die Anzahl, der Wahlmodus, die Besoldung, der Umfang der Kompetenzen der Inspektoren gegen Gemeindebehörden und Lehrerschaft, sowie Einteilung des Kantons in Inspektoratskreise wird auf gesetzlichem Wege normirt.

Die Anträge des zweiten Referenten (Lehrer Kreis in Oberstrass) waren:

a) Die Schulsynode hat sich wiederholt und begründet gegen die Einführung eines permanenten Schulinspektorats ausgesprochen. Es liegen keine Gründe vor, einem andern als dem in unserem Schulgesetze vorgesehenen Schulinspektorate zu rufen.

b) Die bisherigen Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden sollen, als der Schule und dem Volke gut dienende Anstalten, belassen werden.

Die Versammlung stellte sich in ihrer grossen Mehrheit auf Seite des zweiten Referenten. Sie sprach sich bezüglich der Frage über Schulverwaltung und Schulaufsicht für Beibehaltung der Bezirksschulpflegen und des fakultativen Inspektorates aus, wie sie im gegenwärtigen Schulgesetze enthalten sind.

7. *Schulexamen.*

Am 10. Januar d. J. hatte eine Versammlung der drei Lehrer- und Schulvereine Basels erklärt: Es seien die öffentlichen Schulprüfungen umzugestalten. Eine Eingabe an die Erziehungsbehörde verlangte Beendigung des Schuljahres durch eine öffentliche Prüfung eventuell Schlussfeier, gleichzeitige Abhaltung der Prüfung in allen Parallelklassen einer Anstalt, vorausgehende Vereinbarung des Themas zwischen Schulvorsteher und Lehrer, Schlussfeier durch Gesang und Ansprache.

Der Erziehungsrat erteilte auf eine bezügliche Eingabe unterm 27. September im wesentlichen folgende Antwort:

1. Die Schlussprüfungen in ihrer jetzigen Form können nicht als eine Schädigung der Schule bezeichnet werden. Sie bilden vielmehr einen, allerdings nicht für sich allein gültigen Masstab zur Beurteilung des Wissens und Könnens des Lehrers, seiner Lehrbegabung und wohl auch seiner Lehrtätigkeit und seines erzieherischen Einflusses. Sie ermöglichen eine vergleichende Beurteilung mehrerer Lehrkräfte und ihrer Leistungen. Sie bieten den Eltern die einzige günstige Gelegenheit, einen Blick in unser Schulwesen zu tun und sich ein Urteil zu bilden. Die rege Teilnahme, deren sich die öffentlichen Prüfungen an unseren meisten Schulen seitens der Eltern erfreuen, beweist, dass unsere Bevölkerung auf diese Prüfungen Wert legt, und zu einer Zeit, wo das Prinzip der öffentlichen Kontrole immer mehr zum Durchbruch gelangt, erscheint es verkehrt und aussichtslos, im Schulwesen allein die Öffentlichkeit zu beschränken.

2. Durch die gleichzeitige Prüfung aller parallelen Klassen in ihren Klassenzimmern durch die betreffenden Lehrer wird den

Schulbehörden die Möglichkeit einer einheitlichen und übersichtlichen Beurteilung der Leistungen der einzelnen Lehrer entzogen. Auch ginge der öffentliche und feierliche Charakter der Prüfungen verloren. Immerhin wird der Inspektion der Primarschulen die Frage der gleichzeitigen Prüfung einzelner Klassen zur Prüfung empfohlen.

3. Hinsichtlich des Abschlusses des Schuljahres werden die Inspektionen eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Beendigung des Schuljahres durch Anschluss der Promotionen oder durch einen feierlichen Akt in Verbindung mit den Prüfungen in würdiger Weise begangen werde.

8. Einführung der Antiqua.

In der ordentlichen Frühlingskonferenz des kantonalen Lehrervereins des Kantons Glarus (28. Mai) nahm die Versammlung folgende Thesen betreffend den Gebrauch der Antiqua an:

a) Die glarnerische Lehrerschaft erklärt, dass sie die Einführung des ausschliesslichen Gebrauches der Antiqua als Druck- und Schreibschrift für notwendig und nützlich hält.

b) Sie empfiehlt ihren Mitgliedern, die Antiqua vom 5. Schuljahre an im Gebrauch vorzuziehen.

9. Knabenarbeitsunterricht.

Die Schulsynode des Kantons Thurgau behandelte in ihrer Versammlung vom 10. September 1888 die Frage der Einführung des Arbeitsunterrichtes für Knaben.

Es lagen der Diskussion folgende Thesen zu Grunde:

A. Thesen des Referenten (Sekundarlehrer Schühlin in Kreuzlingen):

a) Der Arbeitsunterricht ist geeignet, die bisherige Ausbildung der Knaben zu einer mehr harmonischen zu ergänzen.

b) Gewichtige pädagogische und soziale Gründe sprechen für den Arbeitsunterricht.

c) Aufgabe des Arbeitsunterrichtes ist, Hand und Auge methodisch zu üben und für das praktische Leben tüchtiger zu machen.

d) Der Arbeitsunterricht im engern Sinne unterstützt den Unterricht im Zeichnen und Geometrie durch plastische Gestaltung der Objekte aus Karton, Holz oder Metall.

e) Von obligatorischer Einführung des eigentlichen Arbeitsunterrichtes im weitern Sinne ist vorläufig abzusehen.

f) Die Schulsynode ersucht das Erziehungsdepartement, auf Heranbildung von Lehrkräften für den Arbeitsunterricht Bedacht zu nehmen und fakultative Kurse nach Analogie der freiwilligen Fortbildungsschulen zu unterstützen.

B. Thesen des Korreferenten (Lehrer Tobler in Zihlschlacht):

a) Die Frage des Handfertigkeitsunterrichtes ist noch nicht genügend abgeklärt, um ein definitives Urteil über Licht- und Schattenseiten desselben zu ermöglichen.

b) Immerhin darf darauf hingewiesen werden,

α) dass im Kanton Thurgau, mit seinen vorwiegend ländlichen Verhältnissen, die Eltern glücklicherweise grösstentheils noch Zeit finden, ihre Kinder ausser der Schule selbst zu beaufsichtigen und sie zu geeigneter Arbeit anzuhalten;

β) dass die Schule, so viel an ihr liegt und so viel ihr möglich ist, die körperliche Ausbildung bereits berücksichtigt, indem durch einen gut geleiteten Schreib- und Zeichenunterricht Auge und Hand geübt werden, während das Turnen zur richtigen Entwicklung des ganzen Körpers wesentlich beiträgt.

c) Die thurgauische Schulsynode nimmt aus obigen Gründen gegenüber den Handfertigkeitsbestrebungen eine abwartende Stellung ein.

Die Versammlung beschloss nach einlässlicher und bewegter Diskussion, im Sinne von These c des Korreferenten vorläufig noch eine beobachtende Stellung gegenüber dem Handfertigkeitsunterricht einzunehmen.

10. Vorsorge für schwachsinnige Kinder.

Die Vorsorge für schwachsinnige Kinder bildete den Gegenstand der Kantonalkonferenz von Baselland. Die Frage lautete: »Wie kann bei uns für die Erziehung schwachsinniger, aber nicht bildungsunfähiger Kinder in ausreichender Weise gesorgt werden?« (Referent Schulinspektor Zingg).

Der Referent empfahl insbesondere die Brochüre »Die Stiefkinder in der Schule« von Schmid in St. Gallen und veranlasste

die Versammlung zu einer Eingabe an den Regierungsrat, um die Behörde um weitere Prüfung der Frage zu ersuchen.

11. *Fortbildungsschulen.*

Die Schulsynode des Kantons Luzern (8. Oktober 1888) behandelte als Hauptthema die Frage:

»Entspricht der Erfolg der Fortbildungsschule dem Zwecke des Institutes und rechtfertigt er die aufgewendete Mühe?« Die Thesen des Referenten (Sekundarlehrer Greter in Rothenthurm) lauteten:

1. Ein schon mit dem 14. Jahre abgeschlossener Schulunterricht genügt heutigentags für's praktische Leben nicht mehr, daher das Bedürfnis verlängerter Schulzeit. Dieses Bedürfnis will die Fortbildungsschule befriedigen.

2. Die luzernische Fortbildungsschule leistet nicht, was sie leisten soll. Das stete ungünstige Resultat der Rekrutenprüfungen ist ein schlagender Beweis, dass der Erfolg dem Zwecke nicht entspricht und dass die aufgewendete Mühe durch denselben nicht gerechtfertigt ist.

3. Die Hauptursachen hievon sind: das Elternhaus (Vernachlässigung der Wiederholung und Weiterbildung der Schulkenntnisse); das öffentliche Leben (der Syrenengesang der Welt verderbt Liebe und Lust zur Fortbildung); die Primarschule, die Haupt- und Nebensache zu wenig trennt; die Fortbildungsschule: in ihr liegt die Hauptschuld; denn die Schüler sind durchschnittlich die Hefe der Primarschule; die Schulführung — keine Regel ohne Ausnahme — ist meistens eine unpassende; die Organisation ist eine sehr mangelhafte, weil die Schulzeit zu kurz und die drei- bis vierjährige Lücke bis zur Rekrutenprüfung zu lang ist.

4. Es muss diese Lücke durch Verlängerung der Schulzeit ausgefüllt werden.

5. Tatsachen aus anderen Kantonen sprechen kräftig für den guten Erfolg gehörig verlängerter Schulzeit.

Der zweite Referent (Schulinspektor Gut von Sempach) forderte in seinen Thesen:

Achtjährige Schulzeit (vom 7. bis 15. Jahre), wobei die 6 ersten Klassen Jahresschulen mit 40 Schulwochen, die 7. und 8. Klasse

Winterschulen mit 20 Schulwochen wären, in der Meinung, dass die 1. Klasse im Winter nur an Nachmittagen, die 5. und 6. Klasse im Sommer nur an Vormittagen schulpflichtig wären. Mit Schluss der 7. Klasse (14. Altersjahr) Austritt der Mädchen, mit Schluss der 8. Klasse Austritt der Knaben, für die das 8. Schuljahr an Stelle der Fortbildungsschule tritt. — Die Rekrutenwiederholungsschule bleibt wie bisher.

Die nähere Prüfung der durch die Thesen angeregten Schulgesetzesrevision wurde dem Vorstande der Synode überwiesen, damit dieser im Verein mit den Schulinspektoren und dem Erziehungsrat die ganze Frage (unter Anfrage der Kreiskonferenzen) zur Abklärung bringe.

12. Lehrmittel.

Eine grössere Anzahl von kantonalen Lehrerkonferenzen beschäftigte sich auch mit Lehrmittelfragen, sei es, dass bezügliche Vorlagen zu begutachten oder grundsätzliche Entscheide über die Abfassung von Lehrmitteln zu treffen oder Anregungen betreffend Erstellung neuer Lehrmittel entgegenzunehmen waren. Es kamen hiebei in Betracht:

Lehrmittel für Heimatkunde (Schaffhausen).

Das Relief in der Volksschule (Appenzell a/Rh.).

Lese- und Sprachbuch für Ober- und Wiederholungsschulen (Uri).

Lesebuch für Sekundarschulen (Luzern).

Lehrmittel für Gesang (Graubünden, Genf).

Vereinheitlichung der Lehrmittel an Bezirksschulen (Solothurn).

12. Verschiedene pädagogische Fragen.

In den Lehrerkonferenzen wurden im weitern nachfolgende Gegenstände von allgemeiner Bedeutung behandelt:

a) Vorsorge für arme Schulkinder und Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (Jurassisches Lehrerfest in Münster).

b) Über den Einfluss des Gesangs in der Schule und in der heutigen Gesellschaft (Neuenburg).

c) Die Kunst in der Schule. (Interkantonale Lehrerversammlung Arlesheim-Dorneck-Thierstein-Laufen in Dornach-Brugg.)

d) Erziehungssistem Herbart-Ziller. (Freie Lehrerkonferenz des Kantons Zug.)

e) Vortrag über Sittenlehre. (Interkantonale Lehrerkonferenz Aarau, Bern, Solothurn, Luzern in Murgenthal.)

f) Importance et choix des moyens d'émulation dans l'enseignement primaire (Freiburg).

g) Welche Aufgabe hat der Lehrer in erzieherischer Hinsicht, und wie weit soll ihm väterliche Autorität übertragen werden? (Neuenburg).

h) Die Aufgaben des schweizerischen Turnlehrervereins. (Schweizerischer Turnlehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober in Schaffhausen.)

i) Zweck und Umfang des naturgeschichtlichen Unterrichtes am Gymnasium. (Schweizerischer Gymnasiallehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober 1888 in Baden.)

k) Das epische Element in der griechischen Tragödie. (Schweizerischer Gymnasiallehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober 1888 in Baden.)

Fünfter Abschnitt.

Publikationen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz. 1888.

I. Kleinkinderschulen.

Der von H. Wegmann, Lehrer in Zürich, auf Veranlassung der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich gehaltene Vortrag (19. Nov. 1887) ist seither in erweiterter Gestalt im Organ der Kindergärten in der Schweiz (Redaktion: Schuldirektor Küttel in Luzern) im Drucke erschienen. Eine vom schweizerischen Kindergartenverein veranstaltete Enquête hatte ergeben, dass diese Einrichtung vielorts noch nicht auf dem gesunden Boden sorgfältiger Entwicklung der Sinnestätigkeit, der Beobachtungskraft und der Sprachfertigkeit steht und dass eine einheitliche Organisation des Kindergartens sehr wünschenswert wäre. Der Vortrag schliesst mit nachstehenden Forderungen:

1. Die richtige Erziehung erhält das Kind bis zu seinem sechsten Altersjahr im wohlgeordneten Elternhaus. Die verständige Mutter ist die natürlichste erste Erzieherin. Für erzieherische Ausbildung angehender Mütter sollte von Staat und Gemeinde mehr als bisher getan werden.

2. Wo eine ausreichende Erziehung der Kleinen, durch bestehende ungünstige Verhältnisse bedingt, unmöglich geworden, oder wo andere Umstände in der Familie es wünschbar machen, da treten gutgeleitete Kindergärten an Stelle des Elternhauses. Diese sollen in jeder Beziehung das wohlgeordnete Familienleben zum Muster und Vorbild nehmen.

3. Der Kindergarten qualifizire sich nur insofern als Vorbereitungsanstalt für die Volksschule, als er seine Tätigkeit auf die naturgemässe Förderung der körperlichen und geistigen Entwick-

lung der Kinder beschränkt. Weitere Leistungen werden von ihm nicht verlangt.

4. Die Volksschule hat an das Vorleben des Kindes anzuschliessen, also an die Tätigkeit in Haus oder Kindergarten. Der Übergang zur ernstern, strengen Schultätigkeit darf in keiner Weise ein schroffer sein, und es muss demgemäss der Lehrplan der Primarschule revidirt werden.

5. Es sollen die Schulbehörden dem organischen Zusammenhang zwischen Kindergarten und Volksschule, sowohl nach der intellektuellen als erzieherischen Seite hin, ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, um Einseitigkeiten nach beiden Richtungen hin zu vermeiden. Zu diesem Zwecke ist eine Überwachung auch der Kindergärten von Seiten der Schulbehörden anzustreben.

II. Primarschulwesen.

Die Besprechungen der Revision des städtischen Gemeindewesens in Bern und des Unterrichtswesens in den Kantonen Bern und St. Gallen haben mehrere von warmer Liebe zur Schule getragene Veröffentlichungen hervorgebracht.

a) »Das Primarschulwesen Berns und die geistige und körperliche Entwicklung unserer Schuljugend. »Ein Mahnruf an Behörden, Lehrer und Eltern von W. Spiess, Primarlehrer in Bern.« 2 Bogen. Preis 1 Fr. 20 Cts. Selbstverlag des Verfassers.

Der Autor zieht aus seiner Arbeit für die Reorganisation des städtischen Schulwesens 22 Schlüsse, von denen wir hier denjenigen von allgemeinerer Bedeutung Raum gewähren:

1. Die Bürger müssen durch öffentliche Jahresberichte über den Stand der Schule aufgeklärt werden, um ein vermehrtes Interesse an der Schule zu wecken.

2. Der durch das Sistem der Schulbezirke bedingte Schulwechsel der Schüler ist zu vermindern.

3. Es ist eine einheitliche Schülerkontrole und einheitliche Führung der Absenzenrödel einzuführen.

4. Knaben- und Mädchenschulen sind in gemischte Schulen umzuwandeln.

5. Die Arbeitsschulen sind einer weiblichen Oberaufsicht zu unterstellen, und die Arbeitslehrerinnen sind dem Lehrpersonal einzuverleiben.

6. Die Einheit der Lehrmittel und der Lehr- und Stundenpläne wird als notwendig bezeichnet.

7. Es ist an den Elementarklassen ein zweijähriger Klassenturnus und abteilungsweiser Unterricht einzuführen.

8. Es sind allgemeine schriftliche Prüfungen anzuordnen, deren Ergebnisse auszustellen sind.

9. Die Erhebungen über die geistige und körperliche Entwicklung der Schuljugend sollte von kompetenten Organen fortgesetzt und die Schulkinder durch zweckmässigen Turn-Unterricht, Baden, Spaziergänge und Spiele vor Schaden in der Schule bewahrt werden.

10. Der Erlass einer Anleitung über Gesundheitspflege in der Schule nach dem Muster Basels[1]) wird als dringlich erklärt.

b) Zur Reform unserer Primarschule. Ein Wort an das Bernervolk von E. Lüthy, Gymnasiallehrer. 3 Bogen. Bern, Kommissionsverlag von Nydegger u. Baumeyer.

Der Verfasser findet die Ursachen des ungenügenden Standes der Primarschulen des Kantons Bern im mangelhaften Schulbesuch, bezw. in den zahlreichen Absenzen (28 per Schüler im Jahr), in den zu langen Ferien (Maximum 26 Wochen), in der zu grossen Zahl der Unterrichtsfächer (12), im Mangel einer obligatorischen Fortbildungsschule nach absolvirter Primarschulzeit, in der ungenügenden Besoldung der Lehrer (Durchschnittsbesoldung 1386 Fr.), bezw. in der zu geringen Ausnützung der Lehrkräfte (Ferien etc.), in der Schädigung der Gesundheit der Schuljugend durch fast ausschliessliche Konzentration des Unterrichts auf den Winter und Überfüllung der Schulzimmer.

Unter seinen Verbesserungsvorschlägen sind zu erwähnen:

1. Ausnützung der Schullokalitäten und Lehrkräfte durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts, sodass 2 Lehrer 3 Abteilungen führen würden.

---

[1]) Siehe Sammlung 1886, pag. 64.

2. Konzentration des Unterrichts: (Unterstufe: 1.—2. Schuljahr: Sprache, Rechnen, Schreiben, Singen, 18—20 Stunden. Mittelstufe: 3.—4. Schuljahr: Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, Singen (20 Stunden). Oberstufe: 5.—8. Schuljahr: Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, Singen, Zeichnen, Turnen (24 Stunden).

3. Ersatz des 9. Schuljahres durch die obligatorische Fortbildungsschule.

4. Reorganisation der Schulaufsicht durch Abschaffung des Schulinpektorats.

c) »Zur Reform eines Lehrplans der Primarschule« von Dr. J. G. Hagemann, St. Gallen. 6 Bogen. Preis 1 Fr. 20.

Der Verfasser bezeichnet als Basis für den Lehrplan die Natur des Kindes. Diese Grundlage führt zur Entwicklung der Sinne. Der Anschauungsunterricht, d. h. der wirkliche Sachunterricht und nicht nur der Bilderunterricht bildet also den Elementarunterricht. Er wird begleitet von Übungen: für Auge und Hand das Zeichnen und die Handarbeit; fürs Ohr Sprechen und Singen; für den Körper Spiel und Spaziergänge. Das Turnen soll erst in den letzten Schuljahren zum Spiel hinzutreten. Es wird die Forderung gestellt, den Handarbeitsunterricht dem übrigen Schulunterricht als organischen Bestandteil einzuverleiben, den Schreib- und Leseunterricht später zu beginnen, dagegen den Beginn des Zeichnungsunterrichts auf die unterste Schulstufe zu verlegen und die körperliche Erziehung besser zu pflegen.

d) »Normalien zum Bau von Volksschulhäusern« von Kantonsbaumeister Gohl in St. Gallen.

Diese Brochüre (60 Seiten) enthält eine technische Orientirung für den Neubau von Schulhäusern nebst 12 Bauprojekten und mehreren Varianten. Die entwickelten Prinzipien sind gegen die bisher übliche Praxis bei Schulhausbauten gerichtet, welche den gegenwärtigen Anforderungen in sanitarischer und pädagogischer Hinsicht nicht in genügendem Masse gerecht wurde. Die Schrift wird zum Zwecke allgemeiner Aufklärung den Schulbehörden des Kantons St. Gallen unentgeltlich verabreicht.

III. Fortbildungsschule.

a) »Das Problem der Volksbildung in der schweizerischen Republik« von Rob. Weber (Verlag der Helvetia) in Basel.

Diese Brochüre befürwortet eine schweizerische obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—18. Altersjahre und eine fakultative Berufsschule landwirtschaftlichen und gewerblichen Charakters für das 18.—20. Altersjahr. Die erstere hätte die militärisch-gymnastische Vorbildung und die politische Erziehung, sowie Belehrungen über Anthropologie und Gesundheitslehre zu vermitteln. Die Lehrer wären Ärzte, Sekundar- und Bezirksschullehrer, Geistliche und begabte Gemeindeschullehrer; die fakultative Berufsschule würde hauptsächlich von Wanderlehrern geleitet.

b) »Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins«, herausgegeben von Seminardirektor Wiget, Preis 80 Cts.

Derselbe enthält eine Übersicht über die Tätigkeit des Vereins von 1852—1865 und ein Referat über die Gestaltung der Abendfortbildungsschule. Im letztern wird verlangt, dass der Fortbildungsschüler in methodischer Weise zu praktischer Anwendung des in der Primarschule Gelernten geführt werde und der Plan zu einem besonderen Lesebuch entworfen.

IV. Vorsorge für schwachsinnige Kinder.

a) »Die Stiefkinder der Familie und der Schule« oder: Winke für gemeinnützige Männer, Behörden, Lehrer und Jugendfreunde, sowie für Eltern schwachsinniger und geistig zurückgebliebener Kinder, von G. Schmid, Scheitlin's Buchhandlung, St. Gallen 1888. (88 Seiten 8⁰.)

Der Autor, erfüllt von Liebe zur Schule und zu den Schwachen, regt in volkstümlicher Darstellung die Errichtung von Nachhülfsklassen für Schwachbegabte und besondere Heilanstalten für Idioten, Kretinen etc. an, indem er die Organisationen bestehender Anstalten als Beispiele und Vorbilder herbeizieht und für die menschenfreundlichen Bestrebungen, welche auf geeignete Versorgung und Schulung dieser Stiefkinder gerichtet sind, in allen Schichten der Bevölkerung Jünger zu werben sich bestrebt.

V. Knabenarbeitsunterricht.

»Der Knabenarbeitsunterricht« von A. Coradi, Bezirkslehrer in Aarau, Verlag von Sauerländer.

Diese anregende Arbeit stellt die Vorzüge dieses Unterrichts für Schule und Jugend dar. Nach der Ansicht des Verfassers, welcher in der Sache praktisch bewandert ist, wäre der Arbeitsunterricht der Knaben, dem allgemeinen Schulorganismus einverleibt, geeignet, neben Turnen, Spielen und Spaziergängen der Überbürdung zu steuern und für die Hebung des Handwerkerstandes vorzuarbeiten. Durch die betreffenden Übungen soll der Knabe zur Arbeitslust, Ordnung, Genauigkeit, Ausdauer, Geschmack erzogen werden, jedoch ohne seiner freien Zeit beraubt zu werden.

VI. Schulgarten.

»Der Schulgarten« von J. Morgenthaler, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof bei Zürich, Verlag der Bibliothek des Schweizerischen Familienwochenblattes von Schröter & Meyer in Zürich.

Der Verfasser findet die Berechtiguug der Schulgartenbewegung im Ausland und in der Schweiz in dem Bestreben, die mit der Erwerbstätigkeit in näherer Beziehung stehenden Kenntnisse zu vermehren, sowie in der Forderung grösserer Betonung der körperlichen Ausbildung. Der Schulgarten veranlasst nach seiner Erfahrung Schüler und Lehrer, körperlich tätig zu sein und einen Teil des Unterrichts in frischer Luft zu geniessen. Anlage, Bestimmung, Vermehrung und Instandhaltung des Schulgartens für die verschiedenen Schulstufen und Anstalten werden in anschaulicher Weise besprochen und die Gründung von Schulgärten warm empfohlen.

VII. Hochschule.

a) »Ein Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage, zugleich eine Beleuchtung des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens, seiner Fehler und

Mängel und Mittel zur Abhülfe« von J. Schäppi, Mitglied des schweizerischen Nationalrates. 72 S. 8⁰. — Zürich, Verlagshandlung J. Schabelitz).

Nach einem Überblick über die ökonomischen Leistungen der Kantone für die Hochschule wird der Bundesunterstützung für die letztere gerufen; »damit auch die 650,000 Volksschüler, welche für das Vaterland die Waffen tragen, etwas von der Bundeshand zu spüren bekommen«. Ebenso sollte der Bund Spezialschulen für Schwachsinnige errichten oder subventioniren. Die Leistungen des Bundes für das gewerbliche Bildungswesen müssen noch gesteigert und die Kontrole über die subventionirten Anstalten verschärft werden. Hiebei werden folgende Forderungen aufgestellt: Regelmässige, einlässliche und öffentliche Berichterstattung der Inspektoren, Ausbildung von Zeichnungslehrern, Erstellung eines Zeichnungswerkes für die gewerblichen Fortbildungsschulen, Organisation der Lehrerschaft, Errichtung neuer Fachschulen zur Einführung und Hebung gewisser Industrien.

Betreffend die Hochschulfrage wird der Vorschlag gemacht, die zürcherische Hochschule mit dem Polytechnikum zu vereinigen und zu einer schweizerischen Hochschule in modernem Sinne umzugestalten. Daneben sollte in Bern und Lausanne die juristische Fakultät mit Bundeshülfe staatswissenschaftlich ausgebaut, in Genf die medizinische Fakultät weiter entwickelt, in Basel die theologische und die philosophische und in Neuenburg eine mathematisch-naturwissenschaftliche und mechanisch-technische Fakultät eingerichtet werden. Diese 6 Hochschulen können auf die Dauer nur dadurch bestehen, dass jede in irgend einer Richtung etwas Vorzügliches bietet.

Die Schrift hat ihren Vorzug darin, dass sie die nationale Bedeutung der Schule auf allen ihren Stufen hervorhebt, eine tatkräftigere Mitwirkung des Bundes an ihrer Hebung und Weiterentwicklung als durchaus geboten bezeichnet und die Aufmerksamkeit in weitern Kreisen auf die Schulfrage als auf eine schweizerische hinlenkt. Der Verfasser stand lange Jahre im praktischen Schuldienst und nimmt seither regen Anteil an der Frage des Ausbaus der schweizerischen Volksschule.

b) Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen, nach den Verhandlungen im Zürcher Hochschulverein, Zürich, Druck von Zürcher und Furrer. 26 S. 8⁰.

Der Standpunkt dieser Schrift in der Subventionsfrage ist folgender:

Die Möglichkeit einer Subvention ist durch Artikel 27 und seine Interpretation im Schosse der eidgenössischen Räte bei dessen Entstehung gegeben. Die Gründung einer schweizerischen Universität ist gegenwärtig weiter von der Verwirklichung entfernt als früher. Die kantonalen Hochschulen erfüllen eine der wichtigsten Staatsaufgaben für die ganze Schweiz und bieten gegenüber grösseren Universitäten für die Studirenden auch manche Vorzüge. (Engerer Verkehr zwischen Dozenten und Studirenden, intensivere Selbsttätigkeit in den Seminarien, bessere Kontrole über die Leistungen etc.). Doch sind die Kantone für sich allein auf die Dauer nicht im Stande, den sich steigernden finanziellen Anforderungen zu entsprechen. Daher muss der Bund mit seiner Hülfe eintreten. Doch darf dies nicht in der Weise geschehen, dass in den verschiedenen Hochschulkantonen je nur einzelne Fakultäten unterstützt werden, sodass diese zu eigentlichen Fachschulen werden, weil der Gedanke der Einheit einer Hochschule nicht preisgegeben werden darf. Ebenso wenig wäre bei der Bundesunterstützung ein Turnus zwischen den Kantonen zu befürworten, da eine gleichmässige Berücksichtigung damit ausgeschlossen oder wenigstens sehr erschwert würde. Es wären mit den Bundessubsidien einheitliche Schöpfungen ins Leben zu rufen (schweizerisches geologisches Institut, Zentralstelle für schweizerische Kunst, deutsches und romanisches schweizerisches Idiotikon, schweizerische Bibliothek) oder besondere kantonale Institute zu heben und zu fördern, welche allgemeinen schweizerischen Charakter tragen. Zum Zwecke der Aufstellung von Bedingungen, der Bildung von Vorschlägen betreffend Verteilung, der Aufsicht über die Verwendung wäre ein Expertenkollegium zu bestellen.